

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Ausschusses für
Bauwesen, Stadtentwicklung,
Stadtplanung und Umwelt

17.09.2026

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung Presse	4
------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 1.1 Umbau des ehem. Progymnasiums zum Kinderhort - Vorlage SG 42/014/2026	6
--	---

TOP Ö 1.2 Erweiterung Kindergarten An der Schnürleinsmühle Vorlage SG 42/013/2026	7
--	---

TOP Ö 1.3 Vergabe Aushubentsorgung Schuttplatz Bauhog Lehenwiesenweg Vorlage SG 43/003/2026	8
--	---

TOP Ö 1.4 Anwenden des Deckenerneuerungsprogramms in Seitenstraßen vom OT Dettenheim im Rahmen der Straßenbaus Dorferneuerung-Dettenheim Vorlage SG 43/005/2026	9
---	---

Anlage 1 Kastenweg SG 43/005/2026	11
-----------------------------------	----

Anlage 2 Bäckergerasse SG 43/005/2026	12
---------------------------------------	----

Anlage 3 Sternschanzstraße SG 43/005/2026	13
---	----

TOP Ö 1.5 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 der Stadt Weißenburg i. Bay. für das Gebiet "An der Maxanlage"; Abwägung sowie Satzungsbeschluss Vorlage SG 40.2/002/2026	14
---	----

Abwägungs- und Beschlusstabelle SG 40.2/002/2026	17
--	----

Deckblatt i. d. F. vom 02.07.2026 SG 40.2/002/2026	30
--	----

TOP Ö 1.6 Kläranlage Weißenburg, Sanierung Faulbehälter Vorlage SG 44/009/2026	31
---	----

TOP Ö 1.7 Sanierung Mischwasser- und Oberflächenwasserkanalisation im OT Oberhochstatt Vorlage SG 44/005/2026	33
---	----

TOP Ö 1.8 Sanierung Mischwasser- und Oberflächenwasserkanalisation in den OT'n Kehl und Gänswirthshaus Vorlage SG 44/006/2026	35
---	----

TOP Ö 1.9 Hochwasserrückhaltebecken Dettenheim Vorlage SG 44/007/2026	37
--	----

TOP Ö 1.10 Kanalsanierung Areal Bgm.-Fleischmann-Straße, Weißenburg Vorlage SG 44/008/2026	39
---	----

TOP Ö 2.1 Dringliche Anordnung durch die Oberbürgermeisterin Vorlage SG 42/015/2026	41
--	----

TOP Ö 2.2 Dringliche Anordnung durch die Oberbürgermeisterin Vorlage SG 42/016/2026	43
--	----

TOP Ö 2.3 Dringliche Anordnung durch die Oberbürgermeisterin Vorlage SG 42/017/2026	44
--	----

TOP Ö 3.1 Fortschreibung des Regionalplanes der benachbarten Region Ingolstadt (10) - 31. Änderung; Neuaufstellung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien; Zweites	
--	--

Beteiligungsverfahren

Vorlage ABT 4/003/2026	45
------------------------	----

Stellungnahme der Stadt Weißenburg i. Bay. vom 20.12.2024, Az. Sg. 40 ABT 4/003/2026	52
--	----

Zusammenschau der Tekturkarten Region 8 und Region 10 (Auszug) ABT 4/003/2026	56
---	----

Auswertungstabelle (Auszug), Stand 05.03.2026 ABT 4/003/2026	57
--	----

Entwurf der Ziele und Grundsätze mit Begründungen, Stand 28.07.2026 ABT 4/003/2026	78
--	----

Entwurf der Erläuterungskarte zur Tekturkarte - Vorranggebiete Windenergie Stand 28.07.2026 ABT 4/003/2026	83
Entwurf des Umweltberichtes - Standortbezogener Teil (Auszug WK 20 - WK 21), Stand 28.07.2026 ABT 4/003/2026	84
TOP Ö 3.2 Radweg Suffesheim - Laubenthal	
Vorlage SG 43/004/2026	97
Anlage 1 Antrag CSU Radweg Suffersheim-Laubental SG 43/004/2026	99
Anlage 2 Übersichtslageplan allgemein SG 43/004/2026	100
Anlage 3 Auszug Radverkehrskonzept Landkreis SG 43/004/2026	101

Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay. | 91780 Weißenburg i. Bay.

An die
Vertreter der Presse

Dienststelle

OB

Aktenzeichen

Datum

10.09.2026

Telefon-Durchwahl

09141/907-106

Telefax

09141/907-138

Bearbeiter/in

Urszula Werner

Zimmer Nr.

A 102

Hausanschrift

Neues Rathaus

Marktplatz 19

91781 Weißenburg i. Bay.

E-Mail: vorzimmerob@weissenburg.de

Internet: <http://www.weissenburg.de>

Bekanntmachung der Tagesordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

am **Donnerstag, 17.09.2026**, um **17:00 Uhr**

findet im **Sitzungssaal des Gotischen Rathauses**

die **Sitzung des Ausschusses für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung
und Umwelt**

mit folgender Tagesordnung statt.

1. Senat – öffentlich

- 1.1 Umbau des ehem. Progymnasiums zum Kinderhort -
Vergabe LV 33 Umfassungsmauer - Kinkerarbeiten
- 1.2 Erweiterung Kindergarten An der Schnürleinsmühle
Vergabe Elektroarbeiten
- 1.3 Vergabe Aushubentsorgung Schuttplatz Bauhof Lehenwiesenweg
Auftragsvergabe Abfuhr und Entsorgung Aushub
- 1.4 Anwenden des Deckenerneuerungsprogramms in Seitenstraßen vom OT
Dettenheim im Rahmen der Straßenbauausführung Dorferneuerung-Dettenheim
- 1.5 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 der Stadt Weißenburg i. Bay. für das
Gebiet "An der Maxanlage" im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 1430 und 1445
sowie der Teilfläche Flur-Nr. 1433, alle Gemarkung Weißenburg, im
beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Vorhaben Max Netter GmbH und
Sparkasse Mittelfranken-Süd Immobilien GmbH)
Abwägung sowie Satzungsbeschluss
- 1.6 Kläranlage Weißenburg, Sanierung Faulbehälter
hier: Vergabe von Ingenieurleistungen
- 1.7 Sanierung Mischwasser- und Oberflächenwasserkanalisation im OT

- Oberhochstatt
hier: Vergabe von Ingenieurleistungen
- 1.8 Sanierung Mischwasser- und Oberflächenwasserkanalisation in den OT'n Kehl und Gänswirthshaus
hier: Vergabe von Ingenieurleistungen
- 1.9 Hochwasserrückhaltebecken im OT Dettenheim
hier: Vergabe Ingenieurleistungen
- 1.10 Kanalsanierung Areal Bgm.-Fleischmann-Straße, Weißenburg
Hier: Vergabe Ingenieurleistungen
- 2. Kenntnisnahme - öffentlich**
- 2.1 Dringliche Anordnung durch die Oberbürgermeisterin
Umbau des ehem. Progymnasiums zum Kinderhort
Nachtrag Mehrkosten Vergabe LV 20 Stahlbau - Laubengang
- 2.2 Dringliche Anordnung durch die Oberbürgermeisterin
Umbau des ehem. Progymnasiums zum Kinderhort -
Vergabe LV 26a Innentreppe - Schreiner
- 2.3 Dringliche Anordnung durch die Oberbürgermeisterin
Umbau des ehem. Progymnasiums zum Kinderhort -
Vergabe LV 32 Außenanlagen
- 3. Ausschuss (vorberatend) – öffentlich**
- 3.1 Fortschreibung des Regionalplanes der benachbarten Region Ingolstadt (10) - 31. Änderung;
Neuaufstellung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien (Windenergie)
Zweites Beteiligungsverfahren
- 3.2 Radweg Suffesheim - Laubenthal
CSU-Antrag vom 11.02.2026
- 3.3 Bekanntgaben - öffentlich

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Eva Reichstadt
Oberbürgermeisterin

Beschlussvorlage

SG 42/014/2026

Sachgebiet	Berichter/in		
SG 42	Frau SchmidtKonz		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt	17.09.2026	öffentlich	Entscheidung (Senat)
Stadtrat	01.10.2026	öffentlich	Kenntnisnahme
Betreff			
Umbau des ehem. Progymnasiums zum Kinderhort - Vergabe LV 33 Umfassungsmauer - Klinkerarbeiten			

Verwaltungsbericht:

Die Umfassungsmauer Klinkerarbeiten für den Umbau des Progymnasiums zum Kinderhort wurde am 15.07.2026 über die Plattform des Staatsanzeiger eServices EU-weit ausgeschrieben.

Submissionstermin:	04.08.2026, 10:00 Uhr
Abgegebene Angebote:	5
Wirtschaftlichster Bieter:	F. Hüttinger GmbH & Co. Bau KG
	Geislohe 38
	91788 Pappenheim
Rechnerisch geprüfte Auftragssumme:	309.567,27 €
Ansatz in der Kostenberechnung:	261.306,00 €
Unter-/Überschreitung um:	48.261,27 €

Der aktuelle Stand der Vergaben liegt weiterhin unter der Gesamtkostenberechnung, es ist **keine Erhöhung der Gesamtbaukosten** zu erwarten.

Stand der Vergaben

Kostenberechnung KG 300-600	7.149.982,32 €
Beauftragungen (Angebote + Nachträge)	6.864.196,30 €
Differenz	- 285.786,02 €

Finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Wenn ja, welche?	☒	einmalige Kosten
	☐	fortlaufende Kosten
Veranschlagung im Haushalt 2026	bei Haushaltsstelle 1.46451.9400	

Vorschlag zum Beschluss:

Für die Ausführung der Umfassungsmauer - Klinkerarbeiten beim Umbau des Progymnasiums zum Kinderhort wird die Firma F. Hüttinger GmbH & Co. Bau KG, Geislohe 38, 91788 Pappenheim, mit dem wirtschaftlichsten Angebot über 309.567,27 € beauftragt.

Beschlussvorlage

SG 42/013/2026

Sachgebiet SG 42	Berichter/in Frau Raab		
Beratung Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt Stadtrat	Datum 17.09.2026 01.10.2026	Behandlung öffentlich öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung (Senat) Kenntnisnahme
Betreff Erweiterung Kindergarten An der Schnürleinsmühle Vergabe Elektroarbeiten			

Verwaltungsbericht:

Die Elektroarbeiten für die Erweiterung des Kindergartens An der Schnürleinsmühle (Elektroinstallationsarbeiten für den Erweiterungsbau sowie für das Bestandsgebäude) wurden am 05.08.2026 über die Plattform des Staatsanzeiger eServices beschränkt ausgeschrieben.

Die Submission fand am 25.08.2026 um 10:00 Uhr statt. Die Prüfung der Angebote ergab folgendes:

Von den 10 aufgeforderten Bewerbern haben insgesamt 4 Bewerber ihre Angebote eingereicht:

Wirtschaftlichster Bieter:	Energie-Technik-Center Loy GmbH & Co. KG
Rechnerisch geprüfte Auftragssumme:	164.195,25 €
Ansatz in der Kostenberechnung:	125.545,00 €
Überschreitung:	38.650,25 €

Finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Wenn ja, welche?	☒	einmalige Kosten fortlaufende Kosten
Veranschlagung im Haushalt 2026/27	bei Haushaltsstelle 1.4643.9400	

Vorschlag zum Beschluss:

Für die Ausführung der Elektroarbeiten beim Erweiterungsbau des Kindergartens An der Schnürleinsmühle wird das wirtschaftlichste Angebot der Firma **Energie-Technik-Center Loy GmbH & Co. KG** aus Muhr am See mit einem Angebotspreis von **164.195,25 €** beauftragt.

Beschlussvorlage

SG 43/003/2026

Sachgebiet SG 43	Berichter/in Herr Schrötz		
Beratung Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt Stadtrat	Datum 17.09.2026 01.10.2026	Behandlung öffentlich öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung (Senat) Kenntnisnahme
Betreff Vergabe Aushubentsorgung Schuttplatz Bauhof Lehenwiesenweg Auftragsvergabe Abfuhr und Entsorgung Aushub			

Verwaltungsbericht:

Auf dem Außenlagerplatz des Bauhofs im Lehenwiesenweg hat sich über mehr als 10 Jahre Aushubmaterial von Instandhaltungsmaßnahmen (Straßenbankette und Entwässerungsgräben nachprofilieren etc.) angesammelt. Das entsprechende Haufwerk hat ein Volumen von ca. 1.800 m³ und schränkt die freien Lagerflächen zunehmend ein.

Um das Haufwerk abzufahren, musste dies beprobt und auf Basis der Ergebnisse ein Entsorgungsweg ergründet werden. Eine wirtschaftliche Entsorgung kann über die Firma Hans Hirschmann KG, Treuchtlingen, auf der Deponie Frankenschotter, Dietfurt, erfolgen.

Von Seiten der Verwaltung wird deshalb vorgeschlagen, die Firma Hans Hirschmann KG, Treuchtlingen, mit einer Angebotssumme von 89.678,40 € (brutto) mit der Abfuhr und Entsorgung des Haufwerks auf dem Außenlagerplatz des Bauhofs am Lehenwiesenweg zu beauftragen.

Haushaltsmittel sind derzeit nicht ausreichend vorhanden und sollen in Abstimmung mit der Kämmerei mit Minderausgaben aus dem Deckenbauprogramm gedeckt werden.

Finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Wenn ja, welche?	☒	einmalige Kosten
	☐	fortlaufende Kosten
Veranschlagung im Haushalt 2026	bei Haushaltsstelle 1.7201.9501	

Vorschlag zum Beschluss:

Der Auftrag zur Abfuhr und Entsorgung des Aushubs auf dem Außenlagerplatz des Bauhofs am Lehenwiesenweg wird an die Firma Hans Hirschmann KG, Treuchtlingen, zu einem Angebotspreis von 89.678,40 € (brutto), gemäß Angebot vom 19.08.2026, vergeben.

Beschlussvorlage

SG 43/005/2026

Sachgebiet	Berichter/in
SG 43	Herr Schmidlein

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt	17.09.2026	öffentlich	Entscheidung
Stadtrat	01.10.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

Betreff

Anwenden des Deckenerneuerungsprogramms in Seitenstraßen vom OT Dettenheim im Rahmen der Straßenbauausführung Dorferneuerung-Dettenheim

Anlagen:

Anlage 1 Kastenweg
 Anlage 2 Bäckergrasse
 Anlage 3 Sternschanzstraße

Verwaltungsbericht:

Im Frühjahr 2027 wird der Straßenbau im Rahmen der Dorferneuerung Dettenheim beginnen, was sich beim letzten Gespräch mit dem Amt für ländliche Entwicklung (ALE) ergeben hat. In die Umsetzung kommen die Straßen Rezat-, Haupt- und Donauwörther Straße und Metzgergrasse sowie die Einmündungsbereiche Kastenweg, Bäckergrasse, Sternschanzstraße und Bgm.-Roth-Straße.

Nachdem der weiterführende Kastenweg, die Bäckergrasse und die Sternschanzstraße einen sanierungswürdigen Zustand aufweist, ist nun beabsichtigt, diese jeweiligen Straßenreststücke (siehe Anlage 1-3) im Rahmen der Gesamtmaßnahme Straßenbau-Dorferneuerung auf der Kostenstelle des Deckenerneuerungsprogramms oberflächlich zu sanieren, um einen wirtschaftlicheren Preis zu erzielen im Vergleich dazu, wenn die drei Straßenäste zu einem späteren Zeitpunkt als Maßnahmenpaket saniert werden.

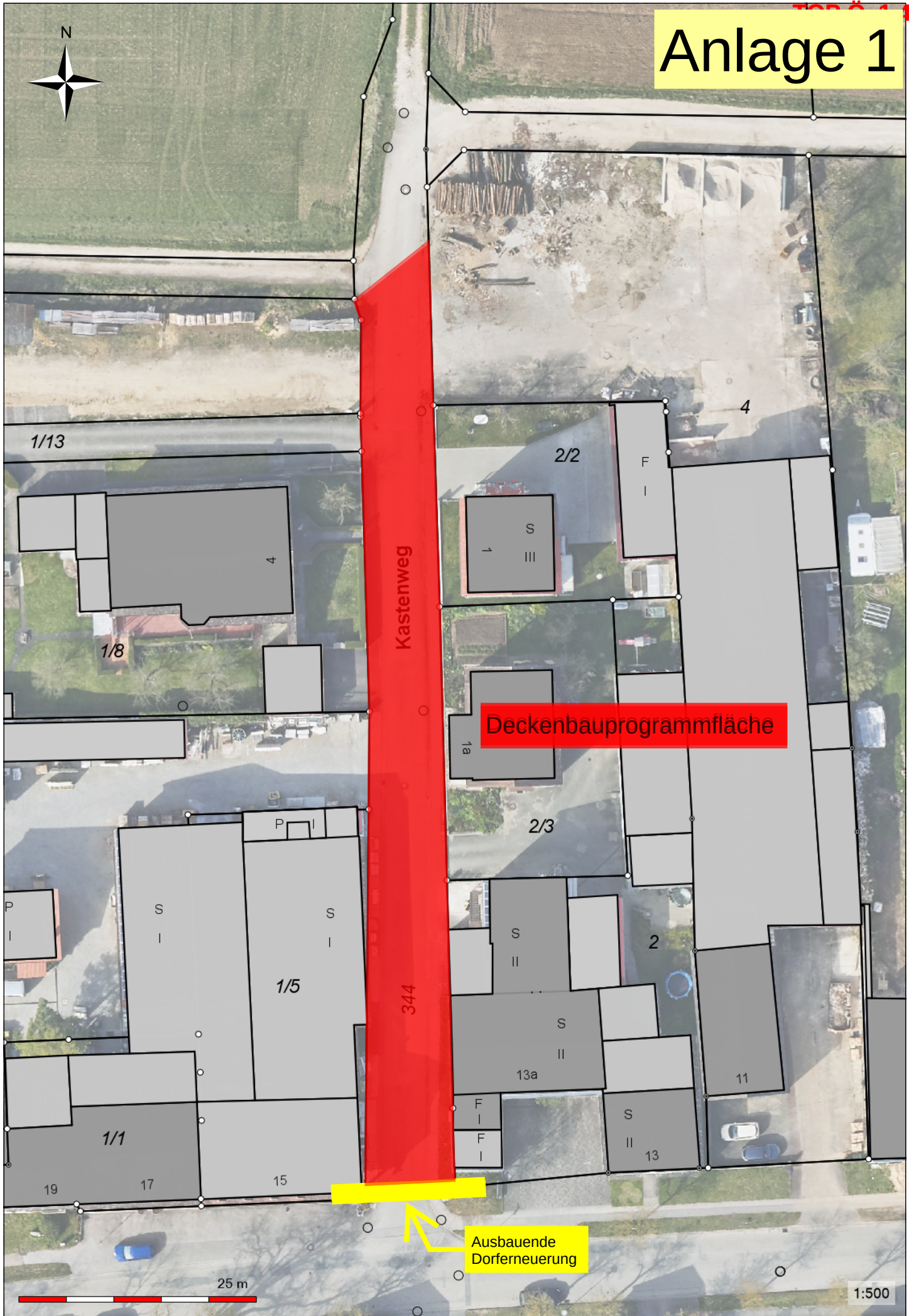
Das ALE wäre einverstanden damit, die vorgenannten Deckenbauarbeiten etc. in deren Straßenbauausschreibung zu inkludieren. Bauleitung und Bauüberwachung etc. verbleibt beim Tiefbauamt

Von Seiten der Verwaltung wird deshalb vorgeschlagen, die Deckenerneuerungsmittel für 2027 für die Sanierung der vorbeschriebenen Straßenreststücke zu verwenden.

Finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Wenn ja, welche?	☒	einmalige Kosten
	☐	fortlaufende Kosten
Veranschlagung im Haushalt 2027	bei Haushaltsstelle 1.6301.9510	

Vorschlag zum Beschluss:

Im Zuge der Straßenbaumaßnahmen Dorferneuerung-Dettenheim werden die vorgeschlagenen Straßenreststücke im Kastenweg, Bäcker gasse und Sternschanzstraße im Rahmen des Deckenerneuerungsprogramms 2027 mitsaniert.



Anlage 1

Kastenweg

Deckenbauprogrammfläche

344

Ausbauende
Dorferneuerung

25 m

1:500

Anlage 2

Sonnwendfeuerplatz

486

488

486/3

486/1

486/2

490

34/2

34/3

27/3

34

8

5a

7

9

27/4

33

35

37

490

31

30

15

17a

38

39

19

21

23

75/1

25m

Hauptstraße

Metzgergasse

Bäckergasse

Deckenbauprogrammfläche

Ausbauende Dorferneuerung

1:750

Anlage 2

Sonnwendfeuerplatz

486

488

486/3

486/1

486/2

490

34/2

34/3

27/3

34

8

5a

7

9

27/4

33

35

37

490

31

30

15

17

17a

38

39

19

21

23

75/1

25m

Hauptstraße

Bäckergasse

Metzgergasse

Deckenbauprogrammfläche

Ausbauende Dorferneuerung

1:750

Anlage 2

Sonnwendfeuerplatz

486

488

486/3

486/1

486/2

490

34/2

34/3

27/3

27/4

34

33

35

37

31

30

17a

38

39

19

21

23

75/1

79/1

Hauptstraße

Bäckergasse

Metzgergasse

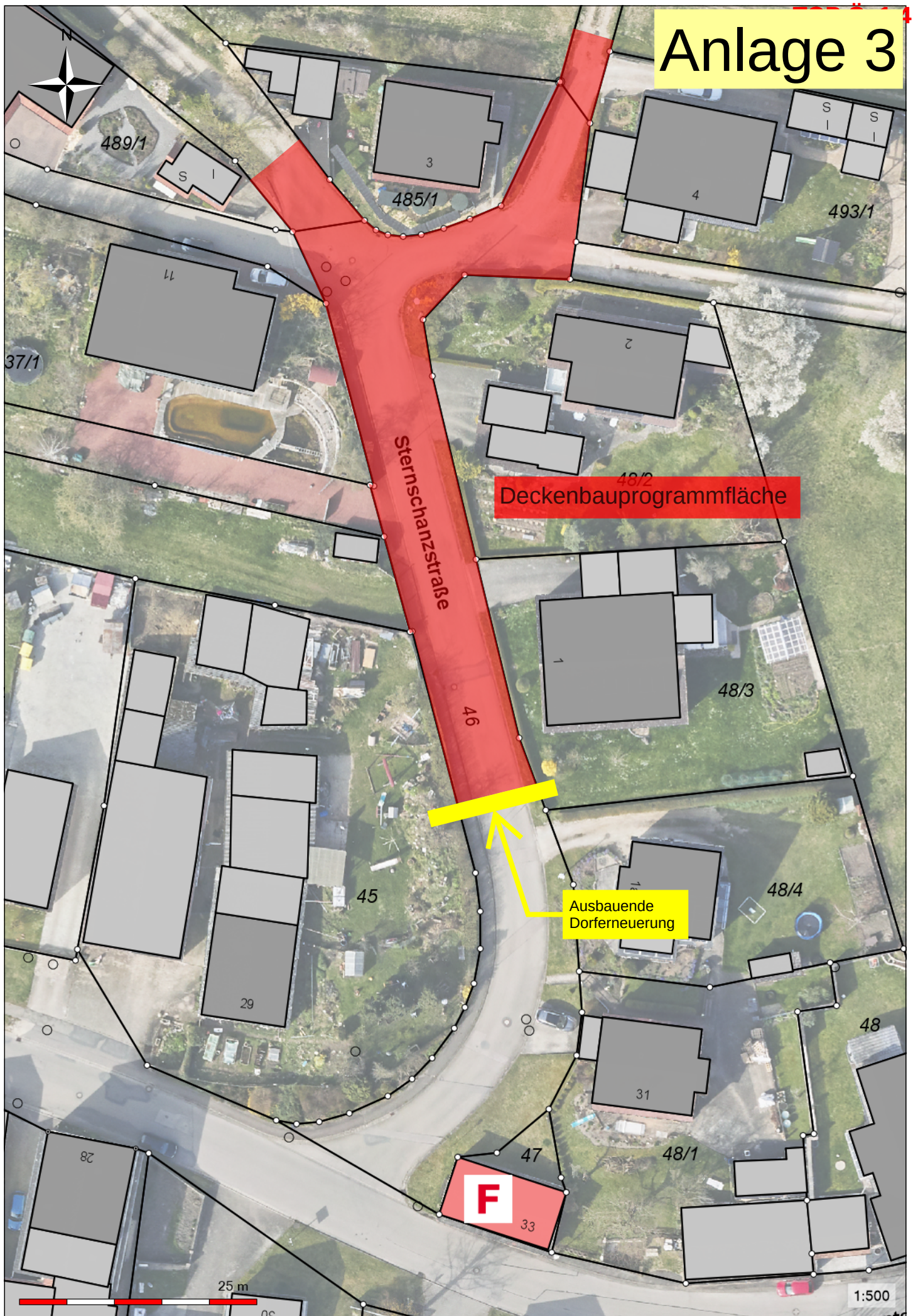
Deckenbauprogrammfläche

Ausbauende Dorferneuerung

25m

1:750

Anlage 3



Beschlussvorlage

SG 40.2/002/2026

Sachgebiet	Berichter/in		
SG 40.2	Herr Linsenmeier		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt	17.09.2026	öffentlich	Entscheidung (Senat)
Stadtrat	01.10.2026	öffentlich	Kenntnisnahme
Betreff			
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 der Stadt Weißenburg i. Bay. für das Gebiet "An der Maxanlage" im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 1430 und 1445 sowie der Teilfläche Flur-Nr. 1433, alle Gemarkung Weißenburg, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Vorhaben Max Netter GmbH und Sparkasse Mittelfranken-Süd Immobilien GmbH) Abwägung sowie Satzungsbeschluss			
Anlagen:			
Abwägungs- und Beschlusstabelle			
Deckblatt i. d. F. vom 02.07.2026			

Zusätzlich einladen: Herrn Mario Netter, **Max Netter GmbH**
Herrn Bernd Beckstein, **Sparkasse Mittelfranken-Süd Immobilien GmbH**

Verwaltungsbericht:

1. Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (zweite Beteiligungsrunde)

Der Deckblattentwurf (Stand: 02.07.2026) zur Bebauungsplanänderung mit dem Entwurf der Begründung lag in der Zeit von 20.07.2026 bis einschließlich 27.08.2026 öffentlich aus (zweite Auslegung nach § 13 a i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB). Gleichzeitig wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt (§ 13 a i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB).

Seitens der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein, seitens der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind verschiedene Stellungnahmen eingegangen. Diese wurden durch das Stadtbauamt aufgearbeitet, hierzu Abwägungs- und Beschlussvorschläge formuliert.

In Anlage zu dieser Sitzungsvorlage befindet sich zur o.g. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 eine tabellarische Übersicht „Abwägungs- und Beschlussvorlage zum Planstand 02.07.2026“, in der die abgegebenen Stellungnahmen aufgeführt sind (Spalte 1 und 2) und hierzu Abwägungs- und Beschlussvorschläge formuliert werden (Spalte 3 und 4). Zusätzlich findet, soweit erforderlich, eine Erläuterung in der Sitzung statt.

2. Weiteres Vorgehen

Soweit Einverständnis besteht, kann dann abschließend der Satzungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 für das Gebiet „An der Maxanlage“ (Planstand 02.07.2026) gefasst werden.

Finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☒ nein
Wenn ja, welche?	☐	einmalige Kosten
	☐	fortlaufende Kosten
Veranschlagung im Haushalt 2026	bei Haushaltsstelle	

Vorschlag zum Beschluss:

Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a BauGB zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 der Stadt Weißenburg i. Bay. für das Gebiet „An der Maxanlage“ werden die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

1. Der Senat für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zum Planstand 02.07.2026 (vgl. Anlage) zu Eigen.
2. Die in der Senatssitzung darüber hinaus beschlossenen Inhalte ergänzen die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage.
3. Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 für das Gebiet „An der Maxanlage“ wird in der Fassung vom 02.07.2026 als Satzung beschlossen:

SATZUNG

über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 der Stadt Weißenburg i. Bay für das Gebiet „An der Maxanlage“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 1430 und 1445 sowie der Teilfläche Flur-Nr. 1433, alle Gemarkung Weißenburg

Die Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay. erlässt aufgrund der §§ 2, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226); der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176); der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch die § 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. S. 190) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796,797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) folgende Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 36 der Stadt Weißenburg i. Bay. für das Gebiet „An der Max-anlage“ wird gemäß dem vom Stadtplanungsbüro **TB Markert Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbH** gefertigten Deckblatt vom 02.07.2026 mit Begründung (Stand: 02.07.2026) geändert.

§ 2

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

4. Der Bebauungsplan Nr. 36 ist im Amtsblatt ortsüblich bekanntzumachen.

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 der Stadt Weißenburg i. Bay. für das Gebiet „An der Maxanlage“

Behandlung der Einwendungen, Hinweise und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach **§ 3 Abs. 2 BauGB** sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach **§ 4 Abs. 2 BauGB** bis zum 27.08.2026 eingegangen sind

Fassung vom 01.09.2026

Stadt Weißenburg i. Bay.

Stadtbauamt

Sachgebiet 40.2 – Städtebaurecht, Stadtplanung (rechtlich)

Marktplatz 19

91781 Weißenburg i. Bay.

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 36 DER STADT WEIßENBURG I. BAY. FÜR DAS GEBIET „AN DER MAXANLAGE“

Behandlung der Einwendungen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 27.08.2026 eingegangen sind:

Stellungnahme		Erläuterung der Verwaltung mit Beschlussvorschlag	
<i>Nr. TÖB-Liste:</i> 1	<i>Behörde bzw. TÖB:</i> Sg. 23 - Städtische Liegenschaften	<i>Posteingang:</i> 27.07.2026 - fristgerecht	<i>Erledigungsvermerk SG 40.2:</i> Keine Planänderungen oder Plan- ergänzung notwendig
Von Seiten der Liegenschaftsverwaltung bestehen keine Einwände.		Diese Feststellung wird zur Kenntnis genommen. <i>Beschlussvorschlag:</i> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
<i>Nr. TÖB-Liste:</i> 2	<i>Behörde bzw. TÖB:</i> Sg. 34 - Straßenverkehr	<i>Posteingang:</i> 26.08.2026 - fristgerecht	<i>Erledigungsvermerk SG 40.2:</i> Keine Planänderungen oder Plan- ergänzung notwendig
Bezugnehmend auf die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände.		Diese Feststellung wird zur Kenntnis genommen. <i>Beschlussvorschlag:</i> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
<i>Nr. TÖB-Liste:</i> 3	<i>Behörde bzw. TÖB:</i> Sg. 40.1 - Beitragswesen	<i>Posteingang:</i> 16.07.2026 - fristgerecht	<i>Erledigungsvermerk SG 40.2:</i> Keine Planänderungen oder Plan- ergänzung notwendig
Ich habe keine Einwendungen gegen die Bebauungsplanänderung.		Diese Feststellung wird zur Kenntnis genommen. <i>Beschlussvorschlag:</i> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 36 DER STADT WEIßENBURG I. BAY. FÜR DAS GEBIET „AN DER MAXANLAGE“

Behandlung der Einwendungen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 27.08.2026 eingegangen sind:

Stellungnahme		Erläuterung der Verwaltung mit Beschlussvorschlag	
Nr. TÖB-Liste: 4	Behörde bzw. TÖB: Sg. 41.1 - Technische Bauaufsicht	Posteingang: ---	Erledigungsvermerk SG 40.2: ---
---		---	
Nr. TÖB-Liste: 5	Behörde bzw. TÖB: Sg. 43 - Tiefbau / Sg. 44 - Stadtentwässerung	Posteingang: 25.08.2026 - fristgerecht	Erledigungsvermerk SG 40.2: Keine Planänderungen oder Plan- ergänzung notwendig
Das SG 43+44 bezieht sich auf die vorherigen Stellungnahmen des vorgenannten Verfahrens.		Die Feststellung, dass sich auf die vorherigen Stellungnahmen des Sachgebietes 43/44 Bezug genommen wird, wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Stellungnahmen vom 18.05.2026 wurden in der Sitzung des Senates für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt der Stadt Weißenburg i. Bay. vom 02.07.2026 behandelt. In der Sitzung wurde abschließend dann beschlossen, dass die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und wie ausgeführt eingeschätzt wird. Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
Nr. TÖB-Liste: 6	Behörde bzw. TÖB: Sg. 43.1 - Bau- und Grünpflegebetrieb	Posteingang: ---	Erledigungsvermerk SG 40.2: ---
---		---	

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 36 DER STADT WEIßENBURG I. BAY. FÜR DAS GEBIET „AN DER MAXANLAGE“

Behandlung der Einwendungen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 27.08.2026 eingegangen sind:

Stellungnahme		Erläuterung der Verwaltung mit Beschlussvorschlag	
Nr. TÖB-Liste: 7	Behörde bzw. TÖB: Sg. 46 - Klimaschutzmanagement	Posteingang: ---	Erledigungsvermerk SG 40.2: ---
---		---	
Nr. TÖB-Liste: 8	Behörde bzw. TÖB: Stadtwerke Weißenburg GmbH	Posteingang: ---	Erledigungsvermerk SG 40.2: ---
---		---	
Nr. TÖB-Liste: 9	Behörde bzw. TÖB: Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schwabach - Außenstelle Weißenburg	Posteingang: 20.08.2026 - fristgerecht	Erledigungsvermerk SG 40.2: Keine Planänderungen oder Planergänzung notwendig
Gegen die o.a. Planungen bestehen keine Einwände. Die Belange des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schwabach, Außenstelle Weißenburg i. Bay. werden nicht berührt. Die Vergabe und Mitteilung der Straßennamen und Hausnummern sollte rechtzeitig erfolgen, um die kataster- und grundbuchrechtlichen Eintragungen effizient und zügig durchführen zu können.		Die Feststellungen, dass gegen die Planungen keine Einwände bestehen und die Belange des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schwabach, Außenstelle Weißenburg i. Bay., nicht berührt werden, werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf den weiteren Planungsebenen beachtet. Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 36 DER STADT WEIßENBURG I. BAY. FÜR DAS GEBIET „AN DER MAXANLAGE“

Behandlung der Einwendungen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 27.08.2026 eingegangen sind:

Stellungnahme		Erläuterung der Verwaltung mit Beschlussvorschlag	
Nr. TÖB-Liste: 10	Behörde bzw. TÖB: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - Referat B Q - Bauleitplanung	Posteingang: ---	Erledigungsvermerk SG 40.2: ---
---		---	
Nr. TÖB-Liste: 11	Behörde bzw. TÖB: Bund Naturschutz in Bayern e. V. - Ortsgruppe	Posteingang: ---	Erledigungsvermerk SG 40.2: ---
---		---	
Nr. TÖB-Liste: 12	Behörde bzw. TÖB: Deutsche Telekom Technik GmbH	Posteingang: 06.08.2026 - fristgerecht	Erledigungsvermerk SG 40.2: Keine Planänderungen oder Planergänzung notwendig
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben W118047538, PTI 13, BB1, Francesca Santoro vom 06.05.2026 Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.		Die Feststellung, dass bereits mit Schreiben W118047538, PTI 13, BB1, Francesca Santoro vom 06.05.2026 Stellung genommen wurde und diese unverändert weiter gilt, wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Stellungnahme vom 06.05.2026 wurde in der Sitzung des Senats für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt der Stadt Weißenburg i. Bay. vom 02.07.2026 behandelt. In der Sitzung wurde abschließend dann beschlossen, dass die Stellungnahme zur Kenntnis	

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 36 DER STADT WEIßENBURG I. BAY. FÜR DAS GEBIET „AN DER MAXANLAGE“

Behandlung der Einwendungen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 27.08.2026 eingegangen sind:

Stellungnahme		Erläuterung der Verwaltung mit Beschlussvorschlag	
Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.		genommen, wie ausgeführt eingeschätzt und insbesondere wie folgt berücksichtigt wird: - In den Deckblattentwurf sowie in die Begründung (Entwurf) wurde die oben beschriebene nachrichtliche Übernahme „Schutz von Versorgungsleitungen“ entsprechend eingearbeitet. - In den Deckblattvorentwurf sowie in die Begründung (Vorentwurf) war bereits die Festsetzung „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht“ eingearbeitet und findet sich auch in der Entwurfsunterlage. Die Deutsche Telekom wird im gewohnten Umfang am weiteren Verfahren beteiligt. Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
Nr. TÖB-Liste: 13	Behörde bzw. TÖB: Freiwillige Feuerwehr Weißenburg i. Bay.	Posteingang: ---	Erledigungsvermerk SG 40.2: ---
---		---	
Nr. TÖB-Liste: 14	Behörde bzw. TÖB: Vodafone Kabel Deutschland - Niederlassung Nürnberg	Posteingang: 26.08.2026 - fristgerecht	Erledigungsvermerk SG 40.2: Keine Planänderungen oder Planergänzung notwendig
<u>Aktenzeichen: Stellungnahme Nr. S01476724</u> Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.07.2026.			

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 36 DER STADT WEIßENBURG I. BAY. FÜR DAS GEBIET „AN DER MAXANLAGE“

Behandlung der Einwendungen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 27.08.2026 eingegangen sind:

Stellungnahme	Erläuterung der Verwaltung mit Beschlussvorschlag
Bei der von Ihnen eingereichten Planung haben wir keine Einwände. Neu- oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDR-S-Bayern.de@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. In diesem Zusammenhang weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass die zuständige Vodafone-Gesellschaft(en) erforderliche Umverlegungen ihrer vorhandenen Telekommunikationslinien (TK-Linien) grundsätzlich durch ein von ihr beauftragtes Tiefbauunternehmen auf eigene Kosten bewirkt (§ 130 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz [TKG]), unabhängig davon, ob der Wegebauastträger bereits Tiefbauunternehmen in o.g. Vorhaben – insbesondere im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung – beauftragt hat. Hierfür ist die Einräumung eines Bauzeitfensters notwendig, das der Wegebauastträger und/oder sein beauftragtes Tiefbauunternehmen bzw. Planungsbüro bei der Planung des o.g. Vorhabens zu berücksichtigen und auf Antrag der zuständigen Vodafone-Gesellschaft(en) ihr zu gewähren und mit ihr abzustimmen hat.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und stehen dem städtebaulichen Konzept nicht entgegen. Die genannten Hinweise sind vom Bauherrn im Rahmen der weiteren Planung (Planung der privaten Erschließungsanlage) bzw. bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 36 DER STADT WEIßENBURG I. BAY. FÜR DAS GEBIET „AN DER MAXANLAGE“

Behandlung der Einwendungen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 27.08.2026 eingegangen sind:

Stellungnahme	Erläuterung der Verwaltung mit Beschlussvorschlag
Ordnungsgemäß erfolgte Baubeschreibungen bzw. Erläuterungen zur Ausschreibung des Wegebausträgers berücksichtigen derartige Verzögerungen, sodass Bauunternehmen und Planungsbüros damit zu rechnen haben. Hierdurch entstehende Kosten und Ausführungszeitverlängerungen sowie Behinderungen müssen deshalb bereits vorab bei der Einheitspreisbestimmung und der Festlegung der Ausführungszeiten vom Bauunternehmen bzw. Planungsbüro berücksichtigt werden. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden. <u>Aktenzeichen: Stellungnahme Nr. S01476725</u> Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.07.2026.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und stehen dem städtebaulichen Konzept nicht entgegen. Die genannten Hinweise sind vom Bauherrn im Rahmen der weiteren Planung (Planung der privaten Erschließungsanlage) bzw. bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 36 DER STADT WEIßENBURG I. BAY. FÜR DAS GEBIET „AN DER MAXANLAGE“

Behandlung der Einwendungen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 27.08.2026 eingegangen sind:

Stellungnahme	Erläuterung der Verwaltung mit Beschlussvorschlag
Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	Beschlussvorschlag: Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und die vorgetragenen Punkte wie oben aufgeführt berücksichtigt.

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 36 DER STADT WEIßENBURG I. BAY. FÜR DAS GEBIET „AN DER MAXANLAGE“

Behandlung der Einwendungen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 27.08.2026 eingegangen sind:

Stellungnahme		Erläuterung der Verwaltung mit Beschlussvorschlag	
Nr. TÖB-Liste: 15	Behörde bzw. TÖB: Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Untere Immissionsschutzbehörde	Posteingang: 27.08.2026 - fristgerecht	Erledigungsvermerk SG 40.2: Keine Planänderungen oder Plan-ergänzung notwendig
<u>Formblatt „Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“</u> 2.1 Keine Äußerung		Die Feststellung, dass keine Äußerung zum Verfahren erfolgt, wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
Nr. TÖB-Liste: 16	Behörde bzw. TÖB: Landratsamt Weißenburg - Gunzenhausen, Untere Naturschutz-behörde	Posteingang: 24.08.2026 - fristgerecht	Erledigungsvermerk SG 40.2: Keine Planänderungen oder Plan-ergänzung notwendig
Zu genannten Bebauungsplan bestehen keine Einwände.		Die Feststellung, dass keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 36 DER STADT WEIßENBURG I. BAY. FÜR DAS GEBIET „AN DER MAXANLAGE“

Behandlung der Einwendungen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 27.08.2026 eingegangen sind:

Stellungnahme		Erläuterung der Verwaltung mit Beschlussvorschlag	
Nr. TÖB-Liste: 17	Behörde bzw. TÖB: Regierung von Mittelfranken - Höhere Landesplanungsbehörde	Posteingang: 24.07.2026 - fristgerecht	Erledigungsvermerk SG 40.2: Keine Planänderungen oder Plan- ergänzung notwendig
Die Stadt Weißenburg i. Bay. beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. 36 „An der Maxanlage“ zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung einer Wohnbebauung auf dem ehemaligen Gärtnerei-Gelände „Bauer“ zu schaffen. Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs.2 BauGB aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt, der das Plangebiet (ca. 0,5 ha) als Wohnbaufläche darstellt. Das Vorhaben wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben der Höheren Landesplanungsbehörde bereits beurteilt (vgl. Az. RMF-SG24-8314.01-213-2-9 vom 15.04.2026). Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden weiterhin nicht erhoben.		Diese Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Feststellung, dass aus landesplanerischer Sicht weiterhin keine Einwendungen erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
Nr. TÖB-Liste: 18	Behörde bzw. TÖB: Regionaler Planungsverband Westmittelfranken	Posteingang: 30.07.2026 - fristgerecht	Erledigungsvermerk SG 40.2: Keine Planänderungen oder Plan- ergänzung notwendig
Aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes werden gegen das oben genannte Vorhaben weiterhin keine Einwendungen erhoben.		Die Feststellung, dass weiterhin keine Einwendungen erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 36 DER STADT WEIßENBURG I. BAY. FÜR DAS GEBIET „AN DER MAXANLAGE“

Behandlung der Einwendungen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 27.08.2026 eingegangen sind:

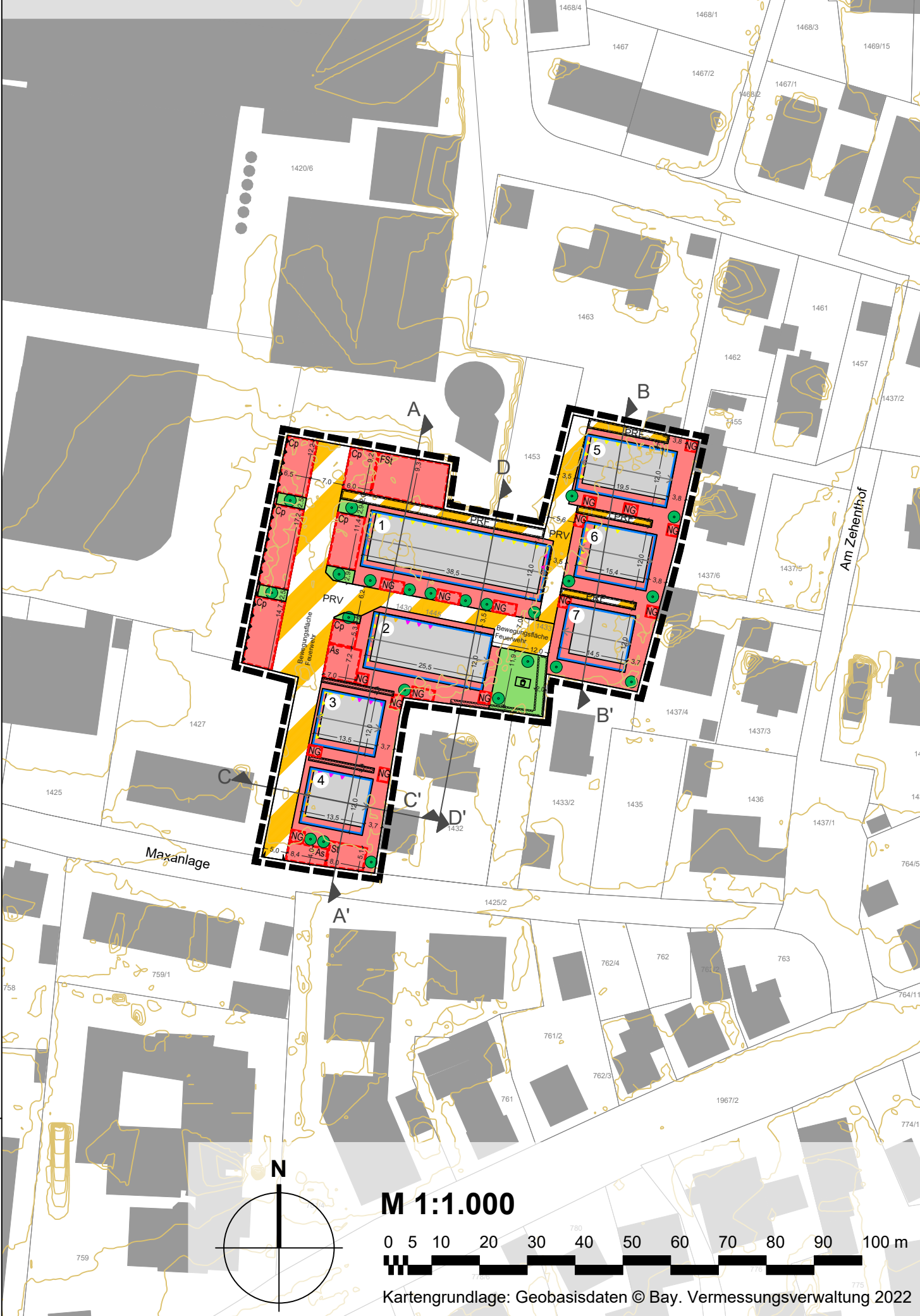
Stellungnahme		Erläuterung der Verwaltung mit Beschlussvorschlag	
Nr. TÖB-Liste: 19	Sonstige: Stadtheimatspfleger Helmuth Richter	Posteingang: ---	Erledigungsvermerk SG 40.2: ---
---		---	
Nr. TÖB-Liste: 20	Sonstige: Umweltbeirat der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.	Posteingang: ---	Erledigungsvermerk SG 40.2: ---
---		---	
Nr. TÖB-Liste: 21	Behörde bzw. TÖB: Wasserwirtschaftsamt Ansbach	Posteingang: 19.08.2026 - fristgerecht	Erledigungsvermerk SG 40.2: Keine Planänderungen oder Plan- ergänzung notwendig
Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme mit Datum vom 19.05.2026 abgegeben. Die darin aufgeführten Punkte haben weiterhin Gültigkeit. Es wird keine erneute Stellungnahme abgegeben.		Die Feststellung, dass die im Schreiben vom 19.05.2026 aufgeführten Punkte weiterhin Gültigkeit haben, wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Stellungnahme vom 19.05.2026 wurde in der Sitzung des Senates für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt der Stadt Weißenburg i. Bay. vom 02.07.2026 behandelt. In der Sitzung wurde abschließend dann beschlossen, dass die Stellungnahmen wie aufgeführt eingeschätzt und insbesondere berücksichtigt wird, dass unter nachrichtliche Übernahmen/Hinweise zu Überflutungen in Folge von Starkregen, zu Grundwasser / Schichtwasser, zu Altlasten sowie zum versorgenden Bodenschutz Hinweise eingearbeitet werden. Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie oben ausgeführt eingeschätzt.	

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 36 DER STADT WEIßENBURG I. BAY. FÜR DAS GEBIET „AN DER MAXANLAGE“

Behandlung der Einwendungen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 27.08.2026 eingegangen sind:

Stellungnahme		Erläuterung der Verwaltung mit Beschlussvorschlag	
Nr.: Ö	Öffentlichkeit: ---	Posteingang: ---	Erledigungsvermerk SG 40.2: ---
---		---	

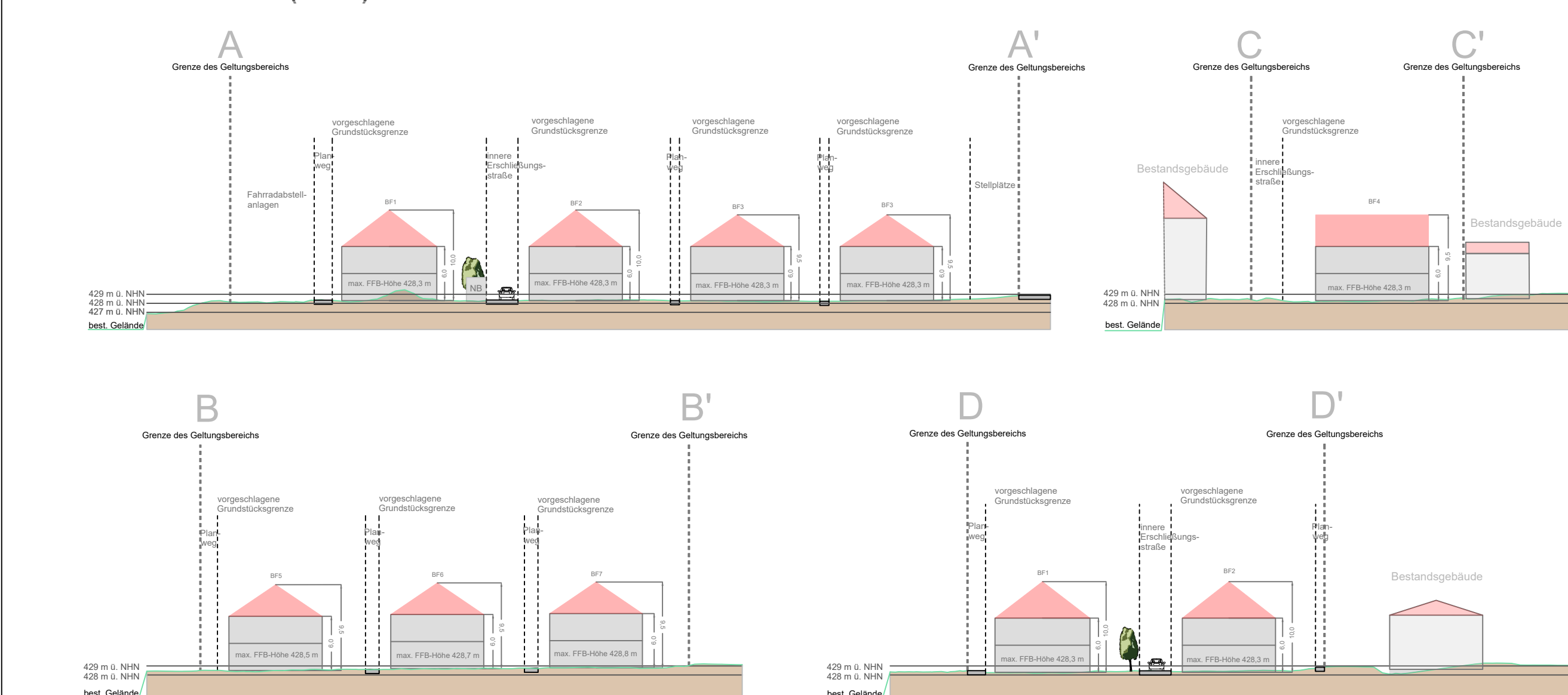
A ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG, §§ 1 bis 11 BauNVO)	
	Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG, § 16 BauNVO)	
III	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
GOK, 428,3	max. zulässige Geländeoberkante als Höchstmaß, hier z.B. 428,3 m ü. NNH
WH, 6,5	Wandhöhe, als Höchstmaß, hier z.B. 6,5 m
FH, 10,0	Firsthöhe, als Höchstmaß, hier z.B. 10,0 m
GR 450	max. zulässige Grundfläche, hier z.B. 450 m ²
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG, §§ 22 und 23 BauNVO)	
o	offene Bauweise
H	H = Hausgruppe
ED	ED = Einzelhaus oder Doppelhaus
Baugrenze	
	Baugrenze
Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauBG)	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung private Verkehrsfläche
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung privater Fußweg
	Ein- und Ausfahrbereich von öffentlichen Verkehrsflächen
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauBG)	
	private Grünflächen
	Spielplatz
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauBG)	
	zu pflanzende Bäume (Standortvorschlag, Standort frei wählbar)

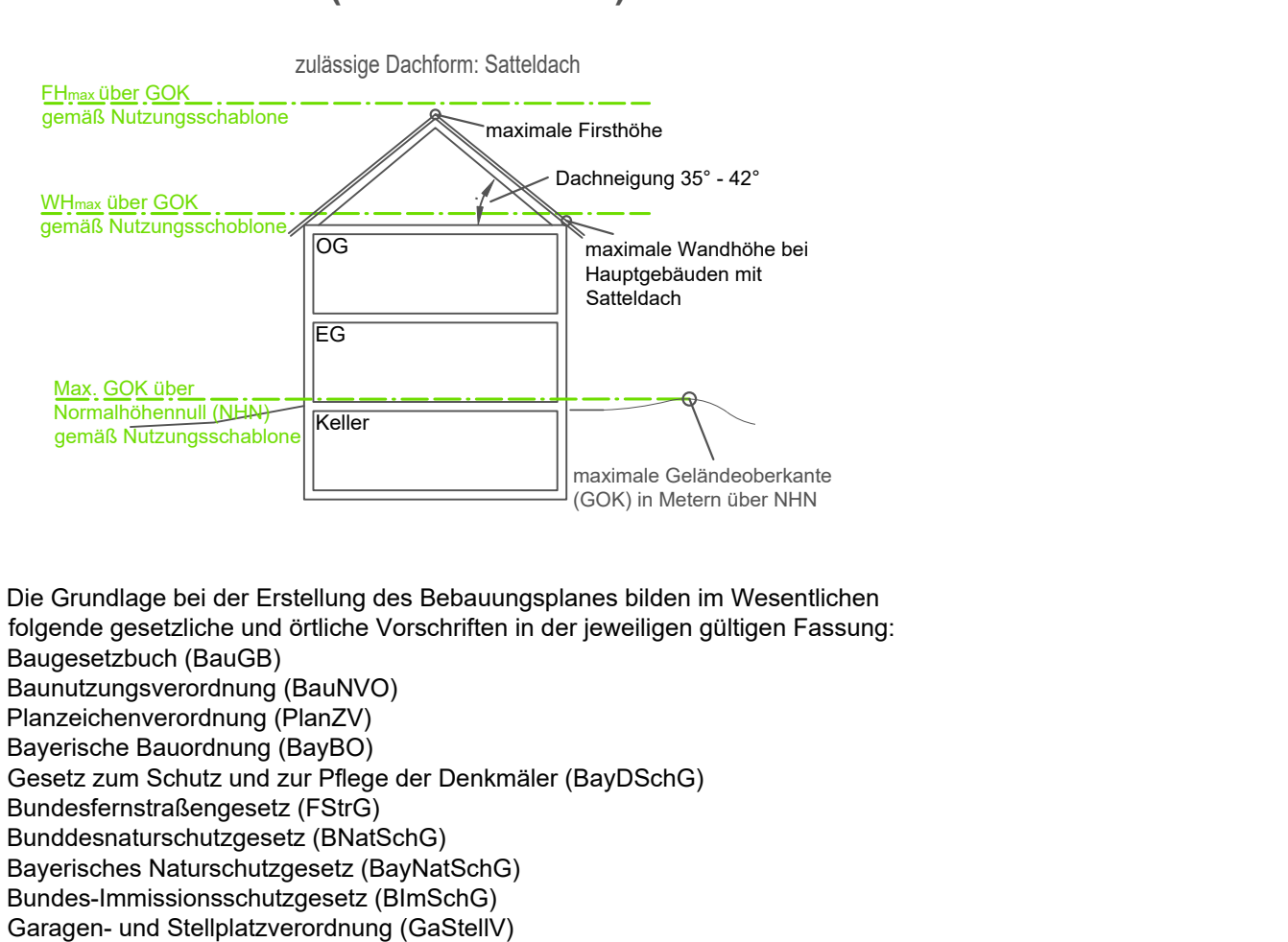
SYSTEMSCHNITTE (1:500)



NUTZUNGSSCHABLONEN

Nummerierung der Baufenster		Art der baulichen Nutzung	
max. Zahl der Vollgeschosse		max. zukünftige Geländeoberkante (GOK) (in Meter über NNH)	
max. zulässige Grundfläche		max. Wand- bzw. Firsthöhe (WH bzw. FH) (in Meter über max. Geländeoberkante)	
zulässige Bauweise, zulässiger Haustyp		Dachform (SD = Satteldach) und -neigung	
1	WA	2	WA
3	WA	4	WA
5	WA	6	WA
7	WA	8	WA
9	WA	10	WA
11	WA	12	WA
13	WA	14	WA
15	WA	16	WA
17	WA	18	WA
19	WA	20	WA
21	WA	22	WA
23	WA	24	WA
25	WA	26	WA
27	WA	28	WA
29	WA	30	WA
31	WA	32	WA
33	WA	34	WA
35	WA	36	WA
37	WA	38	WA
39	WA	40	WA
41	WA	42	WA
43	WA	44	WA
45	WA	46	WA
47	WA	48	WA
49	WA	50	WA
51	WA	52	WA
53	WA	54	WA
55	WA	56	WA
57	WA	58	WA
59	WA	60	WA
61	WA	62	WA
63	WA	64	WA
65	WA	66	WA
67	WA	68	WA
69	WA	70	WA
71	WA	72	WA
73	WA	74	WA
75	WA	76	WA
77	WA	78	WA
79	WA	80	WA
81	WA	82	WA
83	WA	84	WA
85	WA	86	WA
87	WA	88	WA
89	WA	90	WA
91	WA	92	WA
93	WA	94	WA
95	WA	96	WA
97	WA	98	WA
99	WA	100	WA

ERLÄUTERUNG (ohne Maßstab)



Die Grundlage bei der Erstellung des Bebauungsplans bilden im Wesentlichen folgende gesetzliche und örtliche Vorschriften in der jeweiligen gültigen Fassung: Baugesetzbuch (BauGB) Baunutzungsverordnung (BauNVO) Planzeichenverordnung (PlanZV) Bayerische Bauordnung (BayBO) Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (BayDSchG) Bundesfernstraßengesetz (BfStrG) Bundesdenkmalchutzgesetz (BNatSchG) Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV)

Sonstige Planzeichen	
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauBG)
St	Stellplätze
Cp	Carport
NG	Nebengebäude
As	Sammelanlagen für Abfall
FSI	Fahrradstellplätze
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauBG)
	Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Schallschutzzone mit einer Höhe von 3m gemäß Festsetzung 10.2)
	Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Festsetzung 10.3 und 10.4 zu treffen sind [gelb = EG, 1.OG und 2.OG / orange = 1.OG und 2.OG / pink = 2.OG])
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauBG)
Anforderungen an die Gestaltung	
	Firstrichtung
SD	zulässige Dachform
35°-42°	Dachneigung als Mindest- u. Höchstmaß
DARSTELLUNGEN ALS HINWEIS	
	Flurstücksgrenzen, Flurstücksnummern und Bestandsgebäude
	Höhenlinien mit Höhenangabe in Metern über Normalhöhennull (z.B. 428,5 m ü. NNH)
	geplante Gebäude gemäß Plankonzept vom Bauherren
	Bemaßungen in Metern (z.B. 12,0 m)
	Lage und Ansichtsrichtung der Schnitte im Plan (z.B. A - A')

B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauBG

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG)
Es wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt. Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen – werden als unzulässig festgesetzt. (§ 1 Abs. 6 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG)
Im Allgemeinen Wohngebiet wird eine maximal zulässige Grundfläche von 1.440 m² festgesetzt. Zusätzlich dürfen Terrassen mit einer Grundfläche von bis zu 15 m² die zulässige Grundfläche überschreiten. Die einzelnen maximalen Grundflächen ergeben sich aus der Nutzungsschablone.
- Durch Carportanlagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Gemeinschaftsanlagen darf die zulässige Grundfläche überschritten werden, maximal jedoch bis zu einer Gesamtgrundfläche von maximal 2.500 m².
- Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus der jeweiligen Nutzungsschablone und wird bestimmt durch:
 - Die maximale zulässige Anzahl an Vollgeschossen (3 Vollgeschosse, EG + OG + DG)
 - Die maximale Geländeoberkante in Meter über NNH
 - Die maximale Wandhöhe (WH) und Firsthöhe (FH) bezogen auf die maximale Gebäudeoberkante. Untergordnete Bauteile, die diese Höhe überschreiten, sind zulässig.
- Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG) **sowie Abstandsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauBG)
Es wird eine offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Die zulässige Bauweise (Haustypen) ergibt sich aus der jeweiligen Nutzungsschablone
- Im Allgemeinen Wohngebiet wird die überbaubare Fläche mittels Baugrenzen nach § 23 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Ein Übertreten der Baugrenzen um bis zu 1,5 m durch untergeordnete Bauteile im Sinne des Art. 6 Abs. 8 BayBO, wird nach § 23 Abs. 3 BauNVO zulässig festgesetzt. Auch Terrassen dürfen bis zu einer Grundfläche von 10 m² außerhalb der Baugrenzen liegen.
- Zwischen den künftigen Gebäuden im Änderungsbereich (Baufenster 1 bis 7) gelten die durch Baugrenzen festgesetzten Abstände; darüber hinaus bleiben die Abstandsflächenregelungen des Art. 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) unberührt. Ebenso sind die Vorgaben des baulichen Brandschutzes im gesamten Änderungsbereich nach den Vorschriften der BayBO einzuhalten.
- Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauBG)
4.1 Die Errichtung von Carports bzw. Stellplätzen im allgemeinen Wohngebiet ausschließlich in den als Flächen für Carports bzw. Stellplätze mit Si gekennzeichneten, festgesetzten Flächen und innerhalb der Baugrenzen zulässig.
4.2 Die Errichtung von oberirdischen Fahrradstellplätzen ist im allgemeinen Wohngebiet ausschließlich in den als Flächen für Fahrradstellplätze mit FSI gekennzeichneten, festgesetzten Flächen und innerhalb der Baugrenzen zulässig. Für Fahrradstellplätze sind als Flächen für Fahrradstellplätze mit FSI gekennzeichnete Fläche ist eine Überdachung anzulegen.
4.3 Die Errichtung von Abfallsammelanlagen ist im allgemeinen Wohngebiet ausschließlich in den als Flächen für Nebenanlagen mit As gekennzeichneten, festgesetzten Flächen und innerhalb der Baugrenzen zulässig.
4.4 Die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO ist im allgemeinen Wohngebiet ausschließlich in den als Fläche für Nebenanlagen mit NG gekennzeichneten, festgesetzten Flächen und innerhalb der Baugrenzen zulässig. Die Nebengebäude müssen sich in das gestalterische Gesamtkonzept einfügen (siehe u. a. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen 11.1 und 12.1).
- Ein- und Ausfahrten** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauBG)
5.1 Eine Ein- und Ausfahrt von der Straße „An der Maxanlage“ ist nur an der gekennzeichneten Stelle zulässig.
- Regelung des Wasserabflusses - Flächenbefestigung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauBG)
6.1 Stellplätze und Zufahrten sind mit versickerungsfähigen Belägen zu befestigen (z.B. mit Rasenteufen oder Drainpflaster).
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauBG)
7.1 In der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belasteten Fläche müssen Ver- und Entsorgungslösungen gesichert werden. Die Fläche muss zum Zwecke der Wartung der jeweiligen Medien zugänglich sein.
- Grünordnung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauBG)
8.1 Dachflächen von Carportanlagen (mit Cp in 4.1 gekennzeichnet), Sammelanlagen für Abfall (mit As in 4.3 gekennzeichnet) sowie Fahrradstellplätze (mit FSI in 4.2 gekennzeichnet) mit Flachdächern oder flach geneigten Dächern mit einer Neigung von weniger als 5°, bezogen auf die Horizontale, sind mit einer extensiv Dachbegrünung zu versehen. Für die Dachbegrünung ist ein Substrataufbau von mindestens 10 cm vorzusehen, der mit einer standortgerechten Gräser-, Sedum- oder Kräutermischung anzulegen ist. Sind technische Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie vorgesehen, ist die Dachbegrünung durchlaufend unter der jeweiligen Anlage anzuordnen.
8.2 Es ist mindestens jeweils die im Plan dargestellte Anzahl von Bäumen zu pflanzen. Von der dargestellten Lage kann entwerfungsabhängig abgewichen werden. Es sind ausschließlich standortgerechte und einheimische Bäume und Sträucher/Hecken zu pflanzen, auf Dauer zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
Für die Auswahl der Pflanzen für die Durchgrünung werden die nachfolgenden Arten vorgeschlagen. Artenliste „Durchgrünung“:
Laubbäume - Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt; Stammumfang: 12-14 cm

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Morus spec.</i>	Maulbeere
<i>Zierobst (Malus „Evereste“, Malus tschinskii)</i>	
<i>Wildobst (Malus sylvestris, Prunus avium, Pyrus communis)</i>	
<i>Ostbäume (regionaltypische Sorte oder regionaltypische alte Sorten)</i>	
- Die gründerischen Maßnahmen sind spätestens in der nächsten Pflanzperiode nach Fertigstellung der Bauvorhaben umzusetzen, sodass die Beeinträchtigungen für den Naturschutz und das Landschaftsbild möglichst zehnfach minimiert und ausgeglichen werden.
- Artenschutz** (§ 18, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauBG)
9.1 Die artenschutzrechtliche Relevanzabschätzung des Büros ÖkoloG, 91154 Roth, Stand 17.06.2022, liegt der Begründung des Bebauungsplans bei und wird Bestandteil der Festsetzungen.
9.2 Zur Vermeidung und Minimierung von Gefährdungen nach einschlägigen Regelungen geschützte Tier- und Pflanzenarten erfolgt folgende Maßnahme gemäß den Vorgaben und Maßnahmenbeschreibung der o.g. speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung:
V-M 1:
Die Freimachung des Baufeldes, Heckenrückschnitte sowie Rodungen sind nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d.h. in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.
- Immissionsschutz** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG)
10.1 Für das Plangebiet wurde von abConsultants GmbH, 92648 Vohenstrauß, Tel.: 09656 914399-20, eine schalltechnische Beurteilung durchgeführt. Der erarbeitete schalltechnische Bericht Nr. 2274_4 in der Fassung vom 25.03.2026 liegt der Begründung der Bebauungsplanänderung bei und wird Bestandteil der Festsetzungen.
10.2 Entlang des mit dem Planzeichen gekennzeichneten Bereiches ist eine aktive Schallschutz-einrichtung mit einer Höhe von H = 3,0 m über Oberkante Rohboden der Bebauung auf der Teilfläche 1 und einer Schalldeckelung D₁₀ ≥ 25 dB zu errichten. Bestandteil der Schallschutzeinrichtung können auch Gebäude sein. Zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeignete Räume sind in diesen Gebäuden nicht zulässig. Bezug der Bebauung innerhalb des Plangebietes ist erst ab Eintreten der schalltechnischen Wirk-samkeit der aktiven Schallschutzeinrichtung zulässig. Die schalltechnische Wirksamkeit ist ab Vorliegen ei-ner Schalldeckelung von D₁₀ ≥ 25 dB gegeben.
10.3 An den im Bebauungsplan mit dem Planzeichen gekennzeichneten Fassadenabschnitten dürfen keine offenen Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen nach DIN 4109:2018-01 Punkt 3.16 angeordnet werden.
10.4 Abweichend von den Festsetzungen unter 10.3 sind lüftungstechnisch notwendige Fenster von Aufenthalts-räumen in Fassadenabschnitten zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen ist, dass am betroffenen Fen-ster der Beurteilungspegel der Anlagenimmissionen zur Teilfläche (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) einen Pegel von L_A = 55 dB(A) und zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) einen Pegel von L_A = 40 dB(A) nicht überschreitet.
10.5 Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen an den in der Planzeichnung mit dem Planzeichen gekennzeichneten Gebäudesiten sind technische Vor-kehrungen zum Schutz vor Außenlärm entsprechen der bauaufsichtlich eingeführten DIN 4109 Schallschutz im Hochbau vorzusehen. Der Nachweis ist nach DIN 4109-2:2018-01 zu führen.
10.6 Die Raumb- und -entlüftung muss so dimensioniert sein, dass bei vollständig geschlossenem Fenster bzw. Fensterstufe die Nennlüftung (notwendige Lüftung zur Sicherstellung der hygienischen Anforderungen sowie des Bautenschutzes bei Anwesenheit der Nutzer (Normalbetrieb)) gewährleistet ist.
10.7 Der Nachweis des Schallschutzes ist durch ein qualifiziertes Fachbüro zu erstellen und im Rahmen des Baugenehmigungs- bzw. Genehmigungsfreistellungsverfahrens vorzulegen.
10.8 Die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Beurteilungspegel der Anlagenimmissionen sowie die relevanten Immissionsorte können der schalltechnischen Untersuchung Nr. 2274_4 in der Fassung vom 25.03.2026 des Büros abConsultants GmbH, Ingenieurbüro für Akustik und Bauphysik, Altenreswitz 25, 92648 Vohenstrauß, Tel.: 09656 914399-20 entnommen werden. In der Anlage zum Schallschutz zum Bebauungsplan sind diejenigen Gebäudesiten für welche Schutzmaßnahmen zu treffen sind, geschossweise angegeben.
10.9 Schallschutz Lüftwärmepumpen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen:
Gemäß TA Lärm gelten bei einem künftigen Betrieb von haustechnischen Anlagen (z.B. Klimageräte, Abluft-führungen, Wärmepumpen etc.) unter Berücksichtigung der Summenwirkung mit den weiteren Schallmit-telnden Immissionsrichtwerte für Lärm an betroffenen fernhin Wohnräumen in einem Wohngebiet:
Tage (06:00-22:00): 55 dB(A)
Nacht (22:00-06:00): 40 dB(A)
Bei der Anschaffung haustechnischer Aggregate wird empfohlen Geräte anzuschaffen, die dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechen (z.B. Wärmepumpen-Spülgeräte, Aggregate mit Vollkapselung, Minimie-rung von Drehzahlen bzw. Strömungsgeschwindigkeiten etc.).
Die Aufstellung von Wärmepumpen, Klimageräten, Kühlaggregaten oder von Zu- bzw. Abluftführungen di-rekt an, oder unterhalb von Fenstern geräuschemsensibler Räume (z.B. Schlafzimmer) soll vermieden werden. Eine Errichtung geräuschemsensibler Aggregate in Nischen, Mauerecken oder zwischen zwei Wänden bewirkt eine Schallbegrenzung aufgrund von Schallreflexion und sollte daher ebenfalls vermieden wer-den.
Grundsätzlich soll bei der Errichtung der Geräte und der damit verbundenen Rohrleitungen auf eine kör-per-schallsolierte Aufstellung bzw. Befestigung geachtet werden. Soweit erforderlich sollen bei Bechen und sonstigen Bauteilen Maßnahmen zur Entdämpfung durchgeführt werden (z.B. Entkopplung der Luftkanäle- und Verkleidungselemente, Minimieren von Vibrationen).
Die Abstände bzw. Standorte der Geräte zu Nachbarhäusern sollen so gewählt werden, dass die für das Gebiet gültigen Immissionsrichtwerte dort um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden (Für Luftwärme-pumpen vgl. Abstandsabstände gemäß Ziffer 14.1.2 im Leitfaden „Tiefrequente Geräusche bei Biotopanlagen und Luftwärmepumpen – Ein Leitfaden (Auszug Teil III), Bayerisches Landesamt für Umwelt).
Soweit die erforderlichen Abstände nicht eingehalten werden können, sollen weitere Schallschutzmaßnah-men ergriffen werden (z.B. Abschirmung, Einbau von Schalldämpfern, Luftkanalummantelungen, Geräte-tauchtuch).

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO

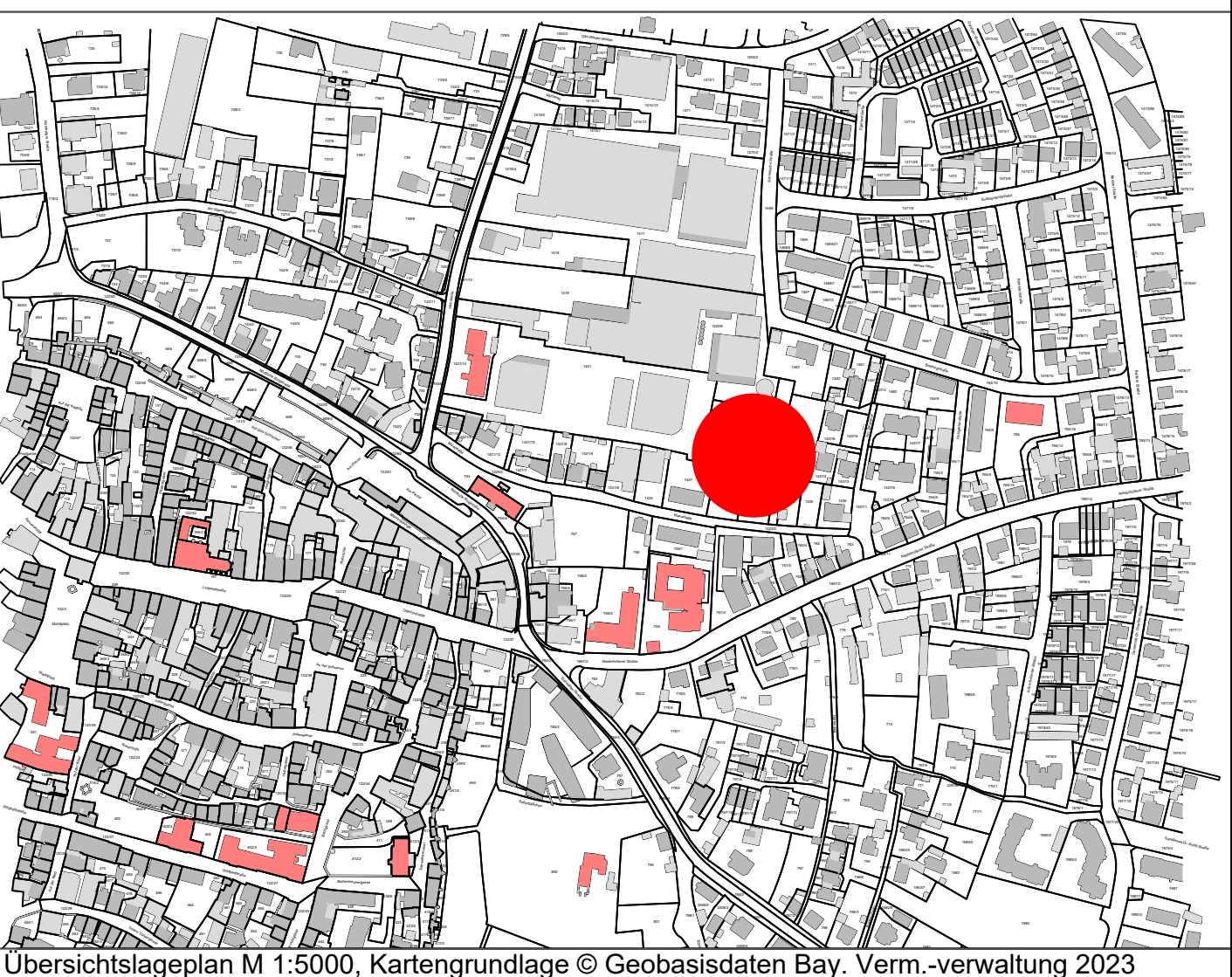
- Dachgestaltung** (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)
11.1 Die Dachform sowie die Dachneigung der Hauptgebäude werden in der jeweiligen Nutzungsschablone festgesetzt. Für Carports, Nebengebäude und untergeordnete Dächer an Hauptgebäuden, z.B. Terrassenüberdachungen sind Flachdächer und Pultdächer zulässig. Auf Festsetzung 8.1 zur Dachbegrünung wird verwiesen.
11.2 Dachaufbauten und Zwerchgiebel: Zwerchgiebel und Zwerchhäuser sowie Dachaufbauten in Form von Giebeln sind als untergeordnete Elemente des Hauptgebäudes bei Satteldächern zulässig. Die Breite der Dachaufbauten darf insgesamt ein Drittel der Dachlänge nicht überschreiten. Je Gebäude sowie für aneinandergebaute Gebäude ist nur eine Giebelform zulässig.
11.3 Dacheinschnitte sind unzulässig.
11.4 Solaranlagen auf Dächern sollen sich in der Form und der Anordnung an der Form des Daches orientieren. Sie sind in der Ebene der Dachhaut bzw. alternativ in der Neigung des Daches auf der Dacheindeckung (ohne Aufständungen) einzubauen.
11.5 Allgemein zulässig sind Dacheindeckungen in roten, rotbraunen sowie grauen Farbtönen. Die äußere Dachhaut der Hauptgebäude mit Satteldächern ist mit Ziegeln (z.B. Biber oder Pfannen) herzustellen.
- Fassaden** (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)
12.1 Nicht zugelassen für Außenwände sind: Glänzender Putz, andere glänzende Materialien, Fliesen oder Plattenverkleidungen, Asbestzementverkleidungen.
Für die Farbgebung der Fassaden nicht zugelassen sind: Metallische Farben, glänzende und grell leuchtende Farben, reine, unvermischte, intensive Farbtöne.
Zugelassen für die Außenwände sind: Holz, geputztes oder geschlämmtes Mauerwerk, Glas.
Zugelassen für die Farbgebung sind: Pastellöne, erdfarbene Töne, gebrochene Weißtöne
- Einfriedigungen** (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)
13.1 Als Einfriedigungen sind Mauern, Dammschüttungen, Erdwälle, Steinkörbe oder sonstige Auffüllungen sowie geschlossen wirkende Zäune nicht zulässig. Alle Einfriedigungen sind mit einem 10 cm hohen Ab-stand vom Boden zu gestalten, um ein Wandern von Kleintieren zu ermöglichen.
13.2 An der äußeren Grenze des Geltungsbereichs zu den Nachbargrundstücken dürfen Einfriedigungen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten.
Innerhalb des Geltungsbereichs dürfen Einfriedigungen eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten. Zu-sätzlich sind im Bereich von Terrassen, die an ein Hauptgebäude anschließen, Sichtschutzzäune bis zu 2 m Höhe und bis zu 2 m Länge zulässig.

Nachrichtliche Übernahmen i. S. d. § 9 Abs. 6 BauGB / Hin-weise

- Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutz-behörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG:**
Es wird darauf hingewiesen, dass bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet mit archaischen Funden gerechnet werden muss. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer des Grund-stücks sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) ist schriftlich auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von archaischen Objekten nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes hinzu-weisen.
Alle Beobachtungen und Funde (unter anderem Bodenerfahrungen, Holzreste, Mauern, Metallgegen-stände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde (Tel. 09141 907-159) oder direkt dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden.
Im Geltungsbereich sind keine konkreten Hinweise auf Bodendenkmäler bekannt. Es wird jedoch auf die Möglichkeit eines Fundes und die damit verbundenen Pflichten der Bauherren hingewiesen.
- Entwässerung, Oberflächenwasser**
Nach § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist eine dezentrale Niederschlagswasserbehandlung grundsätzlich vorzusehen. Um dies im Änderungsbereich zu erzielen, wäre eine Ableitung in einen Niederschlagswasserkanal oder die Versickerung vor Ort erforderlich. Die Schaffung einer Ableitung des Niederschlagswassers ist mit vertretbaren Kosten (wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit) derzeit nicht möglich. Ebenso wird eine Versickerung bei den vorhandenen Untergrundverhältnissen als nicht funktionsfähig eingeschätzt.
Das neue Quartier ist im Trennsystem herzustellen und das Niederschlagswasser vorerst in die Mischwasserkanalisation einzuleiten. Um eine anteilige Versickerung im Sinne von Art. 44 des Bayeri-schen Wassergesetzes (BayWG) zu ermöglichen, sind Stellplätze, Stellflächen, deren Zufahrten und Zugänge möglichst mit wasserdurchlässigen Belägen (beispielsweise Splitt/engpflaster) herzustellen; die Flächenversiegelung soll so gering wie möglich gehalten werden.
Die Sammelwasser- und Sammelabwasserentwässerung sind in einem revidierbaren Ka-nalschacht zusammenzuführen, der maximal 3 m vor der Grundstücksgrenze (zur Maxanlage hin) in der privaten Verkehrsfläche einzubauen ist.
Der Schmutzwasseranschluss ist an den Schmutzwasserkanal in der privaten Verkehrsfläche anzu-schließen, welcher dann an den revidierbaren Kanalschacht direkt angeschlossen wird. Der Oberflä-chenwasseranschluss ist an den Oberflächenwasserkanal in der privaten Verkehrsfläche anzuschlie-ßen, welcher dann vor dem revidierbaren Kanalschacht in einen Rückhaltebereich (max. 8 Li-ter/Sekunde Abfluss in den öffentlichen Kanal) geführt wird. Ein technischer Nachweis nach Merk-blatt DWIA A117 gilt als Grundlage des zu schaffenden Rückhaltevolumens.
Im Rahmen der Grundstücksentwässerungsplanung im Baugenehmigungsverfahren sind die Revisi-onsschächte für Schmutzwasser und Oberflächenwasser darzustellen.
- Regenwasserentwässerung**
Die Niederschlagswasser der Dachflächen der künftigen Einzel- und Doppelhäuser sind in den zuge-hörigen Grundstücken mittels unterirdischer Regenwasserzisternen geeigneten Volumens zu sammeln und für die Gartenbewässerung zu nutzen. Ein geeignetes Volumen liegt bei mindestens 40 Litern Zis-ternenvolumen pro Quadratmeter der projizierten Dachfläche vor. Zusätzlich muss pro Grundstück mindestens Folgendes Volumen vorgehalten werden: 5 m³ für Einfamilienhäuser und 3 m³ für Doppel-häuser.
Für die künftigen Reih- und Mehrfamilienwohnhäuser wird empfohlen, das Niederschlagswasser der versiegelten Grundstücksflächen in einer unterirdischen Regenwasserzisterne zu sammeln und zur Gartenbewässerung zu verwenden.
Es wird empfohlen, das anfallende Niederschlagswasser auch als Brauchwasser zu nutzen. Diesbe-züglich wird ausdrücklich auf die Regelungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und der Beitrags- und Gebührensatz zur Entwässerungssatzung der Stadt Weißenburg i. Bay. (BGSEWS) hingewie-sen.
Der jeweilige Überlauf der Regenwasserzisterne ist als das grundstückseigene Entwässerungssystem (Oberflächenwasserkanal) anzuschließen.
Mit den bei der Stadt Weißenburg i. Bay. einzureichenden Bauvorlagen ist die Entwässerungsplanung für das Baugrundstück vorzulegen; dabei ist auch der Bau der erforderlichen Regenwasserzisterne dar-zustellen.
- Starkregenereignisse**
Infolge von Starkregenereignissen können im südlichen Änderungsbereich Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich anfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhö-he von mindestens 25 cm über Gelände wird empfohlen.
Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und / oder mit Aufkantung, z. B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden. Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird em-pfohlen.
- Grundwasser / Schichtwasser**
Sollte bei der Erschließung und Bebauung Grundwasser angeschnitten werden, so ist bereits für eine vorübergehende Ableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Das ständige Ableiten von Grund-, Schicht-, und Quellwasser über das Kanalnetz ist verboten.
- Altlasten**
Dem Wasserversorgungsamt Ansbach liegen – nach interner Überprüfung des Flächenumgriffs – keine Informationen über Altlasten bzw. zu einer schädlichen Bodenveränderung vor.
Sollten bei Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt wer-den, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen zu benachrichtigen.
- Vorsorgender Bodenschutz**
Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. Wiederverwendung von Bodennaterial in-nerhalb der Baufäche. Empfohlen wird eine Bodenkundliche Baubegleitung für Baumaßnahmen ab 3.000 m² nach DIN 19639.
Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen maßgeblich. Die Versiegelung von Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Schutz von Versorgungsleitungen**
In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzuse-hen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Über Baumaßnahmen und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Durch die Baumpflanzungen dürfen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.
- Freiflächengestaltung**
Für die Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen bzw. Freiflächen auf dem privaten Bau-grundstück gilt Art. 7 Abs. 1 und 2 BayBO allgemein – ergänzend die Festsetzungen zur Grünordnung. Dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan beizufügen.
- Stellplatzsatzung**
Für die geplante Wohnbebauung sind die bauplanungsrechtlich erforderlichen Stellplätze für den ru-henden Verkehr auf dem Grundstück nachzuweisen. Dafür wird auf die Stellplatzsatzung der Stadt Weißenburg i. Bay. in der derzeit gültigen Fassung verwiesen.
- DIN - Normen**
Die in den Festsetzungen des Bebauungsplans genannten Normen und Regelwerke können zusam-men mit diesem Bebauungsplan während der üblichen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Weißen-burg i. Bay., Marktplatz 19, 91781 Weißenburg i. Bay. an Werktagen eingesehen werden. Die Regel-werke sind auch beim Deutschen Patentamt archivierte hinterlegt.

C VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Senat für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt der Stadt Weißenburg i. Bay. hat in der Sitzung vom 07.11.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 für das Gebiet „An der Maxanlage“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.	Weißenburg i. Bay., den _____ (Siegel) _____ Oberbürgermeisterin
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Deckblatt-Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 36 in der Fassung vom 31.03.2026 hat in der Zeit vom 20.04.2026 bis 20.05.2026 stattgefunden.	Weißenburg i. Bay., den _____ (Siegel) _____ Oberbürgermeisterin
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Deckblatt-Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 36 in der Fassung vom 31.03.2026 hat in der Zeit vom 20.04.2026 bis 20.05.2026 stattgefunden.	Weißenburg i. Bay., den _____ (Siegel) _____ Oberbürgermeisterin
4. Zum Deckblatt-Entwurf des Bebauungsplans Nr. 36 in der Fassung vom 02.07.2026 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.07.2026 bis 27.08.2026 beteiligt.	Weißenburg i. Bay., den _____ (Siegel) _____ Oberbürgermeisterin
5. Der Deckblatt-Entwurf des Bebauungsplans Nr. 36 in der Fassung vom 02.07.2026 wurde mit der Begründung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.07.2026 bis 27.08.2026 im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden während dieser Zeit die Auslegungsunterlagen im Neuen Rathaus der Stadt Weißenburg i. Bay., Dienststelle Stadtbaumeister, 2. Etage, Marktplatz 19, 91781 Weißenburg i. Bay., während der allgemeinen Dienststunden bereitgestellt. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel-Nr. 09141/907-280) konnte eine Einsichtnahme außerhalb der Dienststunden vereinbart werden. Die Unterlagen wurden über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.	Weißenburg i. Bay., den _____ (Siegel) _____ Oberbürgermeisterin
6. Die Stadt Weißenburg i. Bay. hat mit Beschluss des Senats für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt vom 17.09.2026 den Bebauungsplans Nr. 36 gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 02.07.2026 als Satzung beschlossen.	Weißenburg i. Bay., den _____ (Siegel) _____ Oberbürgermeisterin
7. Der Satzungsbeschluss zu der Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 wurde am _____ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 mit Begründung sowie den in den Festsetzungen des Bebauungsplans genannten Normen und Regelwerken wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden bei der Stadt Weißenburg i. Bay. zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.	Weißenburg i. Bay., den _____ (Siegel) _____ Oberbürgermeisterin



Bebauungsplan Nr. 36 "An der Maxanlage" ÄNDERUNG
mit integriertem Grünordnungsplan
Flur-Nrn. 1430, 1433 und 1445, alle Gemarkung Weißenburg

Format	letzte Änderung	Datum der Planfassung:	Plan Nr.:
DIN A0	02.07.2026	02.07.2026	1263 - 3</

Beschlussvorlage

SG 44/009/2026

Sachgebiet	Berichter/in		
SG 44	Herr Schmidtlein		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt	17.09.2026	öffentlich	Entscheidung (Senat)
Stadtrat	01.10.2026	öffentlich	Kenntnisnahme
Betreff			
Kläranlage Weißenburg, Sanierung Faulbehälter hier: Vergabe von Ingenieurleistungen			

Verwaltungsbericht:

Der Faulbehälter auf der Kläranlage Weißenburg stammt aus dem Jahr 1994 und stabilisiert (Abbau von organischen und faulfähigen Bestandteilen) den bei der Abwasserreinigung entstehenden Schlamm. Das dabei erzeugte Klärgas wird für Strom- und Wärmeenergieerzeugung auf der Kläranlage genutzt.

Der Faulbehälter ist ein Stahlbetonbauwerk mit einem Volumen von 1.850 m³ und weist aktuell bautechnische sowie anlagentechnische Defizite auf. So werden Maßnahmen an der Faulturmkopfdecke, an Montageabdeckungen, Abdichtungen und Deckendurchführungen, an Bedienstegen sowie dem Dachtreppezugang erforderlich. Im Rahmen der Faulbehälterentleerung werden zudem technische Einbauten wie Gaseinpresslanzen zur Faulschlammumwälzung und Rohrleitungen überprüft und verfahrenstechnisch optimiert werden.

Für die Sanierungsmaßnahmen sind ingenieurtechnische Leistungen erforderlich. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass man zur Begutachtung der Behälterinnenflächen einen externen Betonsachverständigen hinzuziehen muss.

Das Ingenieurbüro Völker GmbH, Weißenburg, hat ein Angebot mit einer vorläufigen Gesamthonorarsumme von ca. 86.000 € brutto vorgelegt. Das Ingenieurbüro Völker hat bereits den Faulturm in den 1990 Jahre geplant und die Ausführung betreut.

Seitens der Verwaltung wird deshalb vorgeschlagen das Ingenieurbüro Völker GmbH, Weißenburg, mit den Ingenieurleistungen zur Sanierung des Faulturms auf der Kläranlage Weißenburg stufenweise zu beauftragen.

Im Vermögenshaushalt 2026 sind Finanzmittel in Höhe von 20.000 € eingestellt und reichen aus, um die erste Stufe zu beauftragen. Weitere Finanzmittel sind für 2027 in Höhe von 30.000 € bereits vorgesehen und müssen entsprechend verstärkt werden.

Finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Wenn ja, welche?	☒	einmalige Kosten
	☐	fortlaufende Kosten
Veranschlagung im Haushalt 2026	bei Haushaltsstelle 1.7001.9400	

Vorschlag zum Beschluss:

Die erforderlichen Ingenieurleistungen für die Sanierung des Faulturms auf der Kläranlage Weißenburg werden an das Ingenieurbüro Völker GmbH, An der Gebhalde 17, 91781 Weißenburg, stufenweise vergeben.

Fehlende Finanzmittel werden im Haushaltsjahr 2027 bereitgestellt.

Beschlussvorlage

SG 44/005/2026

Sachgebiet	Berichter/in		
SG 44	Herr Schrötz		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt	17.09.2026	öffentlich	Entscheidung (Senat)
Stadtrat	01.10.2026	öffentlich	Kenntnisnahme
Betreff			
Sanierung Mischwasser- und Oberflächenwasserkanalisation im OT Oberhochstatt hier: Vergabe von Ingenieurleistungen			

Verwaltungsbericht:

Mit Stadtratsbeschluss vom 01.02.2024 wurde die Bedarfsplanung zur Sanierung der Mischwasser- und Oberflächenwasserkanalisation in den OT'n Oberhochstatt, Niederhofen, Kehl und Gänswirthshaus, aufgestellt vom IB Klos, Spalt, zur Kenntnis genommen und in drei Maßnahmenobjekte für die weiteren Planungsschritte aufgeteilt. Die Entwurfsplanung für das Maßnahmenobjekt Nr 1 - Niederhofen – wurde im Januar 2026 vom Stadtrat bereits beschlossen und befindet sich derzeit in der Ausschreibungsvorbereitung.

Für das Maßnahmenobjekt Nr. 2 – Oberhochstatt - wurden die erforderlichen ingenieurtechnischen Planungsleistungen beschränkt ausgeschrieben. Vier Ingenieurbüros wurden angefragt.

Nach Wertung der drei eingegangenen Angebote hat das IB Klos, Spalt, mit einer vorläufigen Gesamthonorarsumme von ca. 166.000 € (brutto) das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Von Seiten der Verwaltung wird deshalb vorgeschlagen das IB Klos, Spalt, mit den weitergehenden Ingenieurleistungen zur Sanierung der Mischwasser- und Oberflächenwasserkanalisation im OT Oberhochstatt stufenweise zu beauftragen.

Finanzmittel sind im Vermögenshaushalt 2026 weitestgehend vorhanden und werden in den Haushaltsplanungen 2027ff ergänzend beantragt.

Finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Wenn ja, welche?	☒	einmalige Kosten
	☐	fortlaufende Kosten
Veranschlagung im Haushalt 2026	bei Haushaltsstelle 1.7000.9595	

Vorschlag zum Beschluss:

Die erforderlichen weitergehenden Ingenieurleistungen für die Sanierung der Mischwasser- und Oberflächenwasserkanalisation im OT Oberhochstatt, werden an das Ing.-Büro Klos, Alte Rathausgasse 6, 91174 Spalt, mit einem vorläufigen Gesamthonorar von 166.000 € (brutto), stufenweise vergeben.

Beschlussvorlage

SG 44/006/2026

Sachgebiet	Berichter/in		
SG 44	Herr Schrötz		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt	17.09.2026	öffentlich	Entscheidung (Senat)
Stadtrat	01.10.2026	öffentlich	Kenntnisnahme
Betreff			
Sanierung Mischwasser- und Oberflächenwasserkanalisation in den OT'n Kehl und Gänswirthshaus			
hier: Vergabe von Ingenieurleistungen			

Verwaltungsbericht:

Mit Stadtratsbeschluss vom 01.02.2024 wurde die Bedarfsplanung zur Sanierung der Mischwasser- und Oberflächenwasserkanalisation in den OT'n Oberhochstatt, Niederhofen, Kehl und Gänswirthshaus, aufgestellt vom IB Klos, Spalt, zur Kenntnis genommen und in drei Maßnahmenobjekte für die weiteren Planungsschritte aufgeteilt.

Die Entwurfsplanung für das Maßnahmenobjekt Nr 1 - Niederhofen – wurde im Januar 2026 vom Stadtrat bereits beschlossen und befindet sich derzeit in der Ausschreibungsvorbereitung.

Für das Maßnahmenobjekt Nr. 3 - Kehl und Gänswirthshaus - wurden die erforderlichen ingenieurtechnischen Planungsleistungen beschränkt ausgeschrieben. Vier Ingenieurbüros wurden angefragt.

Nach Wertung der drei eingegangenen Angebote hat das IB Klos, Spalt, mit einer vorläufigen Gesamthonorarsumme von 176.000 € (brutto) das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Von Seiten der Verwaltung wird deshalb vorgeschlagen das IB Klos, Spalt, mit den weitergehenden Ingenieurleistungen zur Sanierung der Mischwasser- und Oberflächenwasserkanalisation in den OT'n Kehl und Gänswirthshaus stufenweise zu beauftragen.

Finanzmittel sind im Vermögenshaushalt 2026 weitestgehend vorhanden und werden in den Haushaltsplanungen 2027ff ergänzend beantragt.

Finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Wenn ja, welche?	☒	einmalige Kosten
	☐	fortlaufende Kosten
Veranschlagung im Haushalt 2026	bei Haushaltsstelle 1.7000.9595	

Vorschlag zum Beschluss:

Die erforderlichen weitergehenden Ingenieurleistungen für die Sanierung der Mischwasser- und der Oberflächenwasserkanalisation in den OT'n Kehl und Gänswirthaus, werden an das Ing.-Büro Klos, Alte Rathausgasse 6, 91174 Spalt, mit einem vorläufigen Gesamthonorar von 176.000 € (brutto), stufenweise vergeben.

Beschlussvorlage

SG 44/007/2026

Sachgebiet SG 44	Berichter/in Herr Schrötze		
Beratung Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt Stadtrat	Datum 17.09.2026 01.10.2026	Behandlung öffentlich öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung (Senat) Kenntnisnahme
Betreff Hochwasserrückhaltebecken im OT Dettenheim hier: Vergabe Ingenieurleistungen			

Verwaltungsbericht:

Mit Stadtratsbeschluss vom 27.04.2023 wurde das Integrale Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept Dettenheim, aufgestellt vom Ingenieurbüro Zwerner, Roth, zur Kenntnis genommen und die Umsetzung beschlossen.

Die Erneuerung der Rezatverrohrung als erster Teil des Konzeptes befindet sich derzeit in der baulichen Ausführung.

Der zweite Teil des Konzeptes beinhaltet ein Hochwasserrückhaltebecken in Erdbauweise, welches östlich von Dettenheim (südlich der GV-Straße, unterhalb des Waldbestandes) auf städtischen Grundstücken errichtet werden soll und dessen gedrosselter Ablauf von max. 2,0 m³/s dann durch die erneuerte Rezatverrohrung abzuleiten ist.

Die hierfür erforderlichen weitergehenden ingenieurtechnischen Planungen, wurden beschränkt ausgeschrieben und vier Ingenieurbüros dazu eingeladen.

Nach Wertung der drei eingegangenen Angebote hat das IB Zwerner, Roth, mit einer vorläufigen Honorarsumme von insgesamt ca. 148.000 € (brutto) das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Von Seiten der Verwaltung wird deshalb vorgeschlagen das Ingenieurbüro Zwerner, Roth, mit den weitergehenden Ingenieurleistungen für das Hochwasserrückhaltebecken im OT Dettenheim stufenweise zu beauftragen.

Im Vermögenshaushalt 2026ff sind für die Planungsleistungen Finanzmittel vorhanden bzw. eingestellt.

Finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Wenn ja, welche?	☒	einmalige Kosten
	☐	fortlaufende Kosten
Veranschlagung im Haushalt 2026	bei Haushaltsstelle 1.8811.9590	

Vorschlag zum Beschluss:

Die erforderlichen weitergehenden Ingenieurleistungen für das Hochwasserrückhaltebecken im OT Dettenheim, werden an das Ingenieurbüro Zwerner, Auf der Kupferplatte 1, 91154 Roth, stufenweise vergeben.

Beschlussvorlage

SG 44/008/2026

Sachgebiet SG 44	Berichter/in Herr Schrötz		
Beratung Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt Stadtrat	Datum 17.09.2026 01.10.2026	Behandlung öffentlich öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung (Senat) Kenntnisnahme
Betreff Kanalsanierung Areal Bgm.-Fleischmann-Straße, Weißenburg Hier: Vergabe Ingenieurleistungen			

Verwaltungsbericht:

Im Firmengelände der Stadtwerke Weißenburg (Schlachthofstraße) ist es aufgrund baulicher Kanalzustandsmängel notwendig, den Kanal zu erneuern. In diesem Zug sollen Kanäle aus dem privaten Raum TÜV-Gelände in den öffentlichen Raum umverlegt werden.

Zur Bewertung der notwendigen Dimensionierung ist eine hydrodynamische Kanalnetz-berechnung des Kanalnetzes im Umgriff erforderlich (An der Laderampe, Wilhelm-Tröltsch-Straße, Bgm.-Fleischmann-Str., Bgm.-Lober-Straße, westlich des Südfriedhofs). Aktuelle Ergebnisse von Kanalbefahrungen in diesem Bereich zeigen allerdings auf, dass die Kanäle auf Grund ihres baulichen Zustands (Schäden mit zeitnahe Handlungsbedarf) und Alters (ca. 100 Jahre) ebenfalls erneuert werden müssen.

Hinzu kommt, dass der Kanalsammler, der westlich des Südfriedhofs verläuft und das Abwasser der Schlachthof- und Bgm.-Fleischmannstraße in Richtung Bismarckanlage ableitet, nahezu vollständig auf Privatgrund und in einer Tiefe von bis zu 9 m verläuft, so dass Bauarbeiten in diesem Bereich kaum möglich sind.

Die bestehenden Entwässerungsverhältnisse des gesamten Areals um die Bgm.-Fleischmann-Straße sind deshalb planerisch zu bewerten, um eine zukunftssträchtige Lösung zu ermitteln.

Die ingenieurtechnischen Leistungen für die Kanalsanierung/-erneuerung des „Stadtwerkekanals“ wurden zunächst beschränkt ausgeschrieben und dazu drei Ingenieurbüros angefragt. Nachdem sich die Erkenntnisse aus der Kanalbefahrung erst unmittelbar nach der Angebotseinholung konkretisiert haben, wurde die Wertung der vorliegenden Planungsangebote auf die Straßen „An der Laderampe, Wilhelm-Tröltsch-Straße, Bgm.-Fleischmann-Str., Bgm.-Lober-Straße und Schlachthofstraße“, entsprechend ausgedehnt.

Nach Abschluss der Wertung hat das IB Völker, Weißenburg, mit einer vorläufigen Honorarsumme von ca. 131.000 € (brutto) das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Von Seiten der Verwaltung wird deshalb vorgeschlagen, das IB Völker, Weißenburg, mit den Ingenieurleistungen für die Kanalsanierung „Areal Bgm.-Fleischmann-Straße“ stufenweise zu beauftragen.

Finanzmittel für die Planungsleistungen sind im Vermögenshaushalt 2026 vorhanden.

Finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
--------------------------	--	-------------------------------

Wenn ja, welche?	☒	einmalige Kosten
	☐	fortlaufende Kosten
Veranschlagung im Haushalt 2026	bei Haushaltsstelle 1.7000.9509	

Vorschlag zum Beschluss:

Die erforderlichen Ingenieurleistungen für die Kanalsanierung des Areals Bgm.-Fleischmann-Straße, Stadt Weißenburg, werden an das Ingenieurbüro Völker, An der Gebhalde 17, 91781 Weißenburg i. Bay., stufenweise vergeben.

Beschlussvorlage

SG 42/015/2026

Sachgebiet	Berichter/in		
SG 42	Frau SchmidtKonz		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt	17.09.2026	öffentlich	Kenntnisnahme
Betreff			
Dringliche Anordnung durch die Oberbürgermeisterin			
Umbau des ehem. Progymnasiums zum Kinderhort			
Nachtrag Mehrkosten Vergabe LV 20 Stahlbau - Laubengang			

Verwaltungsbericht:

In der Sitzung am 23.04.2025 wurde die Beauftragung der Stahlbauarbeiten für den Umbau des Progymnasiums zum Kinderhort an die Firma Hiermer GmbH beschlossen.

Rechnerisch geprüfte Angebotssumme: 401.894,11 €
 Geschätzte Kosten KoBe: 450.000,00 €

Folgender Nachtrag wurde beauftragt:

Ballfangzaun 91.332,50€

Zum Zeitpunkt der Ausschreibung des Laubengangs war die Planung des Ballfangzauns noch nicht abgeschlossen. Im Zuge der weiteren Planung zeigte sich durch Vorabanfragen bei weiteren Fachfirmen, dass die vorgesehene Zeitschiene aufgrund der zu erwartenden Lieferzeiten voraussichtlich nicht eingehalten werden könnte.

Die Fa. Hiermer teilte hingegen mit, dass aufgrund von Synergieeffekten bei der Herstellung und Montage des Laubengangs eine termingerechte Ausführung des Ballfangzauns möglich sei.

Aus diesem Grund soll die Ausführung des Ballfangzauns als Nachtrag an die Fa. Hiermer vergeben werden. Das vorliegende Angebot wurde durch das Architekturbüro geprüft, mit vergleichbaren Projekten abgeglichen sowie einer rechnerischen, technischen und wirtschaftlichen Prüfung unterzogen. Auf dieser Grundlage wurde die Vergabe an die Fa. Hiermer empfohlen.

Gesamtsumme Auftrag + Nachtrag: 493.226,61€

Da in der Kostenschätzung für die Gesamtleistung des Stahlbaus 450.000,00€ veranschlagt wurden und der aktuelle Stand der Vergaben weiterhin unter der Gesamtkostenberechnung liegt ist **keine Erhöhung der Gesamtbaukosten** zu erwarten.

Aufgrund der Dringlichkeit der Ausführung wurde der Auftrag im Zuge einer dringlichen Anordnung durch die Oberbürgermeisterin bereits vergeben.

Finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Wenn ja, welche?	☒	einmalige Kosten
	☐	fortlaufende Kosten
Veranschlagung im Haushalt 2026	bei Haushaltsstelle 1.46451.9400	

Vorschlag zum Beschluss:

- ohne Beschluss –

Bericht dient der Bekanntgabe Art. 37 Abs. 3 Satz 2 GO

Die zusätzlichen Kosten zur Ausführung der Arbeiten Stahlbau - Ballfang bei Umbau des Progymnasiums zum Kinderhort von 91.332,50€ werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorlage

SG 42/016/2026

Sachgebiet SG 42	Berichter/in Frau SchmidtKonz		
Beratung Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt	Datum 17.09.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Kenntnisnahme
Betreff Dringliche Anordnung durch die Oberbürgermeisterin Umbau des ehem. Progymnasiums zum Kinderhort - Vergabe LV 26a Innentreppe - Schreiner			

Verwaltungsbericht:

Für die Arbeiten an der Innentreppe zum Umbau des Progymnasiums zum Kinderhort wurden am 07.07.2026 Firmen per E-Mail aufgefordert, ein Angebot abzugeben.

Submissionstermin:	17.07.2026, ganztags
Abgegebene Angebote:	3
Wirtschaftlichster Bieter:	Die Holzscheune GmbH Hauptstraße 23 91781 Weißenburg
Rechnerisch geprüfte Auftragssumme:	149.267,65 €
Ansatz in der Kostenberechnung:	200.000,00 €
Unter-/Überschreitung um:	50.732,35 €

Aufgrund der Dringlichkeit der Ausführung wurde der Auftrag im Zuge einer dringlichen Anordnung durch die Oberbürgermeisterin bereits vergeben.

Finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Wenn ja, welche?	☒	einmalige Kosten fortlaufende Kosten
Veranschlagung im Haushalt 2026	bei Haushaltsstelle 1.46451.9400	

Vorschlag zum Beschluss:

- ohne Beschluss -

Bericht dient der Bekanntgabe Art. 37 Abs. 3 Satz 2 GO

Die Vergabe zur Ausführung der Arbeiten an der Innentreppe an die Firma Die Holzscheune GmbH, Hauptstraße 23, 91781 Weißenburg mit dem wirtschaftlichsten Angebot über 149.267,65 € wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorlage

SG 42/017/2026

Sachgebiet SG 42	Berichter/in Frau SchmidtKonz		
Beratung Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt	Datum 17.09.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Kenntnisnahme
Betreff Dringliche Anordnung durch die Oberbürgermeisterin Umbau des ehem. Progymnasiums zum Kinderhort - Vergabe LV 32 Außenanlagen			

Verwaltungsbericht:

Die Außenanlagen für den Umbau des Progymnasiums zum Kinderhort wurden am 08.07.2026 über die Plattform des Staatsanzeiger eServices EU-weit ausgeschrieben.

Submissionstermin:	30.07.2026, 10:00 Uhr
Abgegebene Angebote:	6
Wirtschaftlichster Bieter:	Knauer GmbH Weingartnerstr. 7 91785 Pleinfeld
Rechnerisch geprüfte Auftragssumme:	284.616,51 €
Ansatz in der Kostenberechnung:	384.230,78 €
Unter-/Überschreitung um:	99.614,27 €

Aufgrund der Dringlichkeit der Ausführung wurde der Auftrag im Zuge einer dringlichen Anordnung durch die Oberbürgermeisterin bereits vergeben.

Finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Wenn ja, welche?	☒	einmalige Kosten
	☐	fortlaufende Kosten
Veranschlagung im Haushalt 2026	bei Haushaltsstelle 1.46451.9400	

Vorschlag zum Beschluss:

- ohne Beschluss -

Bericht dient der Bekanntgabe Art. 37 Abs. 3 Satz 2 GO

Die Vergabe zur Ausführung der Außenanlagen an die Firma Knauer GmbH, Weingartnerstr. 7, 91785 Pleinfeld mit dem wirtschaftlichsten Angebot über 284.616,51 €, wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorlage

ABT 4/003/2026

Sachgebiet ABT 4	Berichter/in Herr Linsenmeier		
Beratung Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt Stadtrat	Datum 17.09.2026 01.10.2026	Behandlung öffentlich öffentlich	Zuständigkeit Vorberatung Entscheidung
Betreff Fortschreibung des Regionalplanes der benachbarten Region Ingolstadt (10) - 31. Änderung; Neuaufstellung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien (Windenergie) Zweites Beteiligungsverfahren			
Anlagen: Stellungnahme der Stadt Weißenburg i. Bay. vom 20.12.2024, Az. Sg. 40 Zusammenschau der Tekturkarten Region 8 und Region 10 (Auszug) Auswertungstabelle (Auszug), Stand 05.03.2026 Entwurf der Ziele und Grundsätze mit Begründungen, Stand 28.07.2026 Entwurf der Erläuterungskarte zur Tekturkarte - Vorranggebiete Windenergie Stand 28.07.2026 Entwurf des Umweltberichtes - Standortbezogener Teil (Auszug WK 20 - WK 21), Stand 28.07.2026			

Zusätzlich einladen: Herrn Goldfuß-Wolf, **Stadtwerke Weißenburg GmbH**
Herrn Eckhard Freist, **Ortssprecher Rothenstein**

Verwaltungsbericht:

1. Ausgangssituation - Anlass/Hintergrund

Mit Schreiben vom 04.08.2026 wurde die Stadt Weißenburg i. Bay. über die Beteiligung des benachbarten Planungsverbandes Ingolstadt (Region 10) zur Fortschreibung des Regionalplanes (31. Änderung) – Neuaufstellung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien mit den Teilkapiteln 6.2.1 Allgemeines und 6.2.2 Windenergie – informiert.

Die o.g. Beteiligung findet vom 15.09.2026 bis zum 15.10.2026 statt – auf Grund der Haupturlaubszeit und des Sitzungskalenders des Weißenburger Stadtrates wurde Fristverlängerung beantragt, welche jedoch abgelehnt wurde. Eine intensive Aufarbeitung seitens der Stadtverwaltung konnte dennoch vorgenommen werden.

Hierbei handelt es sich um das zweite Beteiligungsverfahren der 31. Änderung. Im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens wurde seitens der Stadt Weißenburg i. Bay. mit Schreiben vom 20.12.2024, Az. Sg. 40 Stellung genommen (vgl. Anhang). Die Stellungnahme basierte auf vorheriger Behandlung im Stadtrat in seiner Sitzung am 19.12.2024 (vgl. Beschlussvorlage **ABT 4/011/2024**).

In den Ausführungen des Planungsverbandes Region Ingolstadt heißt es: Die Fortschreibung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien dient dessen erstmaliger Erstellung sowie

der Anpassung des Regionalplanes an Festlegungen des Landesentwicklungsprogrammes Bayern in der am 01.06.2023 in Kraft getretenen Fassung und bildet einen Baustein der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplanes.

Die umfangreichen Unterlagen zum Verfahren (Auswertungstabelle, Änderungsbegründung, Ziele und Grundsätze, Begründung, Tekturkarte sowie Umweltbericht mit Begleitkarten) sind bis zum 15.10.2026 im Internet eingestellt (<https://www.region-ingolstadt.bayern.de/fortschreibungen/31-aenderung/>)

Aus Sicht der Stadtverwaltung relevante Unterlagen bzw. entsprechend erzeugte Auszüge sind in Anlage beigelegt, siehe auch Auflistung unter Punkt 4.

2. Regionalplan 10 – 31. Änderung – Neuaufstellung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien mit den Teilkapiteln 6.2.1 Allgemeines und 6.2.2 Windenergie

2.1 Ausweisungen – Gesamträumliche Betrachtung der Region Ingolstadt

Zur Erreichung des Planziels beabsichtigte der Regionalplan der Region Ingolstadt im Zuge der 31. Änderung zunächst 81 Vorranggebiete auszuweisen (**erstes Beteiligungsverfahren, Planstand 10/2024**), welche einen Gebietsumfang von ca. 11.406 ha (ca. 4,01 % der Regionsfläche) umfassten. Eine Ausweisung von Vorbehaltsgebieten erfolgte nicht.

Im Zeitraum vom 18.11.2024 bis 28.02.2025 wurde das erste Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Ingolstadt durchgeführt. Die Stellungnahmen und Äußerungen wurden ausgewertet und verarbeitet, auch die von der Stadt Weißenburg i. Bay. abgegebene Stellungnahme (vgl. Anhang - Auszug).

Im nun vorliegenden Entwurf zur 31. Änderung des Regionalplans sollen im Regionalplan der Region Ingolstadt (10) insgesamt **28 Vorranggebiete** für die Windkraft ausgewiesen werden. Die Vorranggebiete umfassen nun eine **Gesamtfläche von ca. 3.709 ha (ca. 1,3 % der Regionsfläche)**. Eine Ausweisung von Vorbehaltsgebieten erfolgt weiterhin nicht.

Zur Reduktion der Flächenkulisse im Vergleich zum Planstand 10/2024 wurden vom Planungsverband Ingolstadt positive Eignungskriterien (sog. Grundbedingungen) für geplante Vorranggebiete Windenergie angewendet:

Angestrebt wird planerisch eine Konzentrationswirkung, die einerseits sinnvolle Flächenzuschnitte gewährleistet, die mit Blick auf Netzanschluss und Einspeisemöglichkeiten die Energieerzeugung bündelt, andererseits damit auch gewährleistet, dass andere Landschaftsbereiche von Windenergieanlagen zunächst freigehalten werden können. (vgl. Anhang - Auszug)

Bei einer Auswertung und Gesamtbetrachtung ergibt sich, dass ca. 30 % der im Gebiet des Regionalplanes Ingolstadt ausgewiesenen Vorranggebiete im Grenzbereich zur Nachbarstadt Weißenburg i. Bay. geplant sind.

Relevant im Sinne dieser Beteiligung sind die an die **Region 8** angrenzenden ausgewiesenen Flächen, für die Stadt Weißenburg i. Bay. diejenigen, die an das Stadtgebiet an-

grenzen: Die Gebietsvorschläge **WK 20 und WK 21 (Vorranggebiete)** haben eine Fläche von insgesamt **ca. 1.082 ha** (*Anmerkung: Zunächst ca. 2.200 ha, Stand 10/2024*).

Hinsichtlich des Ortsteiles Rothenstein mit den Gehöften „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“ müssen diese Planungsabsichten der Region 10 mit den bereits in der Sitzung des Stadtrates vom 27.06.2024 (**Beschlussvorlage SG 41/101/2024**) dargelegten Absichten und Belange der Region 8 in Relation gebracht werden; zur Veranschaulichung wurde hierzu eine Zusammenschau der Tekturkarten Regionalplan Westmittelfranken (8) und Regionalplan Ingolstadt (10) in Form eines Auszuges erstellt und im Anhang beigelegt.

Angemerkt wird, dass die Windenergieplanung im Regionalplan Westmittelfranken (8) mit den jeweiligen Bescheiden der Regierung von Mittelfranken vom 25.03.2025, 19.08.2025 sowie 17.04.2026 bereits verbindlich ist.

Seitens der Stadtverwaltung wird vorgeschlagen, den Einwand vorzutragen, dass - nach Auswertung und Gesamtbetrachtung- ca. 30 % der im Gebiet des Regionalplanes Ingolstadt ausgewiesenen Vorranggebiete im Grenzbereich zur Nachbarstadt Weißenburg i. Bay. (insbesondere Ortsteil Rothenstein und den Gehöften „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“) geplant sind; dies entspricht nach hiesiger Ansicht einer unverhältnismäßigen Relation.

2.2 Angrenzende Ausweisungen an das Gebiet der Stadt Weißenburg i. Bay.

Für die an das Gebiet der Stadt Weißenburg i. Bay. angrenzenden Ausweisungen stellt sich diese Fortschreibung wie folgt dar:

Zur Gesamtbetrachtung wird auf die **Tekturkarte**, zu den einzelnen Gebietsvorschlägen wird auf den **Umweltbericht – Standortbezogenen Teil (Auszug)** verwiesen. Die Änderungen im Gebietszuschnitt im Vergleich zum Planstand 10/2024 sind jeweils zeichnerisch mit dargelegt.

Gebietsvorschlag WK 20 – südlich Lohrmannshof

- Stadt/Gemeinde: Schernfeld (Lkr. Eichstätt)
- Fläche: 386,1 ha (*Anmerkung: Zunächst ca. 1.114,2 ha, Stand 10/2024*)
- Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: 0
- Überlagerung mit rechtswirksamer FNP-Darstellung zur Windenergienutzung – Sondergebiet „Windkraft“: 119,9 ha
- Neuausweisung des Vorranggebietes
- Waldanteil: 99,6 % (*Anmerkung: Zunächst 97,4 %, Stand 10/2024*)
- Mögliche Auswirkungen: Ortsteil Rothenstein / Gehöft „Am Laubenbuch“ / Gehöft „Siebenkreuzhof“

Auszug aus dem Umweltbericht – Standortbezogener Teil:

„Schutzgut Mensch (Gesundheit, Erholung, Siedlung)“

- Wohnbauflächen (FNP): 1,91 km (*Anmerkung: Zunächst 0,90 km, Stand 10/2024*)
 - Gemischte Bauflächen (FNP): 1,36 km (*Anmerkung: Zunächst 0,57 km, Stand 10/2024*)
 - Weilern / Wohnbebauung im Außenbereich: 1,16 km (*Anmerkung: Zunächst 0,55 km, Stand 10/2024*)
 - Gewerbliche Bauflächen (FNP): 2,61 km (*Anmerkung: Zunächst 1,30 km, Stand 10/2024*) (...)
- (...) Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. (...) Negative Auswirkungen auf das Land-*

schaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen sind zu erwarten. (...) Auswirkungen auf Ortsbilder möglich. (...)“

Seitens der Stadtverwaltung wird wiederum vorgeschlagen, den Einwand vorzutragen, dass im Umweltbericht die Entfernungsangaben zum Weißenburger Ortsteil Rothenstein und den Gehöften „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“ nachzutragen sind und dann ableitend entsprechend Betrachtung finden.

Gebietsvorschlag WK 21 – westlich Heiligenkreuz

- Stadt/Gemeinde: Titting, Pollenfeld, Schernfeld (Lkr. Eichstätt)
- Fläche: 695,6 ha (Anmerkung: Zunächst 1.092,2 ha, Stand 10/2024)
- Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: 5
- Anzahl bereits geplanter Windkraftanlagen: 9 (Anmerkung: Zunächst 0 Windkraftanlagen, Stand 10/2024)
- Überlagerung mit rechtswirksamer FNP-Darstellung zur Windenergienutzung (FNP Gemeinde Pollenfeld – Sondergebiet „Windkraft“) und FNP Gemeinde Schernfeld: Erneuerbare Energie (Konzentrationszone für Windkraft) - 215,8 ha (Anmerkung: Zunächst 220 ha, Stand 10/2024)
- Neuausweisung des Vorranggebietes
- Waldanteil: 93,1 % (Anmerkung: Zunächst 89,7 %, Stand 10/2024)
- Mögliche Auswirkungen: Ortsteil Rothenstein / Gehöft „Am Laubenbuch“ / Gehöft „Siebenkreuzhof“

Auszug aus dem Umweltbericht – Standortbezogener Teil:

„Schutzgut Mensch (Gesundheit, Erholung, Siedlung)

- Wohnbauflächen (FNP): 1,69 km (Anmerkung: Zunächst 1,22 km, Stand 10/2024)
- Gemischte Bauflächen (FNP): 0,56 km
- Weilern / Wohnbebauung im Außenbereich: 0,55 km
- Gewerbliche Bauflächen (FNP): 1,16 km (Anmerkung: Zunächst 1,12 km, Stand 10/2024) (...)

(...) Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. (...) Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen sind zu erwarten. (...) Auswirkungen auf Ortsbilder möglich. (...)“

Seitens der Stadtverwaltung wird wiederum vorgeschlagen, den Einwand vorzutragen, dass im Umweltbericht die Entfernungsangaben zum Weißenburger Ortsteil Rothenstein und den Gehöften „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“ nachzutragen sind und dann ableitend entsprechend Betrachtung finden.

3. Verwaltungsinternes Beteiligungsverfahren / Einschätzung der Stadt Weißenburg i. Bay. mit Stadtwerke Weißenburg GmbH

Hausintern beteiligt wurden die von der Planung berührten **Stadtwerke Weißenburg GmbH** und **städtisches Forstamt** mit der Bitte um Stellungnahme zur Einarbeitung in diese Sitzungsvorlage. Das städtische Forstamt hat, wie bereits in der ersten Beteiligungsrunde, keine Stellungnahme abgegeben - auf Grund der Abstände zu städtischen

Waldgrundstücken bzw. bereits bestehender Anlagen. In der erfolgten Rückmeldung wird die Flächenreduzierung in den Gebietsvorschlägen WK 20 und WK 21 begrüßt.

3.1 Stadtwerke Weißenburg GmbH

Die Stadtwerke Weißenburg GmbH hat mit Stellungnahme vom 18.08.2026 im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens Nachfolgendes mitgeteilt:

Es wird auf die erste Stellungnahme und Einwendung verwiesen, deren Inhalt durch die Rücknahme von Flächen nun in abgeschwächter Form, aber prinzipiell immer noch gelten.

Es wurden deutliche Flächenreduzierungen durchgeführt, was diesseits dankbar zur Kenntnis genommen wird.

Dennoch bleibt zu berücksichtigen, dass für die Bevölkerung des Ortsteils Rothenstein zusammen mit den bereits rechtssicher verankerten Vorranggebietsausweisungen im Regionalplan 8 bei vollständiger Bestückung aller Vorrangflächen mit Windenergieanlagen in Summe eine erhebliche Umzingelungswirkung entstehen wird.

Mit „erster“ Stellungnahme der **Stadtwerke Weißenburg GmbH** vom 14.11.2024 wurde zur Änderung des Regionalplans 10 das Nachfolgende mitgeteilt:

Die konzentrierte Flächenverteilung der neu auszuweisenden Windkraftvorranggebiete kann seitens der Stadt Weißenburg anhand der topografischen Situation im Zuständigkeitsgebiet des RP10 nachvollzogen werden. Windenergieprojekte benötigen windhöffige Flächen, da die Projekte in einem bundesweiten Konkurrenzdruck der Wirtschaftlichkeit stehen. Daher kommen im Norden des RP 10 nur die Hochflächen der südlichen Frankenalb in Frage, ohne die ein Erreichen der gesetzlich vorgegebenen Flächenziel nicht machbar wäre.

Dennoch weisen wir darauf hin, dass sich insbesondere für den Ortsteil Rothenstein faktisch eine dramatische Änderung in der visuellen Außenraumentwicklung und der realen Lebenswelt der dort lebenden Bevölkerung ergeben wird.

Durch die auf Seiten des RP 8 aufgenommenen Windkraftvorranggebiete 309, 310, 311 (in welches das vorherige WK59 integriert wurde) und 312 ergibt sich nach Ausweisung der Flächen WK 20 und WK 21 im RP 10 für Rothenstein ein Dreiviertel-Kreisektor, der Rothenstein mit Windenergieanlagen nördlich, östlich und südlich fast vollständig umschließen wird. Nur noch eine schmale Kreisektor-Öffnung nach Westen wird ohne Windenergieanlagen bleiben.

Dies ist eine erhebliche Dimension der Veränderung des wahrgenommenen Umfeldes, bei denen man der örtlichen Bevölkerung eine schrittweise und koordinierte Anpassung an die neuen Gegebenheiten der Kulturlandschaft und des visuell wahrgenommenen Außenraumes zugestehen muss.

Unseres Erachtens bedarf es daher mindestens einer abgestimmten Planung für die Gesamtheit der entstehenden Projekte - diese ist heute aufgrund der unterschiedlichen Vorhabenträger nicht automatisch zu erwarten - sowie in Folge dieser Abstimmung eine zeitliche Koordination, damit nicht ein völlig ungesteuerter Zubau an mehreren Stellen stattfindet und dadurch der örtlichen Ortsteilbevölkerung eine dramatische Veränderung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes in extrem kurzen Zeiträumen abverlangt wird, die zu einer Überforderung führen würde.

Seitens der Stadtverwaltung wird wiederum vorgeschlagen, Einwände gegen die konzentrierte Flächenverteilung der neu auszuweisenden Windkraftvorranggebiete hin zum Gebiet der Stadt Weißenburg i. Bay. vorzutragen. Durch die Ausweisung der Flächen WK 20 und WK 21 im Regionalplan Ingolstadt (10) ergibt sich für den Weißenburger Ortsteil Rothenstein und den Gehöften „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“ ein Dreiviertel-Kreisektor; siehe oben. Dies ändert auch die erfolgte Rücknahme von Flächen nicht.

Die Vorranggebiete des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt (10) WK 20 und WK 21 sollen folglich in ihrer Fläche hin zum Gebiet der Stadt Weißenburg i. Bay., genauer zum Weißenburger Ortsteil Rothenstein mit den genannten Gehöften, reduziert werden.

Zusätzlich soll eine zeitliche Koordination und Abstimmung bei der Errichtung der Windkraftanlagen in den Vorranggebieten WK 20 und WK 21 im Bereich des Regionalplanes Ingolstadt (10) mit den betroffenen Windkraftanlagen im Bereich des Regionalplanes Westmittelfranken (8) erfolgen.

4. Beigefügte Anlagen

Die beigefügten Anlagen zu dieser Sitzungsvorlage ergeben sich jeweils aus dem oben beschriebenen Zusammenhang und können wie folgt zusammengefasst werden:

- Stellungnahme der Stadt Weißenburg i. Bay. vom 20.12.2024, Az. Sg. 40
- Tekturkarte 3 „Energieversorgung (Windkraft)“ der Region Westmittelfranken (8) in Zusammenschau mit dem Entwurf der Erläuterungskarte zur Tekturkarte der Region Ingolstadt (10) (Auszug)
- Auswertungstabelle (Auszug), Stand 05.03.2026
- Reduktion der Flächenkulisse (Auszug), Stand 28.07.2026
- Entwurf der Ziele und Grundsätze mit Begründungen, Stand 28.07.2026
- Entwurf der Erläuterungskarte zur Tekturkarte – Vorranggebiete Windenergie mit Veränderungen gegenüber Flächenkulisse vom 01.10.2024, Stand 28.07.2026
- Umweltbericht zur 31. Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (10) – Standortbezogener Teil, Stand 28.07.2026 (Auszug WK 20-21)

5. Weiteres Vorgehen

Soweit Einverständnis besteht, wird die Beschlussfolge in eine schriftliche Stellungnahme eingearbeitet und sowohl an den Regionalen Planungsverband Westmittelfranken (die Stellungnahme wird inhaltlich in die Stellungnahme des Planungsverbandes einfließen) als auch direkt an den Regionalen Planungsverband Ingolstadt fristgerecht abgegeben.

Finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☒ nein
Wenn ja, welche?	☐	einmalige Kosten
	☐	fortlaufende Kosten
Veranschlagung im Haushalt 2026	bei Haushaltsstelle	

Vorschlag zum Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Weißenburg i. Bay. erhebt gegen die Planung des Regionalplanungsverbandes Ingolstadt (10)
Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10);
Einunddreißigste Änderung;
Neuaufstellung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien mit den Teilkapiteln 6.2.1 Allgemeines und 6.2.2 Windenergie
Einwände.
2. Die folgenden Einwände sind im Änderungsverfahren von der Stadtverwaltung vorzubringen:
 - 2.1 Nach Auswertung und Gesamtbetrachtung sind ca. 30 % der im Gebiet des Regionalplanes Ingolstadt ausgewiesenen Vorranggebiete im Grenzbereich zur Nachbarstadt Weißenburg i. Bay. (insbesondere Ortsteil Rothenstein und den Gehöften „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“) geplant; dies entspricht nach hiesiger Ansicht einer unverhältnismäßigen Relation.
 - 2.2 Durch die Ausweisung der Flächen **WK 20** und **WK 21** im Regionalplan Ingolstadt (10) ergibt sich für den Weißenburger Ortsteil Rothenstein und den Gehöften „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“ ein Dreiviertel-Kreisektor. Dies ändert auch die erfolgte Rücknahme von Flächen nicht.
Die Vorranggebiete des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt (10) WK 20 und WK 21 sollen folglich in ihrer Fläche hin zum Gebiet der Stadt Weißenburg i. Bay., genauer zum Weißenburger Ortsteil Rothenstein mit den genannten Gehöften, reduziert werden.
Zusätzlich soll eine zeitliche Koordination und Abstimmung bei der Errichtung der Windkraftanlagen in den Vorranggebieten WK 20 und WK 21 im Bereich des Regionalplanes Ingolstadt (10) mit den betroffenen Windkraftanlagen im Bereich des Regionalplanes Westmittelfranken (8) erfolgen.
 - 2.3 Im Umweltbericht, **WK 20**, sind die Entfernungsangaben zum Weißenburger Ortsteil Rothenstein und den Gehöften „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“ nachzutragen und dann ableitend entsprechend Betrachtung finden.
 - 2.4 Im Umweltbericht, **WK 21**, sind die Entfernungsangaben zum Weißenburger Ortsteil Rothenstein und den Gehöften „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“ nachzutragen und dann ableitend entsprechend Betrachtung finden.

ENTWURF

Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay. | 91780 Weißenburg i. Bay.

**I. Regionaler Planungsverband Ingolstadt
Geschäftsstelle
Bahnhofstraße 16
85101 Lenting**

Vorab per E-Mail an: rpv-in@lra-ei.bayern.de

Dienststelle	Datum
Stadtbauamt	20.12.2024
Bearbeiter/in	Aktenzeichen
Herr Linsenmeier, VAR	Sg. 40
Telefon-Durchwahl	Telefax
09141/907-168	09141/907-167
Hausanschrift	Zimmer Nr.
Neues Rathaus	C 215
Marktplatz 19	
91781 Weißenburg i. Bay.	
E-Mail	
bauamt@weissenburg.de	

**Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10);
Einunddreißigste Änderung;
Neuaufstellung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien
mit den Teilkapiteln 6.2.1 Allgemeines und 6.2.2 Windenergie;
Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 BayLplG i. V. m. § 9 ROG**

Anlage:

- Beschlussabschrift

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf das o. g. Beteiligungsverfahren.

Die Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (10) wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Weißenburg i. Bay. am 19.12.2024 behandelt.

Der Wortlaut der abschließend vom Stadtrat der Stadt Weißenburg i. Bay. **gefassten Beschlüsse** lautet wie Folgt:

1. *Der Stadtrat der Stadt Weißenburg i. Bay. erhebt gegen die Planung des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt (10)*
**31. Änderung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10);
Neuaufstellung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien mit den Teilkapiteln 6.2.1 Allgemeines und 6.2.2 Windenergie**
Einwände.

-1-

Bankkonten:

Sparkasse Mittelfranken-Süd
VR Bank im südlichen Franken eG
Voba-Raiba Bayern Mitte eG

IBAN: DE58 7645 0000 0000 0005 58
IBAN: DE80 7659 1000 0009 4129 64
IBAN: DE41 7216 0818 0002 8130 09

BIC: BYLADEM1SR5
BIC: GENODEF1DKV
BIC: GENODEF1INP

USt.-Nr.: 203/114/70826
USt-Id.-Nr.: DE278006886
www.weissenburg.de

2. Die **folgenden Einwände** sind im Änderungsverfahren von der Stadtverwaltung vorzubringen:

2.1 Durch die Ausweisung der Flächen **WK 20** und **WK 21** im Regionalplan Ingolstadt (10) ergibt sich für den Weißenburger Ortsteil Rothenstein und den Gehöften „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“ ein Dreiviertel-Kreisektor.

Die Vorranggebiete des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt (10) WK 20 und WK 21 sollen folglich in ihrer Fläche hin zum Gebiet der Stadt Weißenburg i. Bay., genauer zum Weißenburger Ortsteil Rothenstein mit den genannten Gehöften, reduziert werden.

Zusätzlich soll eine zeitliche Koordination und Abstimmung bei der Errichtung der Windkraftanlagen in den Vorranggebieten WK 20 und WK 21 im Bereich des Regionalplanes Ingolstadt (10) mit den betroffenen Windkraftanlagen im Bereich des Regionalplanes Westmittelfranken (8) erfolgen.

2.2 Im Umweltbericht, **WK 20**, sind die Entfernungsangaben zum Weißenburger Ortsteil Rothenstein und den Gehöften „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“ nachzutragen und dann ableitend entsprechend Betrachtung finden.

2.3 Im Umweltbericht, **WK 21**, sind die Entfernungsangaben zum Weißenburger Ortsteil Rothenstein und den Gehöften „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“ nachzutragen und dann ableitend entsprechend Betrachtung finden.

Daraus resultierend nimmt die Stadt Weißenburg i. Bay. wie folgt Stellung:

Zu Punkt 2.1:

Mit Stellungnahme der **Stadtwerke Weißenburg GmbH** vom 14.11.2024 wurde zur Änderung des Regionalplans 10 das Nachfolgende mitgeteilt:

Die konzentrierte Flächenverteilung der neu auszuweisenden Windkraftvorranggebiete kann seitens der Stadt Weißenburg anhand der topografischen Situation im Zuständigkeitsgebiet des RP10 nachvollzogen werden. Windenergieprojekte benötigen windhöffige Flächen, da die Projekte in einem bundesweiten Konkurrenzdruck der Wirtschaftlichkeit stehen. Daher kommen im Norden des RP 10 nur die Hochflächen der südlichen Frankenalb in Frage, ohne die ein Erreichen der gesetzlich vorgegebenen Flächenziel nicht machbar wäre.

Dennoch weisen wir darauf hin, dass sich insbesondere für den Ortsteil Rothenstein faktisch eine dramatische Änderung in der visuellen Außenraumentwicklung und der realen Lebenswelt der dort lebenden Bevölkerung ergeben wird.

Durch die auf Seiten des RP 8 aufgenommenen Windkraftvorranggebiete 309, 310, 311 (in welches das vorherige WK59 integriert wurde) und 312 ergibt sich nach Ausweisung der Flächen WK 20 und WK 21 im RP 10 für Rothenstein ein Dreiviertel-Kreisektor, der Rothenstein mit Windenergieanlagen nördlich, östlich und südlich fast vollständig umschließen wird. Nur noch eine schmale Kreisektor-Öffnung nach Westen wird ohne Windenergieanlagen bleiben. Dies ist eine erhebliche Dimension der Veränderung des wahrgenommenen Umfeldes, bei denen man der örtlichen Bevölkerung eine schrittweise und koordinierte Anpassung an die neuen Gegebenheiten der Kulturlandschaft und des visuell wahrgenommenen Außenraumes zugestehen muss.

Unseres Erachtens bedarf es daher mindestens einer abgestimmten Planung für die Gesamtheit der entstehenden Projekte - diese ist heute aufgrund der unterschiedlichen Vorhabenträger nicht automatisch zu erwarten - sowie in Folge dieser Abstimmung eine zeitliche Koordination, damit nicht ein völlig ungesteuerter Zubau an mehreren Stellen

stattfindet und dadurch der örtlichen Ortsteilbevölkerung eine dramatische Veränderung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes in extrem kurzen Zeiträumen abverlangt wird, die zu einer Überforderung führen würde.

Es werden Einwände gegen die konzentrierte Flächenverteilung der neu auszuweisenden Windkraftvorranggebiete hin zum Gebiet der Stadt Weißenburg i. Bay. vorzutragen. Durch die Ausweisung der Flächen WK 20 und WK 21 im Regionalplan Ingolstadt (10) ergibt sich für den Weißenburger Ortsteil Rothenstein und den Gehöften „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“ ein Dreiviertel-Kreisektor; siehe oben.

Die Vorranggebiete des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt (10) WK 20 und WK 21 sollen folglich in ihrer Fläche hin zum Gebiet der Stadt Weißenburg i. Bay., genauer zum Weißenburger Ortsteil Rothenstein mit den genannten Gehöften, reduziert werden.

Zusätzlich soll eine zeitliche Koordination und Abstimmung bei der Errichtung der Windkraftanlagen in den Vorranggebieten WK 20 und WK 21 im Bereich des Regionalplanes Ingolstadt (10) mit den betroffenen Windkraftanlagen im Bereich des Regionalplanes Westmittelfranken (8) erfolgen.

Zu Punkt 2.2:

Gebietsvorschlag WK 20 – südlich Lohrmannshof

- *Stadt/Gemeinde: Schernfeld (Lkr. Eichstätt)*
- *Fläche: ca. 1.114,2 ha*
- *Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: 0*
- *Überlagerung mit rechtswirksamer FNP-Darstellung zur Windenergienutzung – Sondergebiet „Windkraft“: 119,9 ha*
- *Neuausweisung des Vorranggebietes*
- *Waldanteil: 97,4 %*

- *Mögliche Auswirkungen: Ortsteil Rothenstein / Gehöft „Am Laubenbuch“ / Gehöft „Siebenkreuzhof“*

Auszug aus dem Umweltbericht – Standortbezogener Teil:

„Schutzgut Mensch (Gesundheit, Erholung, Siedlung)

- *Wohnbauflächen (FNP): 0,90 km*
- *Gemischte Bauflächen (FNP): 0,57 km*
- *Weilern / Wohnbebauung im Außenbereich: 0,55 km*
- *Gewerbliche Bauflächen (FNP): 1,30 km (...)*

(...) Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. (...) Durch den Bau von Windenergieanlagen sind erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten (...) Beeinträchtigungen von Ortsbildern möglich (...)

Es wird der Einwand vorgetragen, dass im Umweltbericht die Entfernungsangaben zum Weißenburger Ortsteil Rothenstein und den Gehöften „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“ nachzutragen sind und dann ableitend entsprechend Betrachtung finden.

Zu Punkt 2.3:

Gebietsvorschlag WK 21 – westlich Heiligenkreuz

- Stadt/Gemeinde: Titting, Pollenfeld, Schernfeld (Lkr. Eichstätt)
- Fläche: ca. 1.092,2 ha
- Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: 5
- Überlagerung mit rechtswirksamer FNP-Darstellung zur Windenergienutzung (FNP Gemeinde Pollenfeld – Sondergebiet „Windkraft“) und FNP Gemeinde Schernfeld: Erneuerbare Energie (Konzentrationszone für Windkraft) - 220 ha
- Neuausweisung des Vorranggebietes
- Waldanteil: 89,7 %

- Mögliche Auswirkungen: Ortsteil Rothenstein / Gehöft „Am Laubenbuch“ / Gehöft „Siebenkreuzhof“

Auszug aus dem Umweltbericht – Standortbezogener Teil:

„Schutzgut Mensch (Gesundheit, Erholung, Siedlung)

- Wohnbauflächen (FNP): 1,22 km
- Gemischte Bauflächen (FNP): 0,56 km
- Weilern / Wohnbebauung im Außenbereich: 0,55 km
- Gewerbliche Bauflächen (FNP): 1,12 km (...)

(...) Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. (...) Durch den Bau von Windenergieanlagen sind erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten (...) Beeinträchtigungen von Ortsbildern möglich (...)

Es wird der Einwand vorgetragen, dass im Umweltbericht die Entfernungsangaben zum Weißenburger Ortsteil Rothenstein und den Gehöften „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“ nachzutragen sind und dann ableitend entsprechend Betrachtung finden.

Mit freundlichen Grüßen

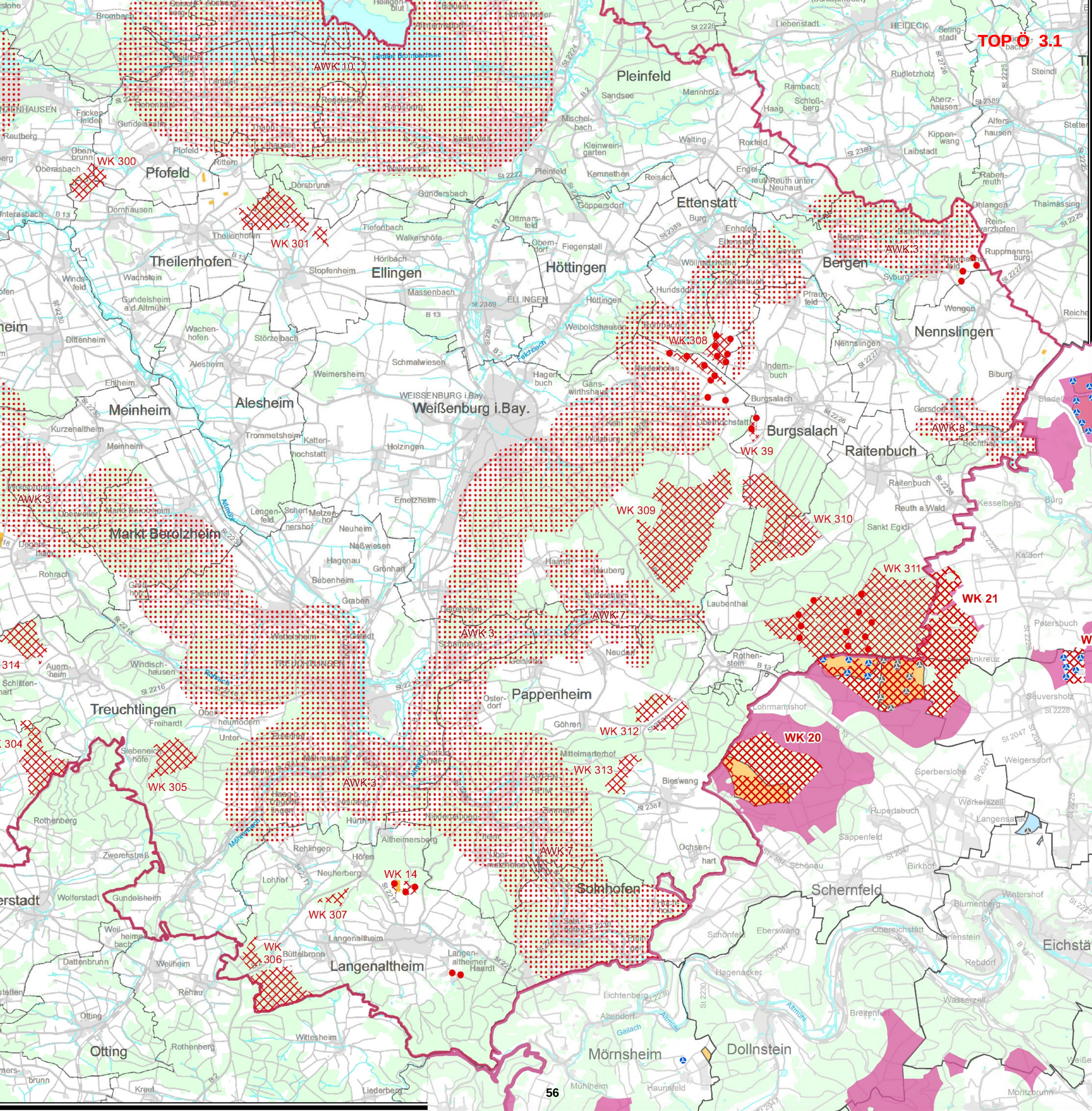
gez.

Jürgen Schröppel
Oberbürgermeister

II. Zum Postauslauf gegeben am 20.12.2024

III. Abdruck an -per E-Mail an-

- Stadtwerke Weißenburg GmbH
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken



Regionaler Planungsverband Ingolstadt
Geschäftsstelle
Bahnhofstr. 16
85101 Lenting

Auswertungstabelle

31. Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt

Neuaufstellung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien mit
Teilkapitel 6.2.1 Allgemeines sowie 6.2.2 Windenergie

Bericht der Regionsbeauftragten für die Region Ingolstadt
über das erste Beteiligungsverfahren
vom 18.11.2024 bis 28.02.2025

Erläuterung

Der vorliegende Bericht dokumentiert die im Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 BayLplG vorgebrachten Äußerungen der Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt sowie weiterer Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit.

Gem Art. 17 BayLplG sind bei der Aufstellung der Festlegungen in Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, soweit die Belange auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung sind die Belange abschließend abzuwägen. In der Abwägung sind auch

1. die im Rahmen des Art. 20 Abs. 1 oder Art. 22 Abs. 1 Satz 1 eingeholten Beiträge,
2. der nach Art. 15 erstellte Umweltbericht,
3. die Ergebnisse der nach Art. 16 durchgeführten Beteiligungsverfahren und
4. bei Regionalplänen die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen

zu berücksichtigen.

Der Entwurf wurde mit den betroffenen öffentlichen Stellen ausgearbeitet und die o. g. Grundlagen wurden erstellt. Deren Ergebnisse wurden durch die Regionsbeauftragte der Region Ingolstadt für die Abwägung des Regionalen Planungsverbands Ingolstadt bewertet.

Dieser Bericht enthält abschließend die Empfehlung der Regionsbeauftragten für den Regionalen Planungsverband Ingolstadt zur Abwägung der eingegangenen Belange.

Einführung

Die regionalplanerischen Bewertungen und Beschlussempfehlungen für die Abwägung des Steuerungskonzepts und der Vorranggebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windenergieanlagen (Vorranggebiet Windkraft) erfolgen vor dem Hintergrund, dass der Regionale Planungsverband Ingolstadt gemäß Beschluss vom 10.12.2025 anstrebt, im aktuellen Fortschreibungsverfahren das für die Region Ingolstadt für den 31.12.2027 geltende Teilflächenziel von 1,1 % der Regionsfläche zu erreichen. Zusätzlich ist gem. Beschluss vom 10.12.2025 jedoch bereits in der gegenständlichen Fortschreibung eine Rahmenkonzeption für das bis 31.12.2032 zur erbringende Flächenziel von voraussichtlich 1,7 % der Regionsfläche mitzuführen. Der Auswertungsbericht zielt daher auf eine Gebietskulisse in einem Umfang, der eine Zielerreichung des letztlich durch die Region Ingolstadt bis 31.12.2032 notwendigen Umfang sichert. Für das im weiteren Verlauf noch zu reduzierende Plankonzept mit Ziel eines Flächenbeitragswertes von 1,1 % wird der vorliegende Auswertungsbericht um eine Darstellung der Reduktion und entsprechende Abwägung der Flächen ergänzt werden. Durch die Erreichung einer Gebietskulisse für Vorranggebiete Windkraft von mindestens 1,1 % der Regionsfläche kann in der Folge eine flächendeckende bauplanungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen in der Region Ingolstadt vermieden werden.

Die Windenergie steht gem. § 2 Satz 1 Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Die Erkenntnisse aus dem Planungsprozess, dem Umweltbericht und aus dem Beteiligungsverfahren werden in die Gesamtabwägung eingestellt. Der Ausbau erneuerbarer Energien und als Zwischenschritt die vorliegende Planung zur Gebietssicherung nehmen in der Gesamtabwägung keinen absoluten Vorrang in Anspruch, ihnen ist jedoch ein erhebliches Gewicht zugewiesen, denn gem. § 2 Satz 2 EEG sollen die

erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden (vgl. BT-Drs. 20/1630, S. 159).

Lesehinweis

Der Auswertungsbericht setzt sich aus drei Teilen zusammen. Unter 3 a) sind die Stellungnahmen von Mitgliedern des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt sowie weiteren Trägern öffentlicher Belange und Äußerungen von Privatpersonen dargelegt. Hier sind allgemeine Äußerungen, Äußerungen zu Festlegungen sowie zum Umweltbericht aufgeführt. Unter 3 b) sind die Äußerungen von Privatpersonen / der Öffentlichkeit zusammengefasst.

Die tabellarische Darstellung des Beteiligungsverfahrens unter 3 a) bis 3 c) gibt die vorgebrachten Äußerungen wieder bzw. fasst diese zusammen (mittlere Spalte) und legt die Bewertung und Beschlussempfehlung der Regionsbeauftragten dar (rechte Spalte).

Die Äußerungen von Privatpersonen erfolgten einerseits in Form von Mustern (im Folgenden als „Muster 1“ und „Muster 2“ bezeichnet), die gehäuft auftraten und für die unter 3 b) hinsichtlich der vorgebrachten Einwände Abwägungsvorschläge dargelegt wurden.

Andererseits sind von Privatpersonen eine Vielzahl individueller Äußerungen eingegangen. Diese Äußerungen sind zusammen mit den Argumenten aus den Mustern in einer Liste zusammengefasst und entsprechend abgewogen worden (siehe systematische Abwägung privater Äußerungen unter 3 b)). Im Rahmen der Auswertung wurden die Äußerungen von Privatpersonen hinsichtlich der vorgebrachten Einwände analysiert, zusammengefasst und dabei teilweise gekürzt wiedergegeben. Hinsichtlich der Abwägung erfolgte keine Gewichtung durch die Häufigkeit der Nennung einzelner Argumente.

Im Gebietsbezogenen Teil unter 3 c) des Auswertungsberichtes sind die Stellungnahmen von Mitgliedern des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt und weiteren Trägern öffentlicher Belange sowie der Äußerungen von Privatpersonen aufgeführt, die sich auf ein bestimmtes Vorranggebiet beziehen. Der Auflistung der jeweiligen Stellungnahmen bzw. Äußerungen sowie den entsprechenden Abwägungsvorschlägen ist bei dem jeweiligen Vorranggebiet eine Gesamtabwägung (grau hinterlegt) vorangestellt, die die zusammenfassende Bewertung als Ergebnis aller abgewogenen Belange sowie die Beschlussempfehlung beinhaltet.

Abkürzungsverzeichnis

BLfD	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
DFS	Deutsche Flugsicherung
DZ	Dichtezentrum
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FFH	Flora Fauna Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
GOK	Geländeoberkante
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LfU	Landesamt für Umwelt
R10	Planungsregion Ingolstadt (10)
RPV	Regionaler Planungsverband
StMUV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
StMWi	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
VRG WK	Vorranggebiet Windkraft
WEA	Windenergieanlage
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
WSG	Wasserschutzgebiet
WWA	Wasserwirtschaftsamt

Inhaltsverzeichnis

Erläuterung	II
Einführung	II
Lesehinweis	III
Abkürzungsverzeichnis	IV
Inhaltsverzeichnis	V
1) Verzeichnis der abgewogenen Stellungnahmen	VI
Gemeinden / Städte / Landkreise	VI
Kreisverwaltungsbehörden	VI
Regierung von Oberbayern	VII
Weitere Träger öffentlicher Belange	VII
Sonstige	VII
Äußerungen der Öffentlichkeit (Privatpersonen)	VIII
2) Stellungnahmen ohne Einwände	IX
Gemeinden / Städte / Landkreise	IX
Kreisverwaltungsbehörden	IX
Regierung von Oberbayern	IX
Weitere Träger öffentlicher Belange	IX
Sonstige	IX
3) Abwägungsvorschlag	1
a) Stellungnahmen der Mitglieder des Planungsausschusses sowie weiterer Träger öffentlicher Belange	1
Allgemeine Hinweise / Einwände	1
Hinweise zu den Festlegungen	99
Umweltbericht Teil A	272
Umweltbericht Teil B	278
b) Äußerungen der Öffentlichkeit (Privatpersonen)	286
Abwägungsvorschlag der Muster	286
„Muster 1“	286
„Muster 2“	304
Systematische Abwägung privater Äußerungen	351
c) Gebietsbezogene Äußerungen	418
Landkreis Eichstätt	418
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	646
Landkreise Neuburg-Schrobenhausen/Pfaffenhofen a.d. Ilm	766
Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm	779

1) Verzeichnis der abgewogenen Stellungnahmen

Gemeinden / Städte / Landkreise

Gemeinde Adelschlag

Markt Altmannstein

Gemeinde Aresing (i.V. Rechtsanwälte Labbé und Partner)

Stadt Beilngries

Gemeinde Denkendorf

Gemeinde Gachenbach (i.V. Becker Büttner Held Rechtsanwälte)

Gemeinde Gerolsbach

Gemeinde Hettenshausen

Gemeinde Illmünster

Gemeinde Jetzendorf

Markt Kinding

Markt Kipfenberg

Markt Mörsnheim

Gemeinde Pollenfeld

Gemeinde Pörsnbach

Gemeinde Reichertshausen

Markt Rennertshofen (i.V. hgrs Rechtsanwälte)

Gemeinde Rohrbach a. d. Ilm

Gemeinde Schernfeld (i.V. Rechtsanwälte Ederer und Partner)

Gemeinde Scheyern

Stadt Schrobenhausen, Stadt

Gemeinde Schweitenkirchen

Gemeinde Titting

Gemeinde Waidhofen

Gemeinde Walting

Gemeinde Wellheim

Bürgermeister der Gemeinden Titting, Pollenfeld, Schernfeld & Kipfenberg, Gemeinsame Stellungnahme

Kommunen aus der Nachbarregion

Gemeinde Marxheim

Gemeinde Tagmersheim (i.V. pdrei Rechtsanwälte)

Markt Nennslingen

Stadt Weißenburg i. Bay.

Stadt Pappenheim

Kreisverwaltungsbehörden

Landratsamt Eichstätt

- Immissionsschutz
- Naturschutz
- Wasserrecht

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

- Immissionsschutz
- Baurecht
- Untere Naturschutzbehörde

Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm

- Kreisbaumeister
- Bauleitplanung
- Untere Immissionsschutzbehörde
- Untere Denkmalschutzbehörde
- Untere Wasserbehörde (hinsichtlich WSG)
- Untere Bodenschutzbehörde
- Energie und Klimaschutz
- Untere Naturschutzbehörde

Regierung von Oberbayern

- Luftamt Südbayern
- Bergamt Südbayern
- Städtebau
- Höhere Wasserwirtschaftsbehörde

Weitere Träger öffentlicher Belange

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser und Seen

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur (Fernstraßen-Bundesamt)

Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg

Planungsverband Region Nürnberg

Regionaler Planungsverband Augsburg

Regionaler Planungsverband München

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken

Staatliches Bauamt Ingolstadt

Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt

Sonstige

Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bergbau- und Mineralgewinnungsbetriebe e.V.

Bayer. Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.

bayernets GmbH

BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Bundesverband WindEnergie e.V.

DB Energie GmbH

Deutsche Bahn AG Immobilien

Deutscher Alpenverein DAV

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, Dienststelle Fürth

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, Dienststelle Nürnberg

Die Autobahn Südbayern

Frankenschotter GmbH

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Greenpeace Deutsche Sektion e.V.

Hoffmann Mineral GmbH

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Jagdgenossenschaft Enkering

Jagdgenossenschaft Wachenzell

Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

MAX BÖGL Stiftung & Co. KG

Max-Planck-Institut für Astrophysik Garching

Naturparkverband Bayern e.V.

N-ERGIE Netz GmbH

Open Grid Europe GmbH (Pledoc)

TenneT TSO GmbH

Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e.V.

Wildes Bayern e.V.

WKA Objektplanung, i.V. Rechtsanwälte Schlachter und Kollegen

Äußerungen der Öffentlichkeit (Privatpersonen)

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind beim Regionalen Planungsverband knapp 1.670 Äußerungen der Öffentlichkeit eingegangen. Davon sind rund 1.000 Äußerungen per E-Mail eingegangen mit zusätzlich 600 einzelnen Anhängen. Darüber hinaus wurden etwa 600 Äußerungen von Privatpersonen postalisch eingereicht. Somit wurden über 2.000 einzelne Dateien unterschiedlichsten Umfangs erfasst und ausgewertet.

Das „Muster 1“ wurde in ca. 400 Fällen verwendet. Das „Muster 2“ ist mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung von ca. 300 Personen eingereicht worden. Bei den weiteren rund 900 individuellen Äußerungen konnten regionale sowie lokale Streuungen festgestellt werden, jedoch keine weiteren im Wortlaut identischen Muster.

Wie bereits beim Lesehinweis zu Beginn des Auswertungsberichtes erläutert, wurden die Äußerungen von Privatpersonen hinsichtlich der vorgebrachten Einwände analysiert, zusammengefasst und dabei teilweise gekürzt wiedergegeben. Im Zusammenhang mit der Abwägung erfolgte keine Gewichtung durch die Häufigkeit der Nennung einzelner Argumente

.

2) Stellungnahmen ohne Einwände

Gemeinden / Städte / Landkreise

Gemeinde Berg im Gau
Gemeinde Brunnen
Gemeinde Dollnstein
Gemeinde Egweil
Gemeinde Ehekirchen
Gemeinde Hitzhofen
Markt Hohenwart
Stadt Ingolstadt
Gemeinde Langenmosen
Gemeinde Münchsmünster
Markt Nassenfels
Große Kreisstadt Neuburg a.d. Donau
Gemeinde Oberhausen
Gemeinde Reichertshofen
Gemeinde Weichering
Markt Wolnzach

Kreisverwaltungsbehörden

Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm:

- Kreisheimatpflege
- Brandschutzdienststelle
- Abfallwirtschaftsbetrieb (AWP)
- Kreiseigener Tiefbau
- Untere Wasserbehörde (hinsichtlich Hochwasserschutz)
- Gesundheitlicher Verbraucherschutz
- Veterinäramt und Lebensmittelüberwachung
- Seniorenbeauftragter des Landkreises
- Behindertenbeauftragte(r) des Landkreises

Regierung von Oberbayern

- Höhere Landesplanungsbehörde
- Technischer Umweltschutz
- Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft

Weitere Träger öffentlicher Belange

Staatliches Bauamt Ingolstadt
Kommunalunternehmen Energie & Infrastruktur KEI AöR

Sonstige

Amprion GmbH
Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH
Deutscher Wetterdienst DWD
EEF Erneuerbare Energien Fabrik GmbH, i.V.
Dombert Rechtsanwälte
Evonic Operations GmbH (Ethylen-Pipeline Süd GmbH & Co. KG)
Handwerkskammer für München und Oberbayern
Isartalverein e.V.
LEW Verteilnetz GmbH
MERO Germany GmbH
Stadtwerke Eichstätt
Schwaben Netz GmbH
Vodafone GmbH
Vodafone Kabel Deutschland GmbH

- Auszug -

Allgemeine Hinweise / Einwände

	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		WK 30 und WK 31 auf dem Gemeindegebiet von Titting. Die Änderungen bzgl. der Plankulisse und der gegenständlichen VRG Windkraft wurde in die überarbeitete Flächenkulisse übernommen. Darüber hinaus ist keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.
	Die, im Bereich des Marktes Titting, geplanten Ausweisungen führen genau zum gegenteiligen Ergebnis. Die Menschen in der Region werden, obwohl dort bereits seit vielen Jahren zahlreiche Windkraftanlagen einen Beitrag zur Erzeugung von grüner Energie liefern, durch die Ausweisung von weiteren Vorrangflächen zusätzlich massiv belastet.	Der Hinweis auf die Belastung der Gemeindebürger von Titting durch die geplanten Vorranggebiete Windkraft wird zur Kenntnis genommen. In der Gesamtschau aller geäußelter Belange im Beteiligungsverfahren deren Abwägung und in Rücksprache mit der Gemeinde Titting entfallen im Gemeindegebiet von Titting alle geplanten Vorranggebiete Windenergie bis auf WK 21 und einen minimalen Bereich des WK 22 an der Gemeindegrenze zu Pollenfeld im Bereich der dortigen Bestandsanlagen. Die geplanten Flächenausweisungen für VRG Windkraft belaufen sich auf Grundlage der aktuellen Plankulisse auf 3,72% der Gemeindefläche. Damit kann davon ausgegangen werden das eine deutliche Entlastung der Gemeindebürger von Titting erfolgte. Die Änderungen bzgl. der Plankulisse und der gegenständlichen VRG Windkraft wurde in die überarbeitete Flächenkulisse übernommen. Darüber hinaus ist keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.
	Große Kreisstadt Weißenburg i. Bayern Zusätzlich soll eine zeitliche Koordination und Abstimmung bei der Errichtung der Windkraftanlagen in den Vorranggebieten WK 20 und WK 21 im Bereich des Regionalplanes Ingolstadt (10) mit den betroffenen Windkraftanlagen im Bereich des Regionalplanes Westmittelfranken (8) erfolgen.	Große Kreisstadt Weißenburg i. Bayern Der Hinweis, dass eine zeitliche Koordination und Abstimmung bei Errichtung von Windkraftanlagen die geplanten Vorranggebiete Windkraft WK 20 und WK 21 betreffend zwischen den Planungsverbänden Ingolstadt und Westmittelfranken erfolgen soll wird zur Kenntnis genommen. Der Planungsverband Region Ingolstadt hat keine Planungskompetenz auf die Festlegungen im Bereich der Region Westmittelfranken. Eine zeitliche und standortgebunden Koordinierung konkreter Projekte im Nachgang der regionalplanerischen Festlegungen wäre auch aus Sicht des

	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		Planungsverbandes Region Ingolstadt wünschenswert, kann jedoch von diesem nur unterstützt, aufgrund der dann in einem Windenergiegebiet entstehenden Privilegierung nicht als zwingende Vorgabe im Regionalplan festgesetzt werden. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfs veranlasst.
	Stadt Pappenheim Gem. Windenergieflächenbedarfsgesetz ist die Ausweisung von 1,1 % Landesfläche bis 31.12.2027 und 1,8 % der Landesfläche bis 31.12.2032 Zielsetzung. Die Ausweisung von rund 4 % der Regionsfläche zu einem Zielbeitrag von rund 1,8 % der Landesfläche ist unverhältnismäßig, insbesondere da die umliegenden Regionalen Planungsverbände ebenfalls die Erfüllung der Flächenziele anstreben, sodass der Regionalplan Ingolstadt hier zu Erfüllung des Landesziels aktuell nicht hilfestellend mehr Fläche ausweisen muss als gefordert.	Stadt Pappenheim Der Planungsverband Region Ingolstadt nimmt die Hinweise zu den gesetzlich geregelten Zielsetzungen bzgl. regionsweiter zu erbringender Flächenbeitragswerte für den Ausbau von Windenergie und diese nicht zu "übererfüllen" zur Kenntnis. Weder aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern noch dem Wind-an-Land-Gesetz ist eine zwingende Vorgabe abzuleiten, welcher Flächenbeitragswert zu einem bestimmten Zeitpunkt maximal festgelegt werden darf. Inhalt der jeweiligen Festlegungen sind lediglich Mindestziele, welche bis zum 31.12.2027 respektive 31.12.2032 landes- bzw. regionsweit festgelegt sein müssen. Eine regionsspezifische Differenzierung der landesweit abschließend zu erreichenden Ziele ist bislang von Seiten der Staatsregierung noch nicht festgelegt. Ungeachtet dessen hat der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt als Planungsprämisse beschlossen, den letztendlich von der Planungsregion zu erreichenden Flächenbeitragswert für Windenergiegebiete bereits im Rahmen der vorliegenden Fortschreibung als Vorranggebiete festzulegen. In welchem Ausmaß dies grundsätzlich möglich und dann wünschenswert ist, wird sich im Laufe des aktuellen Planungsprozesses ergeben. Die im vorliegenden Fortschreibungsentwurf enthaltene Flächenkulisse wurde vom Planungsverband Region Ingolstadt bewusst großzügig gehalten, um auf die im Verfahren geäußerten Belange gezielt reagieren zu können und auch bei entsprechenden Gebietsanpassungen letztlich den gesetzlich geforderten Flächenbeitragswert erreichen zu können. Gem. Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayLplG liegt dies in der Zuständigkeit des Regionalen Planungsverbandes. Die Planungen entsprechen

	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Schichtstufenlandes erhalten werden. Gemäß Ziel 8.4.3.1 RP8 sind die historisch bedeutenden Denkmäler der Region zu schützen. Eine abschließende Bewertung zu möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild – auch unter Berücksichtigung des Baudenkmals – obliegt den zuständigen Natur- und Denkmalschutz-behörden. Deren Stellungnahme ist daher ein besonderes Gewicht beizumessen.	Betrachtung einzelner Standorte sind im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsebene zu bewerten. Einzelfallbezogen fanden Aspekte des Landschaftsbildes in der Überarbeitung der Flächenkulisse Berücksichtigung. Darüber hinaus keine Änderung veranlasst. Der Hinweis auf das Baudenkmal wird zur Kenntnis genommen. In Bezug auf die Bewertung wird auf die Stellungnahmen der Natur- und Denkmalschutzbehörden sowie deren Abwägung verwiesen. Das geplante Vorranggebiet entfällt aufgrund entgegenstehender militärischer Belange.
	IV Wald Die vorgeschlagenen Gebiete für ein Vorranggebiet für Windenergie WK 20 und WK 21 befinden sich auf einer bewaldeten Fläche, die auch in Richtung der Region Westmittelfranken fortgeführt wird. Gemäß Grundsatz 5.4.4.1 (R8) gilt es, die großen zusammenhängenden Waldgebiete in den Naturräumen [...] der südlichen Frankenalb möglichst vor Zerschneidungen und Flächenverlusten zu bewahren. Darüber hinaus sollen gemäß Grundsatz 6.2.2.8 RP8 [Entwurf, Stand: 07.11.2024 auf Basis der verbindlichen Fassung vom 30.03.2023 mit 31. Änderung] bei der Planung und der Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen in Waldbereichen die Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. Der Stellungnahme der zuständigen Forstwirtschaftsbehörde ist daher ein besonderes Gewicht beizumessen.	Der Hinweis auf von der Flächenkulisse betroffene Waldflächen wird zur Kenntnis genommen. Die Betroffenheit von Waldflächen ergibt sich aus der Siedlungsstruktur sowie dem Kriterienkatalog zugrundeliegende zu berücksichtigende Belangen und in keiner Weise aus einem Bestreben, Waldflächen als VRG zu bevorzugen oder Offenlandstandorte grundsätzlich zu vermeiden. Auf die Behandlung der Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird verwiesen. Die Flächen werden aufgrund verschiedener Belange im Umgriff reduziert. Die Unterlagen werden entsprechen angepasst.
	V Überlastungsschutz / Umzingelung Gemäß Begründung zu Ziel 6.2.2.1 RP8 wurden, um den verschiedenen Belangen bestmöglich gerecht zu werden und Nutzungskonflikte zu minimieren, bei der Suche nach geeigneten Flächen zur Steuerung raumbedeutsamer Windkraftnutzungen die in der Anlage „Ausschluss- und Abwägungskriterien“ tabellarisch dargestellten Kriterien angelegt und die Regionsfläche Westmittelfranken sozusagen abschnittsweise untersucht. Als hochrangiges Konfliktkriterium Windkraft (Bereich mit sehr hohem Raumwiderstand) wird unter anderem der Überlastungsschutz genannt. Darunter wird die Einkreisung durch	Der Hinweis zum Überlastungsschutz und zur Umzingelung wird zur Kenntnis genommen. In § 249 BauGB ist mit der zweifachen Höhe der Windenergieanlage das Maß für eine etwaige optische Bedrängung gesetzlich verankert. Dies ist in Bezug auf die den vorliegenden Planungen zugrunde liegende Referenzwindenergieanlage im Fortschreibungsentwurf auf alle Gebiete mit Wohnnutzung entsprechend gewährleistet.

	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Windkraftgebiete in unmittelbarer wahrnehmungsrelevanter Umgebung verstanden, sofern diese > 120° umfasst. In Ergänzung zu den bereits durch den Planungsausschuss des Regionalen Planungsverband Westmittelfranken am 07.11.2024 beschlossenen Vorranggebieten WK 311 und 313 sowie dem im Rahmen der 32. Änderung geplanten Vorranggebiet WK 312, welches bereits in größerer Form im Rahmen der 31. Änderung ausgelegt war, ist mit den geplanten Vorranggebieten WK 20 südlich Lohrmannsdorf und WK 21 westlich Heiligenkreuz in der Region Ingolstadt eine umzingelnde Wirkung betreffend die Gemeinde Pappenheim, Ortsteil Bieswang (vgl. auch Stellungnahme der Stadt Pappenheim vom 05.12.2024) sowie die Stadt Weißenburg i. Bay. (vgl. Stellungnahme der Stadt Weißenburg i. Bay. vom 20.12.2024) nicht auszuschließen. Insbesondere das Heranrücken des geplanten Vorranggebietes WK 20 an die Ortsteile Rothenstein und Bieswang sowie die weitere Südost-Umfassung des OT Bieswang gegenüber dem Bestand wird aus hiesiger Sicht in diesem Zusammenhang kritisch gesehen. Der RP8 hatte bei den großflächigen Vorranggebieten (vgl. WK 309-311) bewusst größere Siedlungsabstände berücksichtigt, da deren Wirkung gegenüber kleineren Ortsteilen umso größer sein kann. Entsprechend ist – sofern eine mögliche umzingelnde Wirkung nicht widerlegt werden kann – sicherzustellen, dass eine Überlastung ausgeschlossen wird, insbesondere durch kleinere Belastungswinkel, größere Siedlungsabstände oder die zeitliche Koordination und Abstimmung bei der Errichtung der Windkraftanlagen.	Darüber hinaus wurden auf Ebene der Regionalplanung überprüft, dass nach anerkannten Maßstäben zur Bewertung von potenziell unzulässigen Umfassungswirkungen negative Auswirkungen auf die Siedlungsbereiche ausgeschlossen werden können. Der Umgriff von WK 20 und WK 21 wurde aufgrund verschiedener entgegenstehender Belange reduziert. Im Falle des Ortsteils Bieswang erfolgte eine Reduzierung im südlichen Bereich der Fläche anhand der rechtskräftigen kommunalen Windenergiefläche. Darüber hinaus ist für Bieswang durch die regionalplanerischen Windenergieflächen von keiner Verschlechterung der Umfassungssituation durch die Ausweisung von WK 20 auszugehen. Im Falle des Ortsteils Rothenstein wurde der Umgriff von WK 20 im nordwestlichen Bereich reduziert. Sodass davon auszugehen ist, dass von WK 20 und WK 21 gemäß den zugrunde gelegten Betrachtungsmaßstäben mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Umfassungswirkung auf diese bauleitplanerisch dargestellte Siedlungsflächen mit Wohnnutzung ausgeht. Da weite Bereiche der Region Ingolstadt aufgrund faktisch und rechtlich entgegenstehender Belange für eine Errichtung von dem derzeitigen technischen Standard entsprechenden Windenergieanlagen nicht geeignet sind, ist in den dafür geeigneten Teilräumen der Region eine höhere Betroffenheit unumgänglich. Die genannten Flächen sind für das Erreichen des für die Planungsregion Ingolstadt gem. LEP bzw. WindBG zwingend regionsweit zu leistenden Flächenbeitragswertes erforderlich. Der Umgriff der Flächen WK 20 und WK 21 wird aufgrund verschiedener entgegenstehender Belange reduziert.
	Im Ergebnis trägt das im Betreff genannte Vorhaben den raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien grundsätzlich Rechnung. Es zielt darauf ab, die nötigen Flächenbeitragswerte gemäß Ziel 6.2.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) i.V.m. den einschlägigen Festsetzungen im WindBG zu erreichen. Mit den einschlägigen Fachstellen wie Natur- Forst- und Denkmalschutzbehörden sollte hinsichtlich der o.g. raumordnerischen Belange eine Abstimmung erfolgen.	Die Einschätzung zur grundsätzlichen Übereinstimmung mit den raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau erneuerbarer Energie wird zur Kenntnis genommen. In Bezug auf die Abstimmung mit den einschlägigen Fachstellen wird auf die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen verwiesen.

- Auszug -

landschaftliches Vorbehaltsgebiet

	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		Naturschutzbehörden wird auf die Abwägung der Stellungnahmen der HNB sowie der zuständigen UNB verwiesen. Die Unterlagen werden in Bezug auf die Hinweise für die Genehmigungsebene ergänzt. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfs veranlasst.
	Große Kreisstadt Weißenburg i. Bayern Der Stadtrat der Stadt Weißenburg i. Bay. erhebt gegen die Planung des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt (10) 31. Änderung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10); Neuaufstellung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien mit den Teilkapiteln 6.2.1 Allgemeines und 6.2.2 Windenergie Einwände. Durch die Ausweisung der Flächen WK 20 und WK 21 im Regionalplan Ingolstadt (10) ergibt sich für den Weißenburger Ortsteil Rothenstein und den Gehöften „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“ ein Dreiviertel-Kreisektor. Die Vorranggebiete des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt (10) WK 20 und WK 21 sollen folglich in ihrer Fläche hin zum Gebiet der Stadt Weißenburg i. Bay., genauer zum Weißenburger Ortsteil Rothenstein mit den genannten Gehöften, reduziert werden. Durch die auf Seiten des RP 8 aufgenommenen Windkraftvorranggebiete 309, 310, 311 (in welches das vorherige WK59 integriert wurde) und 312 ergibt sich nach Ausweisung der Flächen WK 20 und WK 21 im RP 10 für Rothenstein ein Dreiviertel-Kreisektor, der Rothenstein mit Windenergieanlagen nördlich, östlich und südlich fast vollständig umschließen wird.	Große Kreisstadt Weißenburg i. Bayern Der Widerspruch der Weißenburg in Bayern bzgl. der Flächenkulisse zur 31. Änderung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10); Neuaufstellung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien mit den Teilkapiteln 6.2.1 Allgemeines und 6.2.2 Windenergie wird zur Kenntnis genommen. Die darin enthaltene Forderung der Stadt Weißenburg die geplanten Vorranggebiete Windkraft WK 20 und WK 21 in Richtung der Regionsgrenze zu reduzieren um Umfassungen für den Ortsteile Rothenstein zu vermeiden wird zur Kenntnis genommen. Die auf der Planungsebene der Regionalplanung abschätzbare potentiell mögliche Umzingelung von Ortschaften wurde nach den in der Begründung RP10 Zu 6.2.2.2.1 Z dargelegten Kriterien in den Planungen bereits berücksichtigt und die Flächendarstellungen dahingehend angepasst. In § 249 BauGB ist mit der zweifachen Höhe der Windenergieanlage das Maß für eine etwaige optische Bedrängung gesetzlich verankert. Dies ist in Bezug auf die den vorliegenden Planungen zugrunde liegende Referenzwindenergieanlage im Fortschreibungsentwurf auf alle Gebiete mit Wohnnutzung entsprechend gewährleistet. Darüber hinaus wurden auf Ebene der Regionalplanung überprüft, dass nach anerkannten Maßstäben zur Bewertung von potenziell unzulässigen Umfassungswirkungen negative Auswirkungen auf die Siedlungsbereiche ausgeschlossen werden können. Eine zusätzliche Berücksichtigung lokaler Problemlagen erfolgt im Rahmen der weiteren Abwägung und obliegt der Entscheidung des jeweiligen Regionalen Planungsverbandes. Der Umgriff von WK 20 und WK 21 wurde aufgrund verschiedener entgegenstehender Belange reduziert. Im Falle des Ortsteils

	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		Rothensteins wurde der Umgriff von WK 20 im nordwestlichen Bereich reduziert. Sodass davon auszugehen ist, dass von WK 20 und WK 21 gemäß den zugrunde gelegten Betrachtungsmaßstäben mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Umfassungswirkung auf diese bauleitplanerisch dargestellte Siedlungsflächen mit Wohnnutzung ausgeht. Da weite Bereiche der Region Ingolstadt aufgrund faktisch und rechtlich entgegenstehender Belange für eine Errichtung von dem derzeitigen technischen Standard entsprechenden Windenergieanlagen nicht geeignet sind, ist in den dafür geeigneten Teilräumen der Region eine höhere Betroffenheit unumgänglich. Die genannten Flächen sind für das Erreichen des für die Planungsregion Ingolstadt gem. LEP bzw. WindBG zwingend regionsweit zu leistenden Flächenbeitragswertes erforderlich. Der Umgriff der Flächen WK 20 und WK 21 wird aufgrund verschiedener entgegenstehender Belange reduziert. Die Änderungen bzgl. der Plankulisse und der gegenständlichen VRG Windkraft wurde in die überarbeitete Flächenkulisse übernommen. Darüber hinaus ist keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.
	Stadt Pappenheim Allein durch die Größe der Vorranggebiete (WK 20 und WK21) von jeweils über 1.000 ha besteht eine erdrückende Raumwahrnehmung. Auch wenn durch die militärischen Vorgaben in der Standortplanung Höhenbeschränkungen vorgegeben werden (diese sind bislang jedoch noch nicht beziffert und können deshalb auch nicht beurteilt werden), verbleibt eine massive Fläche direkt an der Gemeindegebietsgrenze zu Pappenheim. Derart große Vorranggebiete finden sich weder im Regionalplan Westmittelfranken noch sonst im Regionalplan Ingolstadt. Die Ausweisung der Vorrangflächen im Siedlungsumgriff von Bieswang ist deshalb anzupassen und deutlich zu reduzieren bzw. ganz aus dem Verfahren zu nehmen Vor allem der Ortsteil Bieswang wird von der Ausweisung der Vorranggebiete, insbesondere mit zusätzlicher Betrachtung der Ausweisungen im Regionalplan Westmittelfranken, umzingelt. Bei Bewertung einer Umzingelung muss auch die Ausweisung von Windenergieflächen der Nachbarkommunen und Nachbar-Planungsverbände berücksichtigt werden. Lt. „Gutachten zur	Stadt Pappenheim Der Hinweis zu großflächigen Gebietsausweisungen an der Regionsgrenze durch die geplanten Vorranggebiete Windkraft WK 20 und WK 21 und die Belastung und Umzingelung Bieswangs durch das geplante VRG Windkraft WK 20 mit der Aufforderung dieses zu reduzieren oder aus dem Verfahren zu nehmen wird zur Kenntnis genommen. Im Regionalplan Ingolstadt sind derzeit noch keine Vorranggebiete für Windenergienutzung festgelegt, weshalb auch keine Bezugsgröße besteht. Grundsätzlich ist für die lokale Betroffenheit nicht die absolute Größe entscheidend, sondern die dem Bezugspunkt zugewandte relevante Begrenzung. In § 249 BauGB ist mit der zweifachen Höhe der

	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Große Kreisstadt Weißenburg i. Bayern Im Umweltbericht, WK 20, sind die Entfernungsangaben zum Weißenburger Ortsteil Rothenstein und den Gehöften „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“ nachzutragen und dann ableitend entsprechend Betrachtung finden. Im Umweltbericht, WK 21, sind die Entfernungsangaben zum Weißenburger Ortsteil Rothenstein und den Gehöften „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“ nachzutragen und dann ableitend entsprechend Betrachtung finden.	Große Kreisstadt Weißenburg i. Bayern Der Hinweis, die Entfernungsangaben für den Ortsteil Rothenstein und die Gehöfte "Am Laubenbuch" und "Siebenkreuzhof" im Umweltbericht zu geplanten Vorranggebiet Windkraft WK 20 und WK 21 nachzutragen wird zur Kenntnis genommen. Der Weißenburger Ortsteil Rothenstein und die Gehöfte „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“ sind entsprechend der in der vorliegenden Fortschreibung angewandten generellen Systematik des Umweltberichtes Teil B ohne konkrete Nennung der Eigennamen der jeweiligen Ortsteile oder Einzelanwesen in den angeführten Entfernungsangaben unter Schutzgut Mensch bereits gewürdigt. Die Bewertung der Umweltauswirkung erfolgte ebenfalls in der allgemein angewandten Weise im entsprechenden Standortblatt zu WK 20 und WK 21. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfs veranlasst.
	Stadt Pappenheim Der wirtschaftlich positive Aspekt der Ausweisung der Windenergieflächen, wie auf Seite 10 der Begründung beschrieben, darf nicht über dem Schutz des Landschaftsbilds und keinesfalls über dem „Schutzgut Mensch“ stehen.	Stadt Pappenheim Der Hinweis, dass bei der Ausweisung von Windenergieflächen das Schutzgut Mensch und der Schutz des Landschaftsbilds nicht hinter wirtschaftlichen Aspekten zurückstehen darf, wird zur Kenntnis genommen. Energiewende und Windenergienutzung kann nicht nur wirtschaftlich positive Effekte erzeugen, sondern ist aus Gründen des Klimaschutzes und der nationalen Souveränität zwingend erforderlich und bewirkt in der Summe positive Effekte auf eine Vielzahl von Schutzgütern wie menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima. Die Energiewende mit einer Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energieträger und einer Deckung des Energiebedarfes durch regenerative Energien ist erklärtes politisches Ziel des Bundes sowie des Landes Bayern. Durch das bayerische Klimaschutzgesetz hat sich das Land bis zum Jahr 2040 zum Erreichen einer Klimaneutralität verpflichtet, u.a. mit dem Energieplan 2040 sind dazu konkrete Schritte

	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		entgegenstehender Belange für eine Errichtung von dem derzeitigen technischen Standard entsprechenden Windenergieanlagen nicht geeignet sind, ist es in den verbleibenden Bereichen dafür unumgänglich, genannte Waldbereiche zu überplanen. Darüber hinaus wird auf den regionalplanerischen Maßstab verwiesen. Eine stärker differenzierte Betrachtung der örtlichen Gegebenheiten kann im Rahmen der Prüfung von Einzelstandorten mit Standardwindkraftanlagen auf der nachgelagerten Genehmigungsebene erfolgen. Mit der Regionalplanfortschreibung werden Flächen für die Windenergienutzung durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie gesichert. Einzelstandorte und deren Auswirkungen sind im regionalplanerischen Maßstab nicht differenziert darstellbar. Keine Änderungen des Entwurfs veranlasst.
	Planungsverband Westmittelfranken Siehe Hinweise und deren Behandlung unter Hinweise zu den Festlegungen	Planungsverband Westmittelfranken Siehe Hinweise und deren Behandlung unter Hinweise zu den Festlegungen
	Große Kreisstadt Weißenburg i. Bayern Der Stadtrat der Stadt Weißenburg i. Bay. erhebt gegen die Planung des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt (10) 31. Änderung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10); Neuaufstellung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien mit den Teilkapiteln 6.2.1 Allgemeines und 6.2.2 Windenergie Einwände. Durch die Ausweisung der Flächen WK 20 und WK 21 im Regionalplan Ingolstadt (10) ergibt sich für den Weißenburger Ortsteil Rothenstein und den Gehöften „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“ ein Dreiviertel-Kreisektor. Die Vorranggebiete des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt (10) WK 20 und WK 21 sollen folglich in ihrer Fläche hin zum Gebiet der Stadt Weißenburg i. Bay., genauer zum Weißenburger Ortsteil Rothenstein mit den genannten Gehöften, reduziert werden. Durch die auf Seiten des RP 8 aufgenommenen Windkraftvorranggebiete 309, 310, 311 (in welches das vorherige WK59 integriert wurde) und 312 ergibt sich nach Ausweisung der Flächen WK 20 und WK 21 im RP 10 für Rothenstein ein Dreiviertel-Kreisektor, der Rothenstein mit Windenergieanlagen nördlich, östlich und südlich fast vollständig umschließen wird.	Große Kreisstadt Weißenburg i. Bayern Der Widerspruch der Weißenburg in Bayern bzgl. der Flächenkulisse zur 31. Änderung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10); Neuaufstellung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien mit den Teilkapiteln 6.2.1 Allgemeines und 6.2.2 Windenergie wird zur Kenntnis genommen. Die darin enthaltene Forderung der Stadt Weißenburg die geplanten Vorranggebiete Windkraft WK 20 und WK 21 in Richtung der Regionsgrenze zu reduzieren um Umfassungen für den Ortsteile Rothenstein zu vermeiden wird zur Kenntnis genommen. Die auf der Planungsebene der Regionalplanung abschätzbare potentiell mögliche Umzingelung von Ortschaften wurde nach den in der Begründung RP10 Zu 6.2.2.2.1 Z dargelegten Kriterien in den Planungen bereits berücksichtigt und die

	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		Flächendarstellungen dahingehend angepasst. In § 249 BauGB ist mit der zweifachen Höhe der Windenergieanlage das Maß für eine etwaige optische Bedrängung gesetzlich verankert. Dies ist in Bezug auf die den vorliegenden Planungen zugrunde liegende Referenzwindenergieanlage im Fortschreibungsentwurf auf alle Gebiete mit Wohnnutzung entsprechend gewährleistet. Darüber hinaus wurden auf Ebene der Regionalplanung überprüft, dass nach anerkannten Maßstäben zur Bewertung von potenziell unzulässigen Umfassungswirkungen negative Auswirkungen auf die Siedlungsbereiche ausgeschlossen werden können. Eine zusätzliche Berücksichtigung lokaler Problemlagen erfolgt im Rahmen der weiteren Abwägung und obliegt der Entscheidung des jeweiligen Regionalen Planungsverbandes. Der Umgriff von WK 20 und WK 21 wurde aufgrund verschiedener entgegenstehender Belange reduziert. Im Falle des Ortsteils Rothensteins wurde der Umgriff von WK 20 im nordwestlichen Bereich reduziert. Sodass davon auszugehen ist, dass von WK 20 und WK 21 gemäß den zugrunde gelegten Betrachtungsmaßstäben mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Umfassungswirkung auf diese bauleitplanerisch dargestellte Siedlungsflächen mit Wohnnutzung ausgeht. Da weite Bereiche der Region Ingolstadt aufgrund faktisch und rechtlich entgegenstehender Belange für eine Errichtung von dem derzeitigen technischen Standard entsprechenden Windenergieanlagen nicht geeignet sind, ist in den dafür geeigneten Teilräumen der Region eine höhere Betroffenheit unumgänglich. Die genannten Flächen sind für das Erreichen des für die Planungsregion Ingolstadt gem. LEP bzw. WindBG zwingend regionsweit zu leistenden Flächenbeitragswertes erforderlich. Der Umgriff der Flächen WK 20 und WK 21 wird aufgrund verschiedener entgegenstehender Belange reduziert. Die Änderungen bzgl. der gegenständlichen VRG Windkraft wurden in die überarbeitete Flächenkulisse übernommen.

	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		Darüber hinaus ist keine Änderung des Fortschreibungsentwurfs veranlasst.
	Äußerungen der Öffentlichkeit Es wurden u.a. folgende Einwände geäußert: Das Dorf Bieswang wird bei den Windkraftplanungen besonders stark belastet und faktisch grenzübergreifend von Windrädern von Osten über Norden bis Westen umzingelt, obwohl die offiziellen Karten der Regionalpläne 8 und 10 dies nicht widerspiegeln. Diese Umzingelung führt dazu, dass die Windkraftanlagen bei jeder Windrichtung hörbar sind, was für die Bewohner eine unzumutbare Belastung darstellt. Des Weiteren wurde u.a. geäußert, dass das Windvorranggebiet WK20 zu nah an die Wohnbebauung und den Ortsrand von Sappenfeld grenzt. Angesichts der erwarteten Windradhöhen von 250 m und einer möglichen Anzahl von bis zu 100 Anlagen wird ein Mindestabstand von 2,5 bis 3 km gefordert, um unzumutbare Beeinträchtigungen zu vermeiden. Es wurden u.a. folgende weitere Einwände geäußert: Die Umzingelung der Ortschaften mit Windrädern beeinträchtigt das Walderlebniszentrum Schernfeld erheblich, das als wichtiger Erholungs- und Versammlungsort, insbesondere für Kinder im Waldkindergarten, fungiert. Die Windkraftanlagen verursachen gesundheitliche Bedenken durch Lärm und Schattenwurf sowie optische Störungen durch Blenden und Reflektionen der Rotorblätter. Zudem führt die extreme Lichtverschmutzung in der Nacht zu einer starken Beeinträchtigung. Das Waldrecht der Anwohner, den umliegenden Wald im Winter uneingeschränkt zu nutzen, soll erhalten bleiben. Wälder sind ein wichtiger Bestandteil des Ökosystems, und der Bau großer Windkraftanlagen im intakten Altmühltal widerspricht den Klimaschutzzielen. Kritisch hinterfragt wird die Belastung der Bürger durch CO₂-Steuern im Vergleich zur tatsächlichen CO₂-Bilanz der Windkraftanlagen, einschließlich Herstellung der Rotorblätter (mit gesundheitsschädlichen Stoffen wie PFAS, Bisphenol A und CFK), Transport, Fundamentbau und Stromtrassen. Es wird die Frage gestellt, wie hoch die CO₂-Einsparung nach Fertigstellung ist und wie lange die Anlagen laufen müssen, um CO₂-neutral zu sein. Zudem wird die Gefahr zusätzlicher gesundheitsschädlicher Stromtrassen und steigender Waldbrandgefahr durch die Windparks thematisiert. Die Effektivität der bestehenden Anlagen im Gebiet WK20 wird infrage gestellt, da sie bei Sonnenenergie oft stillstehen, und es wird gefordert, die Energie besser zu speichern und zu nutzen. Generell wird die Förderung alternativer Energien befürwortet, jedoch mit innovativer Technik und verbesserten Speicherlösungen wie Speicherseen, Wasserstoff und Cloudspeichern. Kritisiert wird auch, dass Deutschland wertvollen Strom ins	Äußerungen der Öffentlichkeit Der Hinweis zum Überlastungsschutz und zur Umzingelung wird zur Kenntnis genommen. In § 249 BauGB ist mit der zweifachen Höhe der Windenergieanlage das Maß für eine etwaige optische Bedrängung gesetzlich verankert. Dies ist in Bezug auf die den vorliegenden Planungen zugrunde liegende Referenzwindenergieanlage im Fortschreibungsentwurf auf alle Gebiete mit Wohnnutzung entsprechend gewährleistet. Darüber hinaus wurden auf Ebene der Regionalplanung überprüft, dass nach anerkannten Maßstäben zur Bewertung von potenziell unzulässigen Umfassungswirkungen negative Auswirkungen auf die Siedlungsbereiche ausgeschlossen werden können. Der Umgriff von WK 20 und WK 21 wurde aufgrund verschiedener entgegenstehender Belange reduziert. Im Falle des Ortsteils Bieswangs erfolgte eine Reduzierung im südlichen Bereich der Fläche anhand der rechtskräftigen kommunalen Windenergiefläche. Darüber hinaus ist für Bieswang durch die regionalplanerischen Windenergieflächen von keiner Verschlechterung der Umfassungssituation durch die Ausweisung von WK 20 auszugehen. Im Falle des Ortsteils Rothensteins wurde der Umgriff von WK 20 im nordwestlichen Bereich reduziert. Sodass davon auszugehen ist, dass von WK 20 und WK 21 gemäß den zugrunde gelegten Betrachtungsmaßstäben mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Umfassungswirkung auf diese bauleitplanerisch dargestellte Siedlungsflächen mit Wohnnutzung ausgeht. Da weite Bereiche der Region Ingolstadt aufgrund faktisch und rechtlich entgegenstehender Belange für eine Errichtung von dem derzeitigen technischen Standard entsprechenden Windenergieanlagen nicht geeignet sind, ist in den dafür geeigneten Teilräumen der Region eine höhere Betroffenheit

	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		entsprechend hingewiesen. Zudem wird folgender Hinweis ergänzt: Bei etwaiger Betroffenheit eines Bodendenkmals ist die Meldepflicht gem. Art. 8 BayDSchG zu beachten. Auf den Erlaubnisvorbehalt gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG im Bereich bekannter bzw. vermuteter Bodendenkmäler wird zudem hingewiesen. Das Bodendenkmal „Teilstrecke des rätischen Limes“ ist zudem Bestandteil des UNESCO –Welterbe „Grenzen des Römischen Reiches“. wird zur Kenntnis genommen. Das geplante Vorranggebiet Windkraft WK 29 entfällt aufgrund entgegenstehender militärischer Belange. Die Änderungen bzgl. der gegenständlichen VRG Windkraft wurden in die überarbeitete Flächenkulisse übernommen. Darüber hinaus ist keine Änderung des Fortschreibungsentwurfs veranlasst.
	Große Kreisstadt Weißenburg i. Bayern Der Stadtrat der Stadt Weißenburg i. Bay. erhebt gegen die Planung des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt (10) 31. Änderung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10); Neuaufstellung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien mit den Teilkapiteln 6.2.1 Allgemeines und 6.2.2 Windenergie Einwände. Durch die Ausweisung der Flächen WK 20 und WK 21 im Regionalplan Ingolstadt (10) ergibt sich für den Weißenburger Ortsteil Rothenstein und den Gehöften „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“ ein Dreiviertel-Kreisektor. Die Vorranggebiete des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt (10) WK 20 und WK 21 sollen folglich in ihrer Fläche hin zum Gebiet der Stadt Weißenburg i. Bay., genauer zum Weißenburger Ortsteil Rothenstein mit den genannten Gehöften, reduziert werden. Durch die auf Seiten des RP 8 aufgenommenen Windkraftvorranggebiete 309, 310, 311 (in welches das vorherige WK59 integriert wurde) und 312 ergibt sich nach Ausweisung der Flächen WK 20 und WK 21 im RP 10 für Rothenstein ein Dreiviertel-Kreisektor, der Rothenstein mit Windenergieanlagen nördlich, östlich und südlich fast vollständig umschließen wird.	Große Kreisstadt Weißenburg i. Bayern Der Widerspruch der Weißenburg in Bayern bzgl. der Flächenkulisse zur 31. Änderung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10); Neuaufstellung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien mit den Teilkapiteln 6.2.1 Allgemeines und 6.2.2 Windenergie wird zur Kenntnis genommen. Die darin enthaltene Forderung der Stadt Weißenburg die geplanten Vorranggebiete Windkraft WK 20 und WK 21 in Richtung der Regionsgrenze zu reduzieren um Umfassungen für den Ortsteile Rothenstein zu vermeiden wird zur Kenntnis genommen. Die auf der Planungsebene der Regionalplanung abschätzbare potentiell mögliche Umzingelung von Ortschaften wurde nach den in der Begründung RP10 Zu 6.2.2.2.1 Z dargelegten Kriterien in den Planungen bereits berücksichtigt und die Flächendarstellungen dahingehend angepasst. In § 249 BauGB ist mit der zweifachen Höhe der Windenergieanlage das Maß für eine etwaige optische Bedrängung gesetzlich verankert. Dies ist in Bezug auf die den vorliegenden Planungen zugrunde liegende Referenzwindenergieanlage im Fortschreibungsentwurf auf alle Gebiete mit Wohnnutzung entsprechend gewährleistet. Darüber hinaus wurden auf Ebene der Regionalplanung überprüft, dass nach anerkannten

	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		Maßstäben zur Bewertung von potenziell unzulässigen Umfassungswirkungen negative Auswirkungen auf die Siedlungsbereiche ausgeschlossen werden können. Eine zusätzliche Berücksichtigung lokaler Problemlagen erfolgt im Rahmen der weiteren Abwägung und obliegt der Entscheidung des jeweiligen Regionalen Planungsverbandes. Der Umgriff von WK 20 und WK 21 wurde aufgrund verschiedener entgegenstehender Belange reduziert. Im Falle des Ortsteils Rothensteins wurde der Umgriff von WK 20 im nordwestlichen Bereich reduziert. Sodass davon auszugehen ist, dass von WK 20 und WK 21 gemäß den zugrunde gelegten Betrachtungsmaßstäben mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Umfassungswirkung auf diese bauleitplanerisch dargestellte Siedlungsflächen mit Wohnnutzung ausgeht. Da weite Bereiche der Region Ingolstadt aufgrund faktisch und rechtlich entgegenstehender Belange für eine Errichtung von dem derzeitigen technischen Standard entsprechenden Windenergieanlagen nicht geeignet sind, ist in den dafür geeigneten Teilräumen der Region eine höhere Betroffenheit unumgänglich. Die genannten Flächen sind für das Erreichen des für die Planungsregion Ingolstadt gem. LEP bzw. WindBG zwingend regionsweit zu leistenden Flächenbeitragswertes erforderlich. Der Umgriff der Flächen WK 20 und WK 21 wird aufgrund verschiedener entgegenstehender Belange reduziert. Die Änderungen bzgl. der gegenständlichen VRG Windkraft wurden in die überarbeitete Flächenkulisse übernommen. Darüber hinaus ist keine Änderung des Fortschreibungsentwurfs veranlasst.
	Äußerungen der Öffentlichkeit Es wurden u.a. folgende Einwände geäußert: Die im Fortschreibungsentwurf des Regionalplans Region 10 für die Gemeinde Pollenfeld vorgesehenen Windkonzentrationsflächen von 23,9 % der Gemeindefläche sind für die Einwohner absolut unzumutbar. Die von der Gemeinde selbst ausgewiesenen Windvorrangflächen von 6,4 % erfüllen die gesetzlichen Vorgaben bereits weit über und sind ausreichend.	Äußerungen der Öffentlichkeit Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die systematische Abwägung der vorgebrachten Einwände aus der Öffentlichkeit unter 3 b) verwiesen. Der Hinweis zum Überlastungsschutz und zur Umzingelung

Planungsverband Region Ingolstadt
Landratsamt Eichstätt - Servicestelle
Bahnhofstr. 16
85101 Lenting

Fortschreibung des Regionalplans

Ingolstadt (RP 10)

31. Änderung

Neufassung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien

mit den Teilkapiteln

6.2.1 Allgemeines

6.2.2 Windenergie

- Entwurf vom ~~01. Oktober 2024~~ 28. Juli 2026 -

Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG

Beschluss vom ~~01. Oktober 2024~~ 28. Juli 2026

Inhalt

Änderungsbegründung

Entwurf der Verordnung zur 31. Änderung des Regionalplanes Ingolstadt (10) in der Fassung vom ~~01. Oktober 2024~~ 28. Juli 2026

Anlage 1

Entwurf der Festlegungen des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien mit Teilkapiteln 6.2.1 Allgemeines und 6.2.2 Windenergie mit den jeweiligen Begründungen

Entwurf des Umweltberichtes als Teil der Begründung

Anlage 2

Entwurf der Tekturkarte 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“

_____te Verordnung zur 31. Änderung des Regionalplans Ingolstadt
vom _____. 202__

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W, zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675)) in der durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geänderten Fassung) erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Verordnung zur Änderung des Regionalplanes Ingolstadt. Dies erfolgt auf Grundlage Art. 33 Abs. 1 BayLplG in der Fassung der letzten Änderung durch § 5 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. S. 190):

§ 1

**Neufassung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien
mit den Teilkapiteln 6.2.1 Allgemeines und 6.2.2 Windenergie**

Die Festlegungen im Textteil erhalten die Fassung der in der Anlage 1 enthaltenen Ziele (Z) und Grundsätze (G). Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Die bisherige Zielkarte 2 – Siedlung und Versorgung wird durch die als Anlage 2 beiliegende Tekturkarte 1 – Windenergie ergänzt, die ebenfalls Teil dieser Verordnung ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt am _____. 202__ in Kraft.

Lenting, _____. 202__

Planungsverband Region Ingolstadt

.....
Petra Kleine

Dritte Bürgermeisterin, Verbandsvorsitzende

31. Änderung des Regionalplanes Ingolstadt

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung des Regionalplans der Region Ingolstadt sind Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 sowie Art. 14 bis 18 sowie Art. 21 und Art. 22 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2024 (GVBl. S. 257), in der durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geänderten Fassung. Dies erfolgt auf Grundlage Art. 33 Abs. 1 BayLplG in der Fassung der letzten Änderung durch § 5 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. S. 190).

2. Änderungen

Gemäß Art. 21 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) sind die Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest (Art. 21. Abs. 2 BayLplG). Laut § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 sind die Regionalpläne (...) nach Inkrafttreten der Verordnung an das Bayerische Landesplanungsgesetz und an das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen. Gem. Art. 14 Abs. 6 Satz 1 BayLplG sind Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben.

Der Planungsverband Region Ingolstadt hat in der Verbandsversammlung am 25.06.2014 die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ingolstadt (RP 10) beschlossen. Insbesondere soll gemäß § 2 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22.08.2013, zuletzt geändert am 01. Juni 2023, eine Anpassung an das Landesentwicklungsprogramm erfolgen.

Deshalb hat der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt im Rahmen der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplanes in seiner Sitzung vom 29. September 2022 die Fortschreibung des Kapitels Windenergie des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10) beschlossen. Der vorliegende Entwurf zur 31. Änderung des Regionalplanes beinhaltet die Neuaufstellung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien mit den Teilkapiteln 6.2.1 Allgemeines und 6.2.2 Windenergie.

Der Bedarf zur Fortschreibung des Regionalplanes ist insofern gegeben, als eine Anpassung an das LEP erforderlich ist, welches im Ziel 6.2.2 festlegt, dass in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen im erforderlichen Umfang festzulegen sind.

Der erforderliche Umfang ergibt sich ebenfalls aus LEP 6.2.2 Z, welches als Teilflächenziel für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festlegt sowie aus dem § 3 WindBG in welchem bayernweit ein Flächenbeitragswert von 1,8 % bis zum 31.12.2032 bestimmt ist.

Daher werden das Kapitel 6.2 Erneuerbare Energien mit den Teilkapiteln 6.2.1 Allgemeines und 6.2.2 Windenergie des Regionalplanes Ingolstadt sowie die Tekturkarte 1 der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ des Regionalplanes Ingolstadt neu aufgestellt.

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt hat in seiner Sitzung vom ~~01. Oktober 2024~~28. Juli 2026 den Fortschreibungsentwurf genehmigt und beschlossen, damit in ein erneutes Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 BayLplG zu gehen.

Der Planungsverband Region Ingolstadt hat daher mit Schreiben vom ~~18. Oktober 2024~~... das erneute Beteiligungsverfahren für den Fortschreibungsentwurf zur einunddreißigsten Änderung des Regionalplanes Ingolstadt eingeleitet.

Entwurf vom 28.07.2026

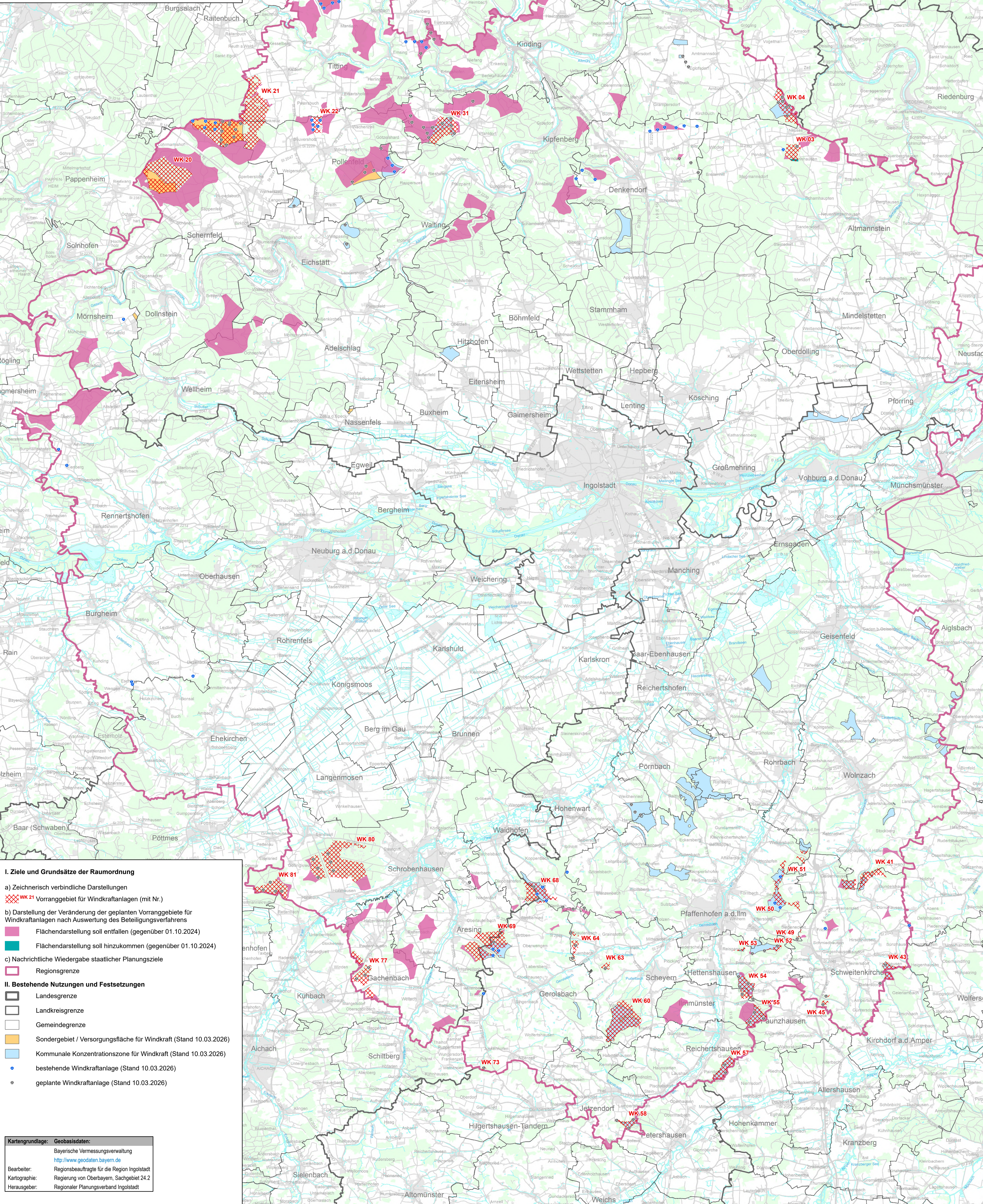
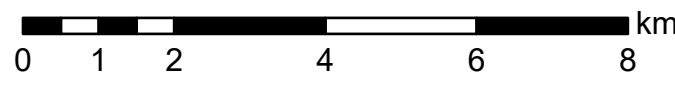
Regionalplan Ingolstadt (RP10)

Erläuterungskarte zur Tekturkarte Vorranggebiete Windkraft

mit Veränderungen gegenüber Flächenkulisse vom
01.10.2024 (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Entwurf vom 28.07.2026

Maßstab 1:100.000



I. Ziele und Grundsätze der Raumordnung

a) Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

- WK 21 Vorranggebiet für Windkraftanlagen (mit Nr.)

b) Darstellung der Veränderung der geplanten Vorranggebiete für Windkraftanlagen nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens

- Flächendarstellung soll entfallen (gegenüber 01.10.2024)
- Flächendarstellung soll hinzukommen (gegenüber 01.10.2024)

c) Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele

- Regionsgrenze

II. Bestehende Nutzungen und Festsetzungen

- Landesgrenze
- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Sondergebiet / Versorgungsfläche für Windkraft (Stand 10.03.2026)
- Kommunale Konzentrationszone für Windkraft (Stand 10.03.2026)
- bestehende Windkraftanlage (Stand 10.03.2026)
- geplante Windkraftanlage (Stand 10.03.2026)

Kartgrundlage: Geobasisdaten:

Bayerische Vermessungsverwaltung
<http://www.geodaten.bayern.de>

Bearbeiter: Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt

Kartographie: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.2

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Ingolstadt

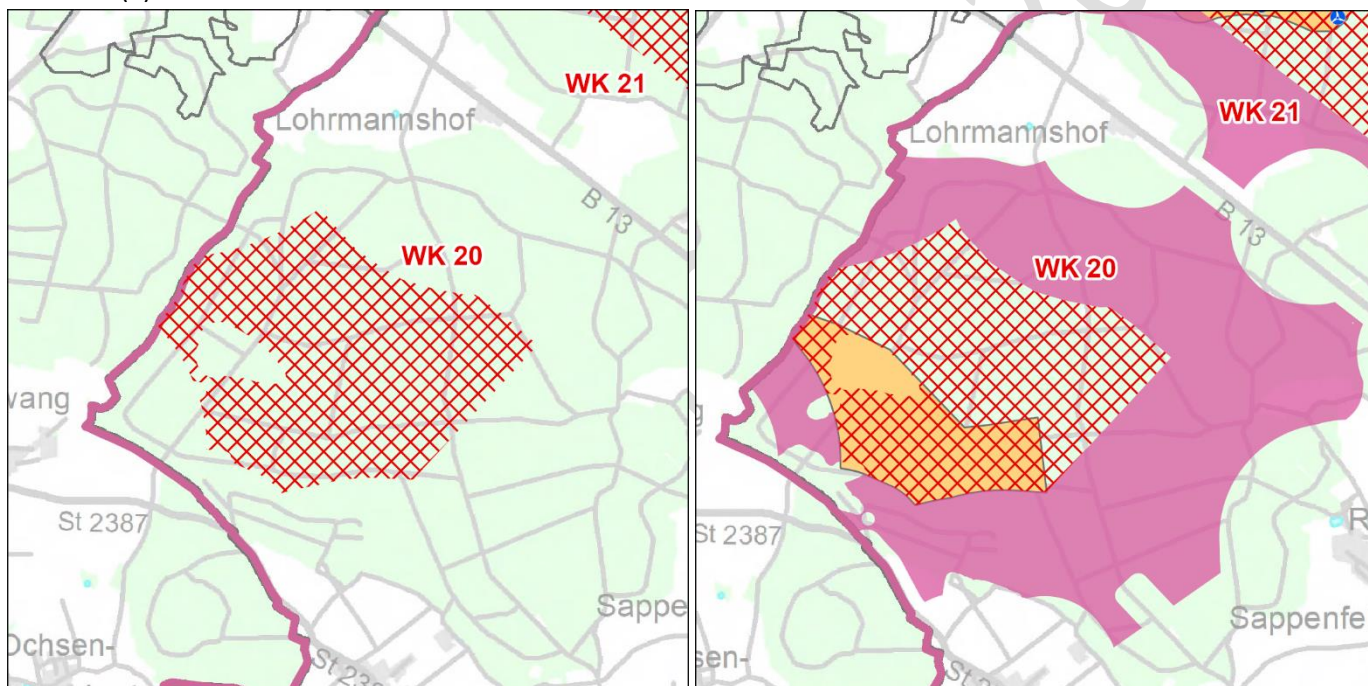
Regionalplan Ingolstadt 31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“

6.2 Erneuerbare Energien – 6.2.2 Windenergie

VRG WK 20

Gemeinde(n): Schernfeld
Landkreis(e): Landkreis Eichstätt



XXX Gebietsvorschlag für Vorranggebiet Windenergie mit Nr.

XXX Gebietsvorschlag für Vorranggebiet Windenergie mit Nr.

Flächendarstellung soll entfallen (gegenüber 01.10.2024)

Sondergebiet / Versorgungsfläche für Windenergie (Stand 10.03.2026)

bestehende Windenergieanlage (Stand 10.03.2026)

Darstellung im Standortbogen ohne Maßstab; Maßstab der Tekturkarte 1:100.000

Datenabruf: 22.07.2024

VRG WK 20

(1) Gebiet

- Gemeinde(n): Schernfeld
- Landkreis(e): Landkreis Eichstätt
- Flächengröße: 386,1 ha
- Geländehöhe:
 - Min.-Max. ca. 527,0 bis 565,0 m ü. NN
 - Durchschnitt: ca. 546,5 m ü. NN
- Überlagerung mit rechtswirksamer FNP-Darstellung zur Windenergienutzung [ha]: FNP Gemeinde Schernfeld: Sondergebiet ""Windkraft (Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Konzentrationsfläche Windkraft)""; 119,9 ha

(2) Planrelevante Umweltmerkmale

(Angaben zu ha oder % als absoluter bzw. prozentualer Anteil der Überlagerung mit dem Vorranggebiet;
Angaben in m oder km als kürzeste Entfernung zum VRG)

Naturraum

- Haupteinheit (Ssymank): Fränkische Alb
- Untereinheit (ABSP): Hochfläche der Südlichen Frankenalb, Südliche Frankenalb
- Landschaftsbildeinheit: Weißenburger Wald 051-09-10
- Derzeitige Nutzung des Gebietes (gemäß ALKIS): Fläche gemischter Nutzung, Gehölz, Landwirtschaft, Wald, Weg
- Waldanteil: 99,6 %

Windgeschwindigkeiten

Windgeschwindigkeit	in 140m Höhe [m/s]	in 160m Höhe [m/s]	in 180m Höhe [m/s]
Min.	5,8	6,0	6,3
Max.	6,0	6,4	6,7
Durchschnitt	5,8	6,2	6,4

Energieerzeugungs- und –versorgungsanlagen im Umkreis von 2,5 km

- Umspannwerk: -
- Stromleitung: 110 KV - Leitung vom Umspannwerk Preith zum Umspannwerk Eßlingen; 1,6 km
- bestehende WEA im VRG bzw. im Umkreis von 2,5 km: -
- genehmigte WEA: -
- geplante WEA: -
- weitere Anlagen zur Energieerzeugung: -

Besonderheiten

- Bauhöhenbeschränkungen aufgrund der Lage innerhalb der MVA Radarführungsmindesthöhe: 386,1 ha, 100,0 %
- konkrete Besonderheiten der Fläche (im Umkreis von 0,55 km):
 - Pipeline: -
 - Straßen: Staatsstraße St 2387: Zimmern - Schernfeld; 0,5 km
 - Schiene: -
 - Fluggelände: -
 - Anlagenschutzbereich von Einrichtungen von Flugsicherung und Militär: -

Schutzgut Mensch (Gesundheit, Erholung, Siedlung)

- Wohnbauflächen (FNP): 1,91 km
- Gemischte Bauflächen (FNP): 1,36 km

- Weilern / Wohnbebauung im Außenbereich: 1,16 km
- Gewerbliche Bauflächen (FNP): 2,61 km
- Georisiken (gemäß LfU Georisiken Karte) innerhalb/im Umkreis von max. 1 km: Doline

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im Umkreis von 1 km

- Nationalpark, Naturschutzgebiet, Natura 2000-Gebiet
 - Nationalpark: -
 - Naturschutzgebiet: -
 - Natura 2000-Gebiete:
 - FFH: -
 - SPA: -
- weitere Schutzgebiete nach BNatSchG
 - amtlich kartierte Biotope: Hecken und Feldgehölze nordwestlich Schönaus; 0,7 km; Hecken und Feldgehölze nordwestlich Schönaus; 0,8 km; Hecken und Feldgehölze nordwestlich Schönaus; 0,8 km; Hecken und Feldgehölze nordwestlich Schönaus; 0,8 km; Hecken und Feldgehölze nordwestlich Schönaus; 0,8 km; Drei Dolinen bei Lohrmannshof; 0,8 km; Hecken und Feldgehölze nordwestlich Schönaus; 0,8 km; Drei Dolinen bei Lohrmannshof; 1,0 km
 - Naturdenkmal: -
 - Naturpark: Naturpark Altmühltal; 386,1 ha, 100,0 %
 - Landschaftsschutzgebiet: LSG: Altmühltal (Südliche Frankenalb); Lkr. EI, ND und Stadt IN; 386,1 ha, 100,0 %
 - Landschaftsbestandteil: -
- Artenschutz:
 - Dichtezentren 1: -
 - Dichtezentren 2: -
 - Multiple Dichtezentren: -
 - Wiesenbrüterkulisse: -
 - Feldvogelkulisse: -

Schutzgut Landschaft

- Bewertung Orts- und Landschaftsbild (gemäß LfU Landschaftsbildbewertung): 386,1 ha, 100,0 %
051-09-10, Weißenburger Wald, Wertstufe überwiegend mittel, Landschaftserleben mit Erholungswirkung Stufe 3 (hohe Erholungswirksamkeit)
- Angabe zu landschaftsprägenden Höhenzügen: -
- Landschaftliches VBG: Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr.: 03 - Hochalbm; 386,1 ha, 100,0 %

Schutzgut Fläche und Boden

- VRG Bodenschätze: -
- VBG Bodenschätze: -
- Vorhandene Abbaugenehmigung im Umkreis von 1 km: -
- Landwirtschaftliche Bonität nach Acker und Grünlandzahlen: von - bis -
- Moorboden: -

Schutzgut Wald

- Bannwald, Schutzwald, Erholungswald (nach WaldG):
 - Bannwald: -
 - Schutzwald: -
 - Erholungswald: -
- Funktionswald gemäß Waldfunktionsplan (Wald mit besonderer Bedeutung): -
- Naturwald: -
- Naturwaldreservat: -

Schutzgut Luft und Klima

- Regionaler Grünzug: -

Schutzgut Wasser im Umkreis von 0,5 km

- Förmlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet: -
- vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet: -
- Polderflächen / Hochwasserschutz: -
- VRG Hochwasser: -
- Wasserschutzgebiet innerhalb/im Umkreis von 0,5 km: -
- Heilquellenschutzgebiet: -
- VRG Trinkwasser: -

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

- Bodendenkmal:
- Baudenkmal / Denkmal im Gebiet und im Umkreis von 0,55 km: -
- Besonders landschaftsprägendes Baudenkmal / Denkmal innerhalb von 10 km: Willibaldsburg und Altstadt Eichstätt; 6,9 km
- Geotope: -

(3) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie sind noch keine unmittelbaren Auswirkungen auf Umweltgüter verbunden. Die beschriebenen Wirkungen kommen erst mit Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb dieser Gebiete zum Tragen.

- (+): Positive Umweltauswirkungen sind zu erwarten.
- (o): Keine negativen Umweltauswirkungen sind zu erwarten.
- (-): Negative Umweltauswirkungen im nicht erheblichen Umfang sind zu erwarten.
- (--): Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind zu erwarten.

• Mensch (Gesundheit, Erholung, Siedlung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windenergieanlagen abhängigen Immissionswerte nicht abschätzbar. Daher muss im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden, ob eine Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen für einzelne Anlagen erforderlich sind. Eine Beeinträchtigung der landschaftsbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes kann nicht ausgeschlossen werden. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte zu erwarten. • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Durch die baulichen Anlagen und Nebeneinrichtungen sind lokal Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt zu erwarten. Durch eine vorsorgende Standortwahl lassen sich Auswirkungen reduzieren. Auf besonders relevante Strukturen wie beispielsweise Baumhöhlen und große Totholzanteile sowie Altbäume und naturschutzfachlich hochwertige Areale ist im Zuge der Erschließung und Bebauung Rücksicht zu nehmen. Es sind keine artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt (vgl. Hinweise unter Punkt 4). In Abhängigkeit der sich durch die Windenergieanlagen ergebenden Betroffenheit, sind im Genehmigungsverfahren generelle sowie artspezifische Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt in Anlehnung an den Maßnahmenkatalog im Umweltbericht Teil A (Kapitel 2d) anzuordnen.	Wirkungen (o)/(-) (-)
---	---

• Landschaft: Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen sind zu erwarten. Abschätzung der tatsächlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist nur projektbezogen möglich.	(-)
• Fläche und Boden: Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion zu erwarten. Beeinträchtigungen bleiben beschränkt auf den Eingriffsort. Gefährdungen der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.	(-)
• Wald: Durch den Bau von Windenergieanlagen in Waldgebieten ist mit Rodungen und somit Eingriffen in den Waldbestand zu rechnen. Beeinträchtigungen bleiben beschränkt auf den Eingriffsort. Wiederaufforstungen können nur teilweise am Eingriffsort erfolgen und müssen daher regelmäßig auch an anderen Standorten stattfinden. Eine Wiederherstellung der betroffenen Funktionen ist erst zeitversetzt möglich.	(-)
• Luft und Klima: Keine relevanten Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch) zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.	(o)/(+)
• Wasser: Keine Beeinträchtigung des Grundwassers / Trinkwasserschutzes zu erwarten. Keine Beeinträchtigung der Oberflächengewässer zu erwarten. Keine Beeinträchtigung des Überschwemmungsschutzes zu erwarten.	(o)
• Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Auswirkungen auf Ortsbilder möglich. Auswirkungen auf das Erscheinungsbild von Baudenkmälern / Bauensembles möglich (besonders landschaftsprägendes Denkmal). Keine Auswirkungen auf Bodendenkmäler zu erwarten. Durch geeignete Standortwahl kann dem im Genehmigungsverfahren Rechnung getragen werden. Abschätzung der tatsächlichen Auswirkungen nur projektbezogen möglich.	(-)
• Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können nicht ausgeschlossen werden. Konkrete Bewertungen können auf Regionalplanebene nicht getroffen werden.	

(4) Hinweise zu bekannten Artvorkommen und entsprechenden Minderungsmaßnahmen: Artenschutz

Für das gegenständliche Vorranggebiet und dessen näheren Umfeld liegen keine behördlichen Daten zu Vorkommen geschützter Arten vor. In Abhängigkeit der spezifischen Vorhabenausgestaltung sowie der Datenlage zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens ist zur Minderung der Umweltauswirkungen sowie zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen, ob und wenn ja welche Maßnahmen konkret erforderlich werden. Diese sind durch die Genehmigungsbehörde anzuordnen.

Neben den behördlichen Daten wurden im Beteiligungsverfahren Hinweise zu folgenden Arten geäußert: Nördlich von WK20 in WK21 kam bis zum Bau der bestehenden WKA der Schwarzstorch vor; Uhu Brutplatz im erweiterten Prüfbereich nordwestlich der Fläche

(5) Flächenspezifische Hinweise für das Genehmigungsverfahren

Innerhalb dieses Vorranggebiets wird die Errichtung von Windkraftanlagen durch das BAIUDBW grundsätzlich für möglich erachtet. In Teilen der Fläche können sich im konkreten Genehmigungsverfahren ggf. Höhenbeschränkungen für Windkraftanlagen ergeben.

Im Vorranggebiet WK 20 befinden sich kleinflächig kartierte Biotope. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.

Teilbereiche des Vorranggebietes WK 20 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Willibaldsburg und Altstadt Eichstätt. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Entwurf vom 28.07.2026

Regionalplan Ingolstadt 31. Änderung

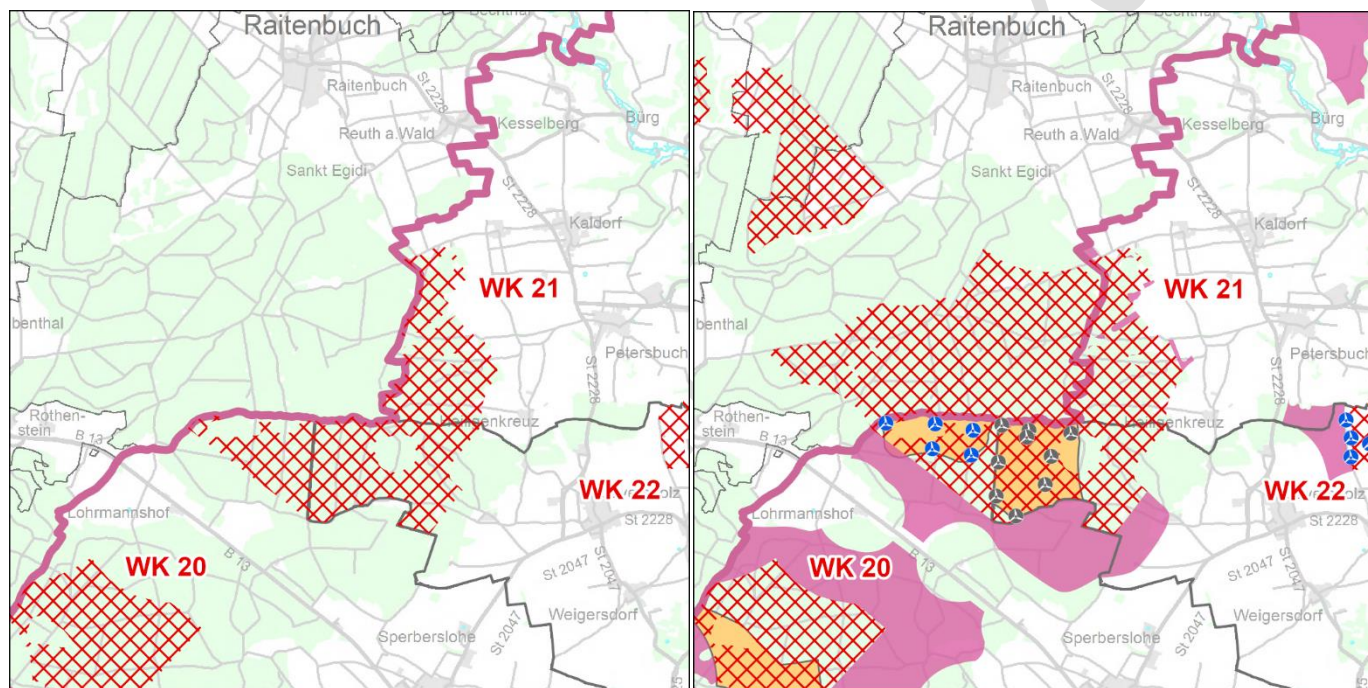
Ausschnitt aus Tekturkarte 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“

6.2 Erneuerbare Energien – 6.2.2 Windenergie

VRG WK 21

Gemeinde(n): Titting, Pollenfeld, Schernfeld

Landkreis(e): Landkreis Eichstätt



Gebietsvorschlag für Vorranggebiet Windenergie mit Nr.

Gebietsvorschlag für Vorranggebiet Windenergie mit Nr.

Flächendarstellung soll entfallen (gegenüber 01.10.2024)

rechtskräftiges Vorranggebiet für Windenergie ohne Nr. (Nachbarregion)

Sondergebiet / Versorgungsfläche für Windenergie (Stand 10.03.2026)

bestehende Windenergieanlage (Stand 10.03.2026)

geplante Windenergieanlage (Stand 10.03.2026)

Darstellung im Standortbogen ohne Maßstab; Maßstab der Tekturkarte 1:100.000

Datenabruf: 22.07.2024

VRG WK 21

(1) Gebiet

- Gemeinde(n): Titting, Pollenfeld, Schernfeld
- Landkreis(e): Landkreis Eichstätt
- Flächengröße: 695,6 ha
- Geländehöhe:
 - Min.-Max. ca. 525,0 bis 567,0 m ü. NN
 - Durchschnitt: ca. 546,0 m ü. NN
- Überlagerung mit rechtswirksamer FNP-Darstellung zur Windenergienutzung [ha]: FNP Gemeinde Pollenfeld: Sondergebiet ""Windkraft (Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Konzentrationsfläche Windkraft I)""; FNP Gemeinde Schernfeld: Erneuerbare Energie (Konzentrationszone für Windkraft)""; 215,8 ha

(2) Planrelevante Umweltmerkmale

(Angaben zu ha oder % als absoluter bzw. prozentualer Anteil der Überlagerung mit dem Vorranggebiet;
Angaben in m oder km als kürzeste Entfernung zum VRG)

Naturraum

- Haupteinheit (Ssymank): Fränkische Alb
- Untereinheit (ABSP): Hochfläche der Südlichen Frankenalb, Südliche Frankenalb
- Landschaftsbildeinheit: Albhochfl. zw. Eichstätt, Pappenheim u. Anlauter 051-08-10, Weißenburger Wald 051-09-10
- Derzeitige Nutzung des Gebietes (gemäß ALKIS): Gehölz, Industrie- und Gewerbefläche, Landwirtschaft, Straßenverkehr, Unland/Vegetationslose Fläche, Wald, Weg
- Waldanteil: 93,1 %

Windgeschwindigkeiten

Windgeschwindigkeit	in 140m Höhe [m/s]	in 160m Höhe [m/s]	in 180m Höhe [m/s]
Min.	5,7	6,0	6,2
Max.	6,2	6,5	6,7
Durchschnitt	5,9	6,2	6,4

Energieerzeugungs- und -versorgungsanlagen im Umkreis von 2,5 km

- Umspannwerk: -
- Stromleitung: 110 KV - Leitung vom Umspannwerk Ingolstadt zum Umspannwerk Weißenburg i.Bay.; 0,1 km; 380 KV - Leitung vom Umspannwerk Ingolstadt zum Umspannwerk Raitersaich; 0,2 km
- bestehende WEA im VRG bzw. im Umkreis von 2,5 km: Windkraftanlage im Windpark Raitenbucher Forst auf Fl.Nr. 1006; Gemeinde Schernfeld, Gemarkung Workerszell; 0,0 km; Windkraftanlage im Windpark Raitenbucher Forst auf Fl.Nr. 1006; Gemeinde Schernfeld, Gemarkung Workerszell; 0,0 km; Windkraftanlage im Windpark Raitenbucher Forst auf Fl.Nr. 1006; Gemeinde Schernfeld, Gemarkung Workerszell; 0,0 km; Windkraftanlage im Windpark Raitenbucher Forst auf Fl.Nr. 1006; Gemeinde Schernfeld, Gemarkung Workerszell; 0,0 km; Windkraftanlage im Windpark Raitenbucher Forst auf Fl.Nr. 1006; Gemeinde Schernfeld, Gemarkung Workerszell; 0,1 km
- genehmigte WEA: -
- geplante WEA: geplante Windkraftanlage im Windpark Pollenfeld-Hasenschlag WEA 3 auf Fl.Nr. 1538; Gde. Pollenfeld, Gmk. Seuversholz; 0,0 km; geplante Windkraftanlage im Windpark Pollenfeld-Hasenschlag WEA 6 auf Fl.Nr. 1538; Gde. Pollenfeld, Gmk. Seuversholz; 0,0 km; geplante Windkraftanlage im Windpark Pollenfeld-Hasenschlag Alternativ-Standort WEA 5 a auf Fl.Nr. 1538; Gde. Pollenfeld, Gmk. Seuversholz; 0,0 km; geplante Windkraftanlage im Windpark Pollenfeld-Hasenschlag WEA 5 auf Fl.Nr. 1538; Gde. Pollenfeld, Gmk. Seuversholz; 0,0 km; geplante Windkraftanlage im Windpark Pollenfeld-Hasenschlag WEA 2 auf Fl.Nr. 1538; Gde. Pollenfeld, Gmk. Seuversholz; 0,0 km; geplante Windkraftanlage im Windpark

- weitere Anlagen zur Energieerzeugung: -

- Bauhöhenbeschränkungen aufgrund der Lage innerhalb der MVA Radarführungsmindesthöhe: 691,0 ha, 99,3 %
- konkrete Besonderheiten der Fläche (im Umkreis von 0,55 km):
 - Pipeline: -
 - Straßen: -
 - Schiene: -
 - Fluggelände: -
 - Anlagenschutzbereich von Einrichtungen von Flugsicherung und Militär: -

- Nationalpark, Naturschutzgebiet, Natura 2000-Gebiet
 - Nationalpark: -
 - Naturschutzgebiet: -
 - Natura 2000-Gebiete:
 - FFH: -
 - SPA: -
- weitere Schutzgebiete nach BNatSchG
 - amtlich kartierte Biotope: Hecken und Feldgehölze westlich von Kaldorf; 0,0 km; Hecken und Feldgehölze westlich von Kaldorf; 0,0 km; Hecken und Feldgehölze westlich von Kaldorf; 0,0 km; Hecken und Feldgehölze westlich von Kaldorf; 0,1 km; Hecken und Feldgehölze westlich von Kaldorf; 0,1 km; Hecken und Feldgehölze westlich von Kaldorf; 0,1 km; Hecken und Feldgehölze westlich von Kaldorf; 0,1 km; Hecken und Feldgehölze westlich von Kaldorf; 0,2 km; Hecken und Feldgehölze westlich von Kaldorf; 0,2 km; Hecken und Feldgehölze westlich von Kaldorf; 0,2 km; Hecken, Feldgehölze und eine Blockschutthalde bei Lohrmannshof; 0,2 km; Hecken und Feldgehölze westlich von Kaldorf; 0,2 km; Hecken und Feldgehölze westlich von Kaldorf; 0,3 km; Hecken und Feldgehölze westlich von Kaldorf; 0,4 km; Hecken, Feldgehölze und eine Blockschutthalde bei Lohrmannshof; 0,4 km; Hecken und Feldgehölze westlich von Kaldorf; 0,4 km; Hecken und Feldgehölze westlich von Kaldorf; 0,4 km; Hecken und Feldgehölze westlich von Kaldorf; 0,5 km; Hecken und Feldgehölze bei Kaldorf und Petersbuch; 0,5 km; Hecken und Feldgehölze bei Kaldorf und Petersbuch; 0,5 km; Hecken und Feldgehölze westlich von Kaldorf; 0,6 km; Hecken und Feldgehölze bei Kaldorf und Petersbuch; 0,6 km; Hecken und Feldgehölze westlich von Kaldorf; 0,6 km; Hecken und Feldgehölze westlich von Kaldorf; 0,7 km; Hecke bei Senversholz.; 0,7 km; Hecken und Feldgehölze bei Kaldorf und Petersbuch; 0,8 km; Marmorsteinbrüche bei Kaldorf und Erkertshofen; 0,8 km; Dolinen bei Sperberslohe und bei Ferdinandsfeld.; 0,8 km; Hecken und Feldgehölze bei Kaldorf und Petersbuch; 0,8 km; Hecken und Feldgehölze westlich von Kaldorf; 0,8 km; Hecken und Feldgehölze in der Gemeinde Pollenfeld; 0,8 km; Hecken und Feldgehölze bei Kaldorf und Petersbuch; 0,9 km; Hecken und Feldgehölze westlich von Kaldorf; 0,9

km; Hecken und Feldgehölze bei Kaldorf und Petersbuch; 0,9 km; Hecken und Feldgehölze westlich von Kaldorf; 0,9 km; Hecken und Feldgehölze bei Kaldorf und Petersbuch; 0,9 km

- Naturdenkmal: ND-01562 Flh.ND: Doline bei Seuversholz auf Fl.Nr.: 441; Gde. Pollenfeld; 0,6 km; ND-01537 Flh.ND: Doline bei Seuversholz auf Fl.Nr.: 342; Gde. Pollenfeld; 0,8 km; ND-01531 Flh.ND: Doline bei Seuversholz auf Fl.Nr.: 906 und 342; Gde. Pollenfeld; 0,8 km; ND-01538 Flh.ND: 2 Dolinen bei Workerszell auf Fl.Nr.: 905 / 1; Gde. Schernfeld; 0,9 km; ND-01530 Flh.ND: Doline bei Workerszell auf Fl.Nr.: 905; Gde. Schernfeld; 1,0 km
- Naturpark: Naturpark Altmühltal; 695,6 ha, 100,0 %
- Landschaftsschutzgebiet: LSG: Altmühltal (Südliche Frankenalb); Lkr. EI, ND und Stadt IN; 689,7 ha, 99,2 %
- Landschaftsbestandteil: -

- **Artenschutz:**

- Dichtezentren 1: -
- Dichtezentren 2: -
- Multiple Dichtezentren: -
- Wiesenbrüterkulis: -
- Feldvogelkulis: -
- In den behördlichen Datenbanken finden sich Hinweise zu Vorkommen von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten, streng geschützten Fledermäusen, waldtypischen Vogelarten und weiteren (geschützten) Tierarten (vgl. Tabelle 1, Punkt (4)).

Schutzgut Landschaft

- Bewertung Orts- und Landschaftsbild (gemäß LfU Landschaftsbildbewertung): 693,1 ha, 99,6 %
051-08-10, Albhochfl. zw. Eichstätt, Pappenheim u. Anlauter, Wertstufe überwiegend mittel, Landschaftserleben mit Erholungswirkung Stufe 2 (mittlere Erholungswirksamkeit), 051-09-10, Weißenburger Wald, Wertstufe überwiegend mittel, Landschaftserleben mit Erholungswirkung Stufe 3 (hohe Erholungswirksamkeit)
- Angabe zu landschaftsprägenden Höhenzügen: -
- Landschaftliches VBG: Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr.: 03 - Hochalb; 689,7 ha, 99,2 %

Schutzgut Fläche und Boden

- VRG Bodenschätze: -
- VBG Bodenschätze: Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze - Dolomit Nr. Do 100; 1,3 ha, 0,2 %
- Vorhandene Abbaugenehmigung im Umkreis von 1 km: Kalksteinabbau auf Fl.Nr. 144; Gmk. Kaldorf; 0,4 km; Kalksteinabbau auf Fl.Nr. 138/1T, 422/0, 422/1T und 423; Gmk. Kaldorf; 0,6 km; Kalksteinabbau auf Fl.Nr. 413; Gmk. Kaldorf; 0,8 km
- Landwirtschaftliche Bonität nach Acker und Grünlandzahlen: von 4 bis 58
- Moorboden: -

Schutzgut Wald

- Bannwald, Schutzwald, Erholungswald (nach WaldG):
Bannwald: -
Schutzwald: -
Erholungswald: -
- Funktionswald gemäß Waldfunktionsplan (Wald mit besonderer Bedeutung): 39,3 ha, 5,6 %
E-II Erholung 2: 39,3 ha, 5,6 %
- Naturwald: -
- Naturwaldreservat: -

Schutzgut Luft und Klima

- Regionaler Grünzug: -

Schutzgut Wasser im Umkreis von 0,5 km

- Förmlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet: -
- vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet: -
- Polderflächen / Hochwasserschutz: -
- VRG Hochwasser: -
- Wasserschutzgebiet innerhalb/im Umkreis von 0,5 km: -
- Heilquellenschutzgebiet: -
- VRG Trinkwasser: -

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

- Bodendenkmal: 6,4 ha, 0,9 %; Straße der römischen Kaiserzeit., Römisches Kleinkastell "Kaldorf", Teilstrecke des raetischen Limes, Dammstück der Römerstraße Kösching - Pfünz - Weißenburg, Teilstrecke des raetischen Limes, Straße der römischen Kaiserzeit, Dammstück der Römerstraße Kösching - Pfünz - Weißenburg, Römisches Kleinkastell "Kaldorf", Teilstrecke des raetischen Limes, Teilstrecke des raetischen Limes, Teilstrecke des raetischen Limes;
- Baudenkmal / Denkmal im Gebiet und im Umkreis von 0,55 km: -
- Besonders landschaftsprägendes Baudenkmal / Denkmal innerhalb von 10 km: Willibaldsburg und Altstadt Eichstätt; 6,2 km
- Geotope: -

(3) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie sind noch keine unmittelbaren Auswirkungen auf Umweltgüter verbunden. Die beschriebenen Wirkungen kommen erst mit Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb dieser Gebiete zum Tragen.

- (+): Positive Umweltauswirkungen sind zu erwarten.
- (o): Keine negativen Umweltauswirkungen sind zu erwarten.
- (-): Negative Umweltauswirkungen im nicht erheblichen Umfang sind zu erwarten.
- (--): Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind zu erwarten.

• Mensch (Gesundheit, Erholung, Siedlung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windenergieanlagen abhängigen Immissionswerte nicht abschätzbar. Daher muss im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden, ob eine Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen für einzelne Anlagen erforderlich sind. Eine Beeinträchtigung der landschaftsbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes kann nicht ausgeschlossen werden. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte zu erwarten. • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Durch die baulichen Anlagen und Nebeneinrichtungen sind lokal Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt zu erwarten. Durch eine vorsorgende Standortwahl lassen sich Auswirkungen reduzieren. Auf besonders relevante Strukturen wie beispielsweise Baumhöhlen und große Totholzanteile sowie Altbäume und naturschutzfachlich hochwertige Areale ist im Zuge der Erschließung und Bebauung Rücksicht zu nehmen. Hinweise zum Auftreten diverser besonders und streng geschützter Arten, welche beeinträchtigt werden können, sind der untenstehenden Tabelle zu entnehmen. In Abhängigkeit der sich durch die Windenergieanlagen ergebenden Betroffenheit, sind im Genehmigungsverfahren generelle sowie artspezifische Maßnahmen zum Schutz der	Wirkungen (o)/(-) (-)
---	---

biologischen Vielfalt in Anlehnung an den Maßnahmenkatalog im Umweltbericht Teil A (Kapitel 2d) anzuordnen.	
• Landschaft: Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen sind zu erwarten. Abschätzung der tatsächlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist nur projektbezogen möglich.	(-)
• Fläche und Boden: Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion zu erwarten. Beeinträchtigungen bleiben beschränkt auf den Eingriffsort. Gefährdungen der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.	(-)
• Wald: Durch den Bau von Windenergieanlagen in Waldgebieten ist mit Rodungen und somit Eingriffen in den Waldbestand zu rechnen. Beeinträchtigungen bleiben beschränkt auf den Eingriffsort. Wiederaufforstungen können nur teilweise am Eingriffsort erfolgen und müssen daher regelmäßig auch an anderen Standorten stattfinden. Eine Wiederherstellung der betroffenen Funktionen ist erst zeitversetzt möglich.	(-)
• Luft und Klima: Keine relevanten Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch) zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.	(o)/(+)
• Wasser: Keine Beeinträchtigung des Grundwassers / Trinkwasserschutzes zu erwarten. Keine Beeinträchtigung der Oberflächengewässer zu erwarten. Keine Beeinträchtigung des Überschwemmungsschutzes zu erwarten.	(o)
• Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Auswirkungen auf Ortsbilder möglich. Auswirkungen auf Bodendenkmäler möglich. Auswirkungen auf das Erscheinungsbild von Baudenkmälern / Bauensembles möglich (besonders landschaftsprägendes Denkmal). Durch geeignete Standortwahl kann dem im Genehmigungsverfahren Rechnung getragen werden. Abschätzung der tatsächlichen Auswirkungen nur projektbezogen möglich.	(-)
• Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können nicht ausgeschlossen werden. Konkrete Bewertungen können auf Regionalplanebene nicht getroffen werden.	

(4) Hinweise zu bekannten Artvorkommen und entsprechenden Minderungsmaßnahmen: Artenschutz

Für das gegenständliche Vorranggebiet oder dessen näheren Umfeld liegen behördliche Daten zu Vorkommen geschützter Arten vor. Maßnahmen für diese sind der Begründung zu entnehmen. In Abhängigkeit der spezifischen Vorhabenausgestaltung ist im Genehmigungsverfahren zur Minderung der Umweltauswirkungen sowie zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen, welche dieser Maßnahmen konkret erforderlich werden. Diese sind durch die Genehmigungsbehörde anzuordnen. Die in der Begründung aufgeführten Maßnahmen sind nicht abschließend und können durch weitere wissenschaftlich anerkannte Maßnahmen ergänzt werden.

Tabelle 1 – Artnachweise (anhand vorhandener Daten)

Artname
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)
Bergmolch (<i>Ichthyosaura alpestris</i>)

Neben den behördlichen Daten wurden im Beteiligungsverfahren Hinweise zu folgenden Arten geäußert: In WK21 kam bis zum Bau der bestehenden WKA der Schwarzstorch vor; Hinweise auf die Präsenz von Wildkatzen; Innerhalb der Fläche befindet sich ein Rotmilanhorst; es ist von Brutplätzen des Wespenbussards und des Baumfalken auszugehen; zwei Uhubrutplätze im erweiterten Prüfbereich nordöstlich der Fläche bekannt.

(5) Flächenspezifische Hinweise für das Genehmigungsverfahren

Innerhalb dieses Vorranggebiets wird die Errichtung von Windkraftanlagen durch das BAIUDBW grundsätzlich für möglich erachtet. In Teilen der Fläche können sich im konkreten Genehmigungsverfahren ggf. Höhenbeschränkungen für Windkraftanlagen ergeben.

Innerhalb bzw. randlich zum Vorranggebiet sind folgende kleinere Bodendenkmäler kartiert: „Römisches Kleinkastell "Kaldorf"“, D-1-7032-0009 „Straße der römischen Kaiserzeit“, „Dammstück der Römerstraße Kösching - Pfünz – Weißenburg“, „Teilstrecke des raetischen Limes“, „Römischer Wachtposten 14/56 des Limes“, „Wachtposten WP 14/55 des raetischen Limes“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Im Bereich von bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmälern sind alle Eingriffe gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 erlaubnispflichtig. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden. Bei etwaiger Betroffenheit eines Bodendenkmals ist die Meldepflicht gem. Art. 8 BayDSchG zu beachten. Das Bodendenkmal D-1-7034-0008 „Teilstrecke des raetischen Limes“ ist zudem Bestandteil des UNESCO –Welterbe „Grenzen des Römischen Reiches“. Die Belange des Bodendenkmals sind im Genehmigungsverfahren konkreter Windkraftplanungen zu berücksichtigen.

Teilbereiche des Vorranggebietes WK 21 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Willibaldsburg und Altstadt Eichstätt. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Im Vorranggebiet WK 21 befinden sich Funktionswaldflächen für Erholung. Der Erhalt der jeweiligen Funktion ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern.

Im Vorranggebiet WK 21 befinden sich kleinflächige Biotope sowie ein Naturdenkmal. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.

Das Vorranggebiet befindet sich in räumlicher Nähe zur Trasse der 380/220-kV-Leitung Ingolstadt Raitersaich, Ltg. Nr. B105. Schutzabstände, jenseits der pauschalisierten Annahmen des Kriterienkatalogs sind im Genehmigungsverfahren konkreter Windkraftplanungen zu berücksichtigen.

Beschlussvorlage

SG 43/004/2026

Sachgebiet	Berichter/in
SG 43	Herr Schmidlein

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt	17.09.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	01.10.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Radweg Suffesheim - Laubenthal
CSU-Antrag vom 11.02.2026

Anlagen:

Anlage 1 Antrag CSU Radweg Suffersheim-Laubenthal
 Anlage 2 Übersichtslageplan allgemein
 Anlage 3 Auszug Radverkehrskonzept Landkreis

Verwaltungsbericht:

Beiliegenden Antrag der CSU vom 11.02.2026 bitten wir zur Kenntnis zu nehmen (siehe Anlage 1)

Von Seiten der Verwaltung werden zum vorliegenden Antrag folgende Informationen mitgeteilt:

- Das Grundstück Fl-Nr. 131 ist im Eigentum der Stadt Weißenburg, liegt ca. 60 – 100 m südlich der Kreisstraße WUG 36 und begrenzt ein großes Waldstück auf der Gemarkung Neudorf an der nördlichen Seite. Das angrenzende Waldstück befindet sich in Privatbesitz (siehe Anlage 2).
- Der vorhandene Radweg von Schambach kommend verläuft in der Praxis durch Suffersheim über den Mühlbergweg, Alte Dorf Straße und Sommerleite und trifft östlich von Suffersheim, weit außerhalb, in wasserbebundener Bauweise auf die Kreisstraße WUG 36. Dieser Mündungspunkt liegt wiederum ca. 100 m östlich vom möglichen Beginn des beantragten Radwegstückes.
- Im Radverkehrskonzept des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen ist der beantragte Streckenabschnitt unter Maßnahmenkennziffer W13a (entlang WUG 36) bzw. W13b (beantragte Strecke) zu finden (siehe Anlage 3). Gemäß diesem Radverkehrskonzept wird der Radfahrer durch Suffersheim auf der Kreisstraße geführt
- **Von Seiten der Verwaltung wird das beantragte Radwegestück als straßenbegleitende Radstrecke eingestuft und somit die Planungshoheit der Landkreisverwaltung zugeordnet. Der Antrag wäre demzufolge dem Kreistag vorzulegen.**

Nach Rücksprache beim Landratsamt Weißenburg wurde eine Umsetzungsverantwortlichkeit bestätigt, dazu jedoch klar geäußert, dass keine Umsetzung von deren Seite aus Kapazitätsgründen vorgesehen ist. Gleichzeitig könnte der Stadt Weißenburg im Rahmen einer vertraglichen Sonderbaulast das Bauen der Radstrecke ermöglicht werden.

- **Von Seiten der Verwaltung, respektive dem Tiefbauamt, sind derzeit keine Kapazitäten frei, um dieses Projekt anzustoßen.**

Finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☐ nein
Wenn ja, welche?	☐	einmalige Kosten
	☐	fortlaufende Kosten
Veranschlagung im Haushalt	bei Haushaltsstelle	

Vorschlag zum Beschluss:

Wird in der Sitzung verfasst.

CSU Stadtratsfraktion ♦ Holzgasse 28c ♦ 91781 Weißenburg

Weißenburg, 11.02.2026

Herrn Oberbürgermeister
Jürgen Schröppel

Tobias Kamm
Holzgasse 28c
91781 Weißenburg
01707654784
kamm.tobias@gmx.de

Antrag zur Umsetzung eines Teilstücks des Radwegekonzepts

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schröppel,

die CSU Weißenburg beantragt den im Weißenburger Radwegekonzept in der höchsten Prioritätsstufe eingestuften Verbindungsweg auf Flur Nr. 131 in der Gemarkung Suffersheim zeitnah planerisch vorzubereiten und als nächstes Projekt im Radwegebau anzugehen.

Zudem soll geprüft werden, welche Fördermöglichkeiten – insbesondere über den Landkreis sowie über staatliche Programme – für die Umsetzung in Anspruch genommen werden können.

Begründung:

Auf Initiative unseres Fraktionsmitgliedes und Ortssprechers Eckhard Freist wurde erneut auf die hohe Bedeutung dieses Lückenschlusses für Suffersheim hingewiesen. Der Bau des Verbindungsweges würde eine bestehende Lücke im Radwegenetz schließen und eine durchgängige, sichere Verbindung zwischen Suffersheim und dem Laubental schaffen.

Der Weg ist im Radwegekonzept der Stadt in der höchsten Prioritätsstufe eingestuft. Diese Bewertung sollte sich auch in der zeitlichen Umsetzung widerspiegeln.

Die erforderlichen Flächen befinden sich nahezu vollständig im Eigentum der Stadt Weißenburg, wodurch eine zügige und wirtschaftliche Realisierung erleichtert wird. Durch die bereits vorhandene Unterführung unter der B13 bestehen zudem gute infrastrukturelle Voraussetzungen, sodass der bauliche Aufwand überschaubar sein dürfte.

Der Lückenschluss verbessert die Anbindung innerhalb der Ortsteile und stärkt zugleich die Verbindung zu bestehenden überregionalen Radwegen wie dem Jura-Radweg sowie perspektivisch zum Altmühlradweg. Damit wird sowohl der Alltagsradverkehr als auch der touristische Radverkehr nachhaltig gefördert.

Vor diesem Hintergrund sollte dieses Projekt als nächster konsequenter Schritt im Rahmen des Radwegekonzepts umgesetzt werden.

Tobias Kamm
Fraktionsvorsitzender

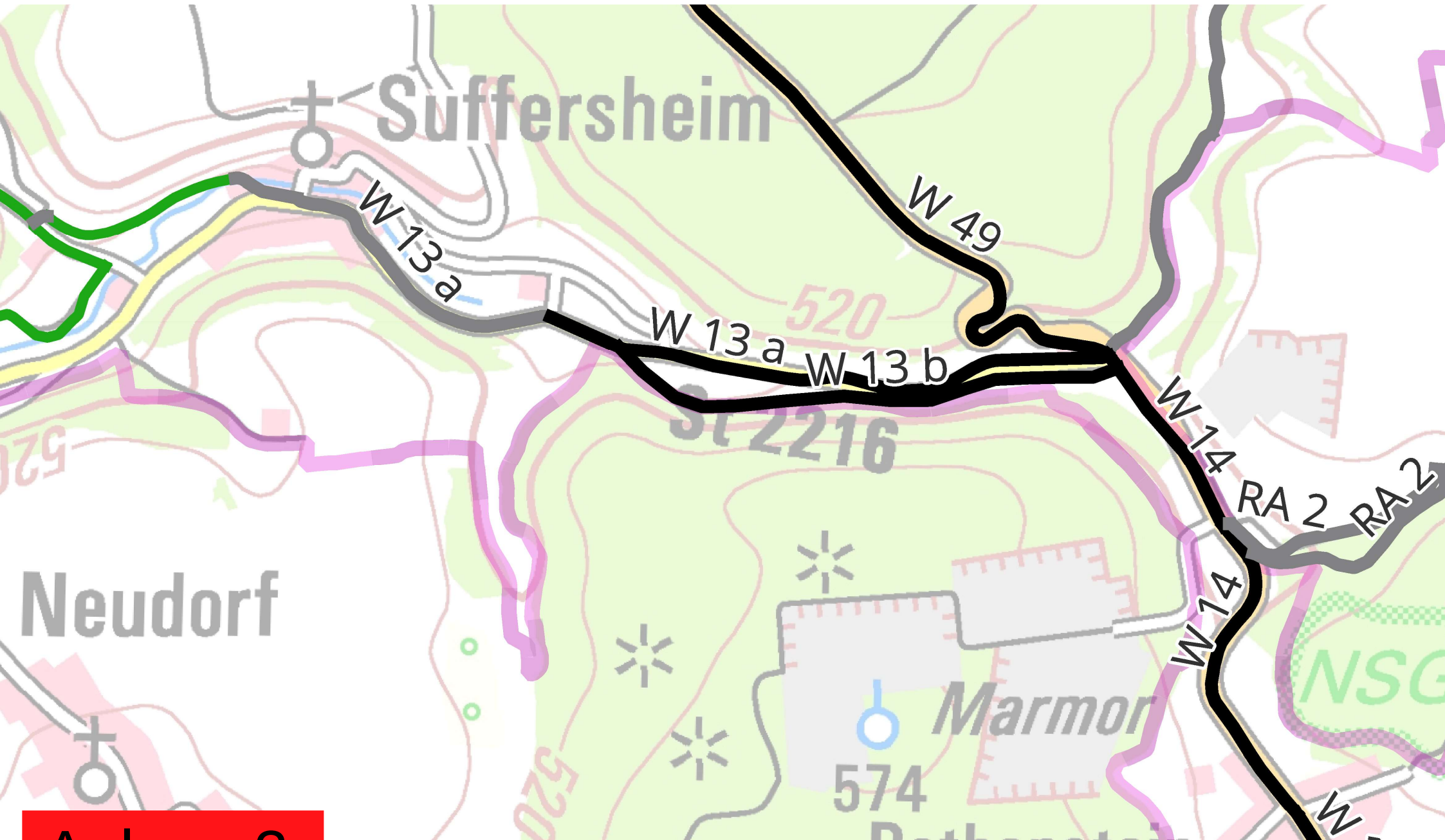
Eckhard Freist
Ortsprecher Rothenstein

Suffersheim

Laubenthal

Anlage 2

Flurstück Nr. 131, beantragter
Radweglückenschluss



Anlage 3